

## **Vorwort**

---

*Die 9. Auflage 2015 enthält eine systematische Darstellung der anwaltlichen Gebühren auf der Grundlage des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes zum 1.8.2013 mit neuen Regelungen und Entscheidungen aus der Rechtsprechung zum RVG. Zum 01.01.2014 ist die Reform der Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe (Gesetz zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilferechts vom 31.08.2013 - BGBl I 2013, 3533) in Kraft getreten. Die Neuregelungen betreffen auch die Vergütungsabrechnungen.*

*Die Autoren geben dieses Werk gemeinsam mit dem Bonner Anwaltverein, dem KölnerAnwaltVerein und der Rechtsanwaltskammer Köln heraus.*

*Mit dem Vergütungsrecht sind die Autoren in Theorie und Praxis befasst. Als Referenten zahlreicher Mitarbeiterseminare haben sie Erfahrung mit den Problemen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit dem RVG gesammelt und im vorliegenden Skriptum zusammengetragen. Der Inhalt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

### *Das Skriptum*

- *beschränkt sich auf Schwerpunkte und auf die im Alltag einer Kanzlei vorkommenden Gebühren- und Abrechnungsprobleme,*
- *soll ein praktischer Ratgeber für den Kanzleialltag sein,*
- *wendet sich an junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien zum Einstieg in das RVG,*
- *eignet sich auch für die Vorbereitung der Auszubildenden auf Klassenarbeiten und Prüfungsklausuren in der Fachkunde Gebührenrecht.*

*Die Autoren verweisen zur Vertiefung auf Giebler, Hänsel, Prutsch, Rechtsanwaltsvergütung, Gerichtskosten, Streitwerte, Übungsfälle für Prüfung und Praxis, 3. Aufl. 2012, Bildungsverlag Eins.*

*Köln, im März 2015*

## Inhaltsverzeichnis

Achtung! Seitenangabe nicht endgültig

Kap.	Bezeichnung	Gesetz	Seite
	Einführung und Übergangsvorschriften		
1.	Aufbau		5
2.	Vergütungsvereinbarung	§§ 3a bis 4b RVG, § 34 RVG	5
3.	Erhöhung der Gebühren mehrere Auftraggeber § 7 RVG Nr.1008 VV	§ 7 RVG Nr. 1008 VV	10
4.	Fälligkeit und Verjährung	§ 8 RVG	15
5.	Vorschuss	§ 9 RVG	16
6.	Notwendige Angaben in der Vergütungsrechnung	§ 10 RVG und § 14 UStG	17
7.	Kostenfestsetzung § 11 RVG und Vergütungsklage gegen Auftraggeber	§ 11 RVG	19
8.	Kostenerstattung - Kostenfestsetzung gegenüber dem Prozessgegner	§§ 103 ff. ZPO	21
9.	Arten der Gebühren		22
10.	Bestimmung der Rahmengebühr	§ 14 RVG	22
11.	Pauschaler Abgeltungsbereich der Gebühren und Gebührenabgleich	§ 15 I RVG § 15 III - 19 RVG	23
12.	Begriff der Angelegenheit	§§ 16 – 19 RVG	25
13.	Verweisung / Zurückverweisung	§§ 20, 21 RVG	28
14.	Beratung, Gutachten, Mediation	§ 34 RVG	29
15.	Einigungsgebühr	Nr. 1000 ff. VV	31
16.	Einigung mit Mehrwert		34
17.	Streitwert und Gebühren bei Urteil und Vergleich über Hilfsaufrechnung	§ 45 III, IV GKG	38
18.	Geschäftsgebühr	Nr. 2300 VV	38
19.	Anrechnung der Geschäftsgebühr	§ 15 a RVG	42
20.	Rechtsschutzversicherung		52
21.	Schreiben einfacher Art	Nr. 2301 VV	54
22.	Obligatorisches Güteverfahren	§ 15 a EGZPO Nr. 2303 Ziff. 1 VV	54
23.	Beratungshilfe	Nr. 2500 VV	55
24.	Verfahrensgebühr 1. Instanz	Nr. 3100, 3101 VV	58
25.	Terminsgebühr 1. Instanz, Zusatzgebühr	Vorb. 3 Abs. 3, Nr. 3104, 1010 VV	60
26.	Versäumnisurteil/Terminsgebühr 1. Instanz	Nr. 3105, 3104 VV	64
27.	Verfahrensgebühr Berufungsinstanz	Nr. 3200 VV	71
28.	Terminsgebühr Berufungsinstanz	Nr. 3202 VV	73
29.	Revision	Nr. 3206 VV	74
30.	Arrest und einstweilige Verfügung	Nr. 3100 ff. VV	75
31.	Selbstständiges Beweisverfahren	§§ 485 ff ZPO	76
32.	Urkunden-, Wechselprozess	§ 592 ff ZPO	77
33.	Gerichtliches Mahnverfahren	Nr. 3305 – 3308 VV	77
34.	Zwangsvollstreckung	Nr. 3309, 3310 VV	82
35.	Eintragung einer Zwangshypothek und Ver-	Nr. 3309, 3311 VV	

	steigerungsantrag		
36.	Prozesskostenhilfe/Anrechnung von Zahlungen an den beigeordneten oder bestellten RA	Nr. 3335 VV § 55 RVG	87
37.	Verkehrsanwalt	Nr. 3400 VV	93
38.	Terminsvertretung	Nr. 3401/3402 VV	94
39.	Beschwerde, Rechtsbeschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde, Erinnerung	Nr. 3500 ff. VV	96
40.	Familiensachen	§§ 111 ff FamFG, §§ 43 ff FamGKG	98
41.	Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen	§§ 76 bis 78 FamFG	108
42.	Strafsachen allgemein		109
43.	Strafsachen - Grundgebühr	Nr. 4100 VV	110
44.	Strafsachen Terminsgebühr außerhalb der Hauptverhandlung	Nr. 4102 VV	111
45.	Strafsachen – Gebühr mit Haftzuschlag	Vorb. 4 Abs. 4 VV	112
46.	Strafsachen – Vorbereitendes Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung Verfahrensgebühr	Nr. 4104 VV	112
47.	Strafsachen 1. Instanz – Hauptverhandlung	Nr. 4106 VV	113
48.	Strafsachen – zusätzliche Gebühr für überlange Hauptverhandlungsdauer	Nr. 4122 VV	115
49.	Strafsachen – zusätzliche Gebühr – Hauptverhandlung wird entbehrlich	Nr. 4141 VV	115
50.	Strafsachen – zusätzliche Gebühr bei Entscheidungen im schriftlichen Verfahren § 411 Abs. 1 S. 3 StPO	Nr. 4141 VV	
51.	Strafsachen Berufung	Nr. 4124 VV	117
52.	Strafsachen Revision	Nr. 4130 VV	118
53.	Adhäsionsverfahren	§ 403 ff StPO	119
54.	Gebühren für Einzeltätigkeiten	Nr. 4302 VV	120
55.	Gebühren des Zeugenbeistands		120
56.	Gebühren in der Strafvollstreckung	Nr. 4200 – 4207 VV	121
57.	Anrechnung von Vorschüssen auf Pflichtverteidigervergütung	§ 58 Abs. 3 S. 1 RVG	
58.	Bußgeldsachen	Nr. 5100 VV	121
59.	Verbundene Verfahren in Straf- und Bußgeldsachen		126
60.	Erinnerung gegen Kostenfestsetzung	§ 18 Abs. 1 Nr. 3 RVG	
61.	Verwaltungsverfahren, Nachprüfungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren		127
62.	Sozialrechtsverfahren und sozialgerichtliches Verfahren	§ 3 RVG	129
63.	Finanzrechtliches und finanzgerichtliches Verfahren		132
64.	Auslagen - Dokumentenpauschale	Nr. 7000 VV	133
65.	Auslagen - Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	Nr. 7001, 7002 VV	134

66.	Auslagen – Geschäftsreisen / Reisekosten	Nr. 7003 – 7006 VV	136
67.	Auslagen – Haftpflichtversicherung Vermögensschäden	Nr. 7007 VV	139
68.	Umsatzsteuer	Nr. 7008 VV	139
69.	Aktenversendungspauschale und durchlaufende Posten	§ 10 Abs. 1 Ziff. 6 UStG	
70.	Gebührentabelle	§ 13 RVG	
71.	Gebührentabelle	§ 49 RVG	

## Einführung und Übergangsvorschriften

Das RVG ist am 1.7.2004 in neuer Konzeption in Kraft getreten. Seitdem wurde es mehrfach geändert. Die Neuregelungen zur linearen Erhöhung der Gebühren sind zum 1.8.2013 in Kraft getreten. Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung erteilt oder der RA vor diesem Zeitpunkt bestellt oder beigeordnet worden ist. Ist der RA im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung in derselben Angelegenheit tätig, ist die Vergütung für das Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist, nach neuem Recht zu berechnen § 60 RVG.

### Beispiel 1

*RA leitet das gerichtliche Mahnverfahren am 25. Juli 2013 ein. Der Widerspruch erfolgt am 12.8.2013. Nach Übergang in das streitige Verfahren am 26.8.2013 ergeht nach mündlicher Verhandlung am 7.11.2013 ein Urteil.*

Das gerichtliche Mahnverfahren wurde vor dem 1.8.2013 eingeleitet. Die im Mahnverfahren für den Antragstellervertreter angefallene Verfahrensgebühr nach Nr. 3305 VV ist nach bisherigem Recht zu berechnen. Die Gebühren im streitigen Verfahren sind nach neuem Recht zu berechnen. Dies deshalb, weil das Mahnverfahren und das streitige Verfahren verschiedene Angelegenheiten nach § 17 Ziff. 2 RVG sind. Zu beachten ist, dass die im Mahnverfahren angefallene Verfahrensgebühr nach bisherigem Recht auf die Verfahrensgebühr des streitigen Verfahrens anzurechnen ist.

### Beispiel 2

*RA erhält am 18. Juli 2013 den Auftrag zur Verteidigung in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Am 15.8.2013 wird Anklage erhoben. Nach Wahrnehmung eines Hauptverhandlungstermins am 13.9.2013 wird der Mandant freigesprochen*

Nach § 17 Ziff. 10 a) RVG sind das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und das nachfolgende gerichtliche Verfahren verschiedene Angelegenheiten. Aus diesem Grund sind die Gebühren für das Ermittlungsverfahren nach bisherigem Recht zu berechnen, die Gebühren für das gerichtliche Verfahren nach neuem Recht.

## 1. Aufbau

Das RVG besteht aus 62 Paragrafen und 2 Anlagen:

- die Anlage 1 enthält das Vergütungsverzeichnis zu § 2 Abs. 2 RVG,
- die Anlage 2 enthält die Tabelle zu § 13 Abs. 1 RVG für die Berechnung der Gebühren aus dem Gegenstandswert.

Der **Paragrafenteil** enthält 9 Abschnitte.

Das **Vergütungsverzeichnis VV** schließt sich als Anlage 1 an den Paragrafenteil an. Es enthält vierstellige Nummern. Das Verzeichnis ist in sieben Teile mit jeweils vierstelligen Nummern gegliedert.

Die Ziffer 1 bezeichnet den Teil des Vergütungsverzeichnisses. Die Ziffer 2 den Abschnitt und die Ziffern 3 und 4 die numerische Reihenfolge von Unterabschnitten. Hinzu kommen Vorbemerkungen zur Anrechnung und zusätzliche Anmerkungen zum Anwendungs- und Abgeltungsbereich der Gebühren.

## 2. Vergütungsvereinbarung §§ 3a bis 4b RVG

Die §§ 3a bis 4b RVG regeln das gesamte Recht der Vergütungsvereinbarung einschließlich der Ausnahmen bei einem Verbot von Erfolgshonoraren.

§ 3a RVG allgemeinen Voraussetzungen für alle Vergütungsvereinbarungen

§ 4 RVG Zulässigkeit der Vereinbarung über erfolgsunabhängige Vergütung

§ 4a RVG Voraussetzungen für den Ausnahmefall des Erfolgshonorars

§ 4b RVG Rechtsfolgen bei fehlerhaften Vereinbarungen

### Einhaltung der Textform § 3a Abs. 1 S. 1 RVG

Die Vergütungsvereinbarung muss in der weniger strengen Textform nach § 126b BGB abgefasst sein. Die Erklärung muss bei dem Adressaten dauerhaft gespeichert und von ihm durch Ausdruck, am Bildschirm oder im Display gelesen werden können. Die Erklärung in Textform muss dem Adressaten nach § 130 BGB zugehen. Die Textform ermöglicht den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung per Telefax, Computer-Fax, E-Mail und SMS. Eine Unterschrift ist nicht zwingend erforderlich. Der Abschluss der Vergütungsvereinbarung kann durch eine Unterschriftsnachbildung (Faksimile) oder durch einfache Angabe des Namens mit Ort und Datum gekennzeichnet werden. Der Abschluss darf nicht durch Vertragsnachträge beseitigt werden. Der RA sollte handschriftliche Zusätze nach Abschluss der Vereinbarung vermeiden. Ist eine Änderung geboten, muss zur Wahrung der Textform für die neue Gesamterklärung von beiden Vertrags-

partnern – beispielsweise durch eine Paraphierung – ein neuerlicher Abschluss geschaffen werden.

### Änderung der Rechtsprechung zur Wirksamkeit nicht formgültiger Vergütungsvereinbarungen

Der BGH hat in der Entscheidung vom 05.06.2014 – XI ZR 137/12 – seine Rechtsprechung zur Unwirksamkeit nicht formgerechter Vergütungsvereinbarungen aufgegeben. Bisher war die Vergütungsvereinbarung unwirksam, wenn sie keine Textform aufwies, die Vergütungshöhe geringer war als die gesetzliche Vergütung im gerichtlichen Verfahren oder ein unzulässiges Erfolgshonorar gezahlt werden sollte. Nunmehr bleibt die Vergütungsvereinbarung trotz dieser Verstöße wirksam. Der sich aus dieser rechtswidrigen Vereinbarung ergebende Vergütungsanspruch des Anwalts ist lediglich unverbindlich soweit die vereinbarte Vergütungshöhe die gesetzliche Vergütung überschreitet § 4 b RVG. Nach der neuen Rechtslage ist die vereinbarte Vergütung geschuldet und zwar begrenzt auf die Höhe der gesetzlichen Vergütung.

Es gilt folgende Formel: Wird eine höherer Vergütung als die gesetzlichen Gebühren ohne Einhaltung der Textform vereinbart, gilt die Höhe der gesetzlichen Gebühren. Wird eine niedrigere Vergütung als die gesetzlichen Gebühren vereinbart, gilt die niedrigere vereinbarte Gebühr.

Konsequenzen ergeben sich für die Abrechnung nach § 10 RVG. Der Anwalt muss so abrechnen, wie es vereinbart ist. Bei einer Berechnung der Vergütung auf der Grundlage einer Vereinbarung sind nach § 10 Abs. 2 RVG die Angaben der Gegenstandswert und der Gebühren, den Beträgen und Auslagen nicht erforderlich.

Der Streit um den erforderlichen anwaltlichen Hinweis auf die Abrechnung nach Streitwerten gem. § 49 b Abs. 5 BRAO dürfte sich erledigt haben, weil nicht die gesetzliche, sondern die vereinbarte Vergütung geschuldet wird.

Ein Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG gegen den Mandanten scheidet aus, weil die vereinbarte Vergütung keine gesetzlichen Gebühren sind. Die gerichtliche Durchsetzung des vereinbarten Vergütungsanspruches gegen den Mandanten weist keine Besonderheiten auf. Es bleibt das gerichtliche Mahnverfahren oder die Vergütungsklage.

Bei der Höhe können sich Probleme ergeben, wenn Rahmengebühren geschuldet werden und diese zur Eingrenzung der vereinbarten Vergütungshöhe herangezogen werden müssen. Probleme wird es auch geben bei der Rückforderung bereits gezahlter Beträge, wenn die Vergütung auf die gesetzlichen Gebühren reduziert wird. Nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen ist die Zahlung nunmehr wegen der verbleibenden Wirksamkeit der Vergütungsvereinbarung nicht ohne rechtlichen Grund erbracht. Das könnte jetzt wie bei Spiel und Wette sein, wo ein Rückforderungsausschluss ausdrücklich geregelt ist § 762 Abs. 2 S. 2 BGB. Weitere Probleme könnten sich bei der gesetzlichen Kostenerstattung nach § 91 ZPO und gegenüber der Rechtsschutzversicherung ergeben.

### Abgrenzung Bezeichnung als Vergütungsvereinbarung § 3a Abs. 1 S. 2 RVG

Die Bezeichnung der Vereinbarung ist nicht mehr zwingend vorgegeben. Die Vereinbarung kann lauten „Vergütungsvereinbarung“, „Erfolgshonorarvereinbarung“, „Vergütungsvertrag“, „Anwaltsvergütungsvertrag“, „Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Anwaltsvergütung“.

### Abgrenzung von anderen Vereinbarungen § 3a Abs. 1 S. 2 RVG

Die gesetzlich vorgeschriebene Reinheit der Vergütungsvereinbarung gebietet zum Schutz der Verbraucher deren deutliche Absetzung von anderen Vereinbarungen zur Durchführung des Mandats. Die Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO, die zulässige Haftungsbeschränkung nach § 51 a Abs. 1 BRAO oder Vereinbarungen über die Art und Weise der Bearbeitung sollen deutlich als sonstige Vereinbarungen gekennzeichnet sein. Die Verknüpfung der eigentlichen Vergütungsvereinbarung mit der Auftragserteilung (Mandatsvertrag) ist zulässig.

### Vergütungsvereinbarung für außergerichtliche Angelegenheiten

Der RA kann für seine außergerichtliche Tätigkeit, für das gerichtliche Mahnverfahren und für die Zwangsvollstreckung eine **niedrigere Vergütung als die gesetzlichen Gebühren** vereinbaren § 4 Abs. 2 RVG. Diese Regelung stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz gem. § 49 b Abs. 1 BRAO dar. Danach ist es unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren als das RVG vorsieht. Die Formvorschriften für die Vereinbarung einer geringeren Vergütung des § 4 Abs. 1 RVG gelten nicht. Der Mandant ist bei einer Verringerung der gesetzlichen Gebühren nicht schutzwürdig. An der schriftlichen Abfassung besteht ein Eigeninteresse des Mandanten. Bei ihm liegt die Beweislast, wenn er sich auf die Vergütungsvereinbarung beruft.

### Vergütungsvereinbarung für Beratung und Erstellung von Gutachten

Für die Beratung, die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und die Tätigkeit als Mediator verlangt der Gesetzgeber nach § 34 RVG generell und vorrangig den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung. Die strenge Form des § 3a RVG gilt nicht. Die Schriftlichkeit ist erforderlich und steht wegen der Beweislast im Eigeninteresse des RA. Wird eine Vereinbarung nicht abgeschlossen, gilt eine Vergütung als stillschweigend vereinbart § 612 Abs. 1 BGB. Nach § 612 Abs. 2 BGB bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der üblichen Gebühr.

Ein Vergleich mit der gesetzlichen Gebührenhöhe (Taxe) nach dem VV kommt nicht mehr in Betracht. Die Durchsetzung eines Beratungshonorars ohne Vergütungsvereinbarung ist problematisch. Es gibt Veröffentlichungen der Soldanstiftung Institut für Anwaltsmanagement aufgrund von Umfragen. Bei den Rechtsanwaltskammern besteht teilweise die Bereitschaft, Gebührengutachten zur Ermittlung der durchschnittlichen, ortsüblichen Beratungsgebühr vorzulegen.

### Inhaltskontrolle §§ 305 ff BGB

Die Vergütungsvereinbarung mit dem Mandanten als Verbraucher unterliegt der Inhaltskontrolle als allgemeine Geschäftsbedingung nach §§ 305 ff BGB. Insbesondere sind die Klauselverbote der §§ 308, 309 BGB zu beachten. Der RA darf bei vorzeitiger Kündigung des Mandats nicht die volle Vergütung für nicht vollständig erbrachte Leistungen verlangen § 308 Nr. 7 BGB. Bei einer Stundensatzvereinbarung darf kein erleichternder Nachweis für die Abrechnung durch fingierte Anerkennung bei fehlendem Widerspruch binnen einer Frist vereinbart werden § 309 Nr. 12 BGB.

### Arten der Vergütungshöhe

Bei den Arten der Vergütungshöhe besteht absolute Gestaltungsfreiheit. Was zählt, ist die Akzeptanz der Mandantschaft und der angemessene Erlös des RA. Gute Erfahrungen werden mit Beispielen in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen gemacht:

- Die Geschäftsgebühr als Rahmengebühr wird mit 2,0 vereinbart.
- Eine zusätzliche Gebühr wird für eine umfangreiche Beweisaufnahme vereinbart.
- Die Verfahrensgebühr mit 1,3 wird verdoppelt auf 2,6.
- Der Wegfall der Anrechnungsbestimmungen für die Geschäftsgebühr oder Verfahrensgebühr im gerichtlichen Mahnverfahren wird vereinbart.
- Die Auslagenpauschale kann isoliert zu den gesetzlichen Gebühren erheblich angehoben werden.
- Gesetzlich bestimmte Gegenstandswerte werden angehoben entsprechend dem Umfang und dem Haftungsrisiko.

Außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen stellt die Vereinbarung einer **Zeitvergütung** die häufigste Abrechnungsart dar. Dies erfordert eine detaillierte Aufzeichnung des Zeit- und Arbeitsaufwandes. Ist die Vereinbarung wegen Verletzung von §§ 3a bis 4a RVG unwirksam, kann der RA keine höhere als die gesetzliche Vergütung nach § 4b RVG verlangen.

Die Vereinbarung einer **Pauschalvergütung** stellt ein Optimum an Preistransparenz für den Mandanten dar. Der RA trägt das Risiko bei Erhöhung des ursprünglich kalkulierten Zeitaufwandes. Ein vollständig und ausdrücklich abschließendes Leistungsverzeichnis sollte zusätzlich vereinbart werden. Die Vereinbarung sollte auch eine Regelung der Probleme bei vorzeitiger Beendigung enthalten.

Der **Pauschalberatungsvertrag** sichert dem RA regelmäßige Einkünfte für seine außergerichtliche Tätigkeit bei seinen Stammmandanten. Die Vereinbarung sollte folgende Mindestregelungen enthalten:

- Umfang - unbeschränkte oder begrenztes Zeitvolumen
- Tageszeiten für Erreichbarkeit
- Ort der Leistungserbringung
- Zuständige Ansprechpartner bei Mandant
- Abrechnungszeiträume mit Fälligkeitsabrede
- Erfasste Tätigkeiten - Rechtsgebiete

- Ausschluss forensischer Tätigkeit
- Laufzeit und Anpassung

Die Bewilligung von Beratungshilfe bewirkt, dass der RA gegen den Rechtsuchend keinen Anspruch auf Vergütung geltend machen kann § 8 Abs. 2 BerHG. Der RA erhält von dem Rechtssuchenden lediglich die Beratungsgebühr nach Nr. 2500 VV in Höhe von 15 EUR inklusive Umsatzsteuer. Hat der Mandant einen Anspruch auf Gewährung von Beratungshilfe und nimmt er sie trotz Kenntnis dieser Möglichkeit nicht wahr, kann eine Vergütungsvereinbarung wirksam geschlossen werden. Das gilt auch dann, wenn Beratungshilfe bereits in Anspruch genommen wurde.

Wird die Beratungshilfebewilligung aufgehoben, bleibt der Vergütungsanspruch des RA gegen die Staatskasse bestehen § 8a Abs. 1 BerHG. Der RA kann nach § 8a Abs. 2 BerHG die Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen und somit auch auf Grund einer Vergütungsvereinbarung, wenn er

- keine Vergütung aus der Staatskasse fordert oder einbehält und
- den Rechtsuchenden bei der Mandatsübernahme auf die Möglichkeit der Aufhebung der Bewilligung sowie auf die sich für die Vergütung ergebenden Folgen hingewiesen hat.

Für Vergütungsvereinbarungen im Falle der [Beordnung eines RA im Wege der Prozesskostenhilfe](#) enthält § 3a Abs. 3 RVG eine Sonderregelung. Der RA kann nach Bewilligung der PKH von seinem Mandanten keine höhere als die gesetzliche Vergütung verlangen.

Eine [Vergütungsvereinbarung zwischen dem Pflichtverteidiger und dem Beschuldigten in Strafsachen](#) ist grundsätzlich wirksam. Sie begründet eine echte Verbindlichkeit und ist einklagbar. Eine entsprechende Anwendung von § 3a Abs. 3 RVG bezüglich der Prozesskostenhilfe scheidet aus. Sinn und Zweck der Pflichtverteidigung beruht auf dem Interesse des Staates an einem ordnungsgemäßen Verfahren und der dazugehörigen Verteidigung. Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig und geboten § 140 StPO. Dem Beschuldigten muss ein Verteidiger ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse beigeordnet werden.

Die Leistungen des Mandanten auf die Pflichtverteidigervergütung sind nach § 58 Abs. 3 RVG anzurechnen, soweit sie das Doppelte der Wahlverteidigervergütung ohne die Erhöhung nach § 51 RVG überschreiten. Die Beschränkung des § 52 Abs. 2 RVG gilt nicht für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung. Gem. § 52 Abs. 2 RVG kann der gerichtlich bestellte RA die Wahlverteidigergebühren nur insoweit geltend machen, als das Gericht des ersten Rechtszuges auf Antrag des Verteidigers feststellt, dass der Beschuldigte ohne Beeinträchtigung des für ihn oder seine Familie notwendigen Unterhalts zur Zahlung von Raten in der Lage ist.

#### [Vereinbarung eines Erfolgshonorars besondere Voraussetzungen § 4a Abs. 1 bis 3 RVG](#)

- Erfolgshonorare bleiben die [Ausnahme](#). Sie gelten nur für den Einzelfall. Eine Werbung auf der Homepage wäre unzulässig.

- Die **Rechtsverfolgung** soll ermöglicht werden. Der Auftraggeber muss aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtungsweise ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Geltendmachung seiner Rechte abgehalten werden. So kann z.B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars einem mittelständischen Unternehmen einen großen Bauprozess ermöglichen.
- Keine **Umgehung** des Mindestgebührengabots im gerichtlichen Verfahren. Nach § 4a Abs. 1 S.2 RVG i.V.m. § 49b Abs. 1 BRAO dürfen erfolgsbasierte Vergütungen die gesetzlichen Gebühren nicht unterschreiten. Deshalb dürfen die gesetzlichen Gebühren im Fall des Misserfolgs nur unterschritten werden, wenn zum Ausgleich im Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Gebühren gezahlt wird.
- Angabe des konkreten Betrages einer **voraussichtlichen gesetzlichen Vergütung** in der Vereinbarung. Dadurch wird der Mandant in die Lage versetzt, den Erfolgsszuschlag angemessen und vergleichbar zu erfassen.
- Die Angabe der **Vergütungsbedingungen** nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 RVG verlangt die Beschreibung des voraussichtlich bestmöglichen Erfolges, wann der Erfolg eingetreten und in welcher Höhe die Vergütung entstanden ist. Der voraussichtliche Erfolg muss nicht schon in der Titulierung der Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Klageabweisung liegen. Er kann sich auch auf den tatsächlichen Zahlungseingang beziehen. Im Strafverfahren kann der bestmögliche Erfolg die Einstellung eines laufenden Ermittlungsverfahrens, den Freispruch, die Einstellung des Hauptverfahrens gegen Geldbuße, die Verurteilung nur zu einer Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung bedeuten. Wichtig sind Vergütungskonditionen für die Fälle des Teilerfolgs oder der vorzeitigen Beendigung. Andernfalls besteht die Gefahr, den Erfolgshonoraranspruch ganz oder teilweise zu verlieren.
- Angabe der wesentlichen Gründe für die **Bemessung des Erfolgshonorars** nach § 4a Abs. 3 S. 1 RVG. Beschreibung der Geschäftsgrundlage nach den vom Auftraggeber vorgegebenen Fakten reicht aus.

### 3. Erhöhung der Gebühren mehrere Auftraggeber § 7 RVG Nr.1008 VV

Auftraggeber sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen Nr. 1008 VV. Nach § 7 Abs. 1 RVG kann der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber bei einem gemeinschaftlichen Anspruch die Gebühren für seine Tätigkeit nur einmal erheben. Durch die Vertretung mehrerer Auftraggeber entstehen ein höherer Aufwand und ein höheres Haftungsrisiko. Nach Nr. 1008 VV erhöhen sich deshalb die Verfahrens- und/oder Geschäftsgebühr für jede weitere Person um 0,3.

In der Praxis wird die Erhöhung der Gebühren häufig als Erhöhungsgebühr bezeichnet. Diese Bezeichnung ist ungenau. Es handelt sich nicht um eine selbständige und damit zusätzlich entstehende Gebühr. Vielmehr wird die Geschäfts- und/oder Verfahrensgebühr um den entsprechenden Satz von 0,3 je Auftraggeber erhöht.

#### Mehrere Auftraggeber

Auftraggeber müssen mehrere natürliche oder juristische Personen sein.

Mehrere natürliche Personen sind z.B. Eheleute, die aus einer gemeinschaftlichen Anschaffung für eine Einbauküche Mängelansprüche geltend machen.

Vertritt der Anwalt eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft in einer sozialrechtlichen Angelegenheit z.B. SGB II-Verfahren, so erhöht sich der Gebührenrahmen sowohl für die Geschäfts- als auch für die Verfahrensgebühr um 30% je weiterer Person. Eine Bedarfsgemeinschaft ist z.B. anzunehmen bei Personen, die in besonderen oder verwandtschaftlichen Beziehungen stehen und zusammen wohnen. Auch minderjährige Kinder sind im SGB II-Verfahren als gesonderte Auftraggeber i.S. der Nr. 1008 VV RVG anzusehen, wenn der Anwalt neben den Eltern auch für deren Kinder tätig wird (BSG NJW 2010, 3533; SG Berlin Beschl. 27.1.2011 – S 180 SF 2108/10 E).

Um mehrere Auftraggeber handelt es sich auch bei einer Erbengemeinschaft, die aus mehreren natürlichen Personen besteht und gemeinschaftliche Forderungen aus dem Nachlass gegenüber Dritten geltend machen. Die Erbengemeinschaft ist keine juristische Person und auch nicht rechtsfähig, weil sie auf die Auseinandersetzung gerichtet ist.

Die sogenannte BGB-Gesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts = GbR) ist nach der Rechtsprechung des BGH rechtsfähig und damit zugleich in einem Zivilprozess aktiv und passiv parteifähig. Wenn der RA von der BGB-Gesellschaft zur Geltendmachung eines Anspruchs beauftragt wird, so hat er nur einen Auftraggeber. Dies gilt zum Beispiel für die Inhaber einer Gemeinschaftspraxis. Wird demgegenüber die BGB-Gesellschaft und darüberhinaus die einzelnen BGB-Gesellschafter in Anspruch genommen, handelt es sich um eine Auftraggebermehrheit. Vertritt der RA nicht nur die BGB-Gesellschaft, sondern auch zusätzlich die Gesellschafter, findet Nr. 1008 VV Anwendung.

Eine Wohnungseigentümergeinschaft besteht grundsätzlich aus einer Auftraggebermehrheit, wenn der RA im Namen aller einzelnen Wohnungseigentümer auftritt. Nach der Entscheidung des BGH vom 2.6.2005 ist die WEG teilrechtsfähig. Die Rechtsfähigkeit bezieht sich auf die Teilnahme der Wohnungseigentümer im Rahmen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums als Gemeinschaft im Rechtsverkehr. Bei der Anfechtung von Beschlüssen durch mehrere Wohnungseigentümer bleibt es bei der Gebührenerhöhung.

Auch mehrere juristische Personen kommen als Auftraggebermehrheit in Betracht. Dies ist denkbar bei einer GmbH & Co KG, wenn in derselben Sache die Komplementärin GmbH ebenfalls zusätzlich in Anspruch genommen wird.

### **Derselbe Gegenstand**

Bei Gebühren, die sich nach dem Gegenstandswert berechnen, muss der RA für mehrere Auftraggeber wegen desselben Gegenstandes tätig geworden sein. Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist der Anspruch, den der RA für den Auftraggeber geltend macht oder abwehrt. Wird der RA aus demselben Rechtsverhältnis für mehrere Auftraggeber wegen unterschiedlichen Ansprüchen tätig, so erhöht sich die Gebühr nicht. Vielmehr erhöht sich dann der Gegenstandswert aus der Addition der einzelnen Anspruchswerte.

### **Beispiel 1 derselbe Gegenstand**

RA vertritt drei Mitglieder einer Wohngemeinschaft als Gesamtschuldner in einer Räumungsklage. Der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist derselbe. Gegen die Beteiligten wird derselbe Anspruch einheitlich geltend gemacht. Es handelt sich um mehrere Auftraggeber. Der RA kann eine 1,3 Verfahrensgebühr zuzüglich 0,6 für zwei weitere Auftraggeber berechnen. Die Verfahrensgebühr beträgt 1,9.

### **Beispiel 2 verschiedene Gegenstände**

RA verlangt in einer Klage aus einem Verkehrsunfall für den Ehemann Schadensersatz auf Erstattung der Reparaturkosten in Höhe von 1.500 EUR und für die verletzte Ehefrau Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 EUR. Der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist nicht derselbe. Der Ehemann hat einen eigenen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Reparaturkosten in Höhe von 1.500 EUR. Er kann diesen Anspruch auf § 823 Abs. 1 BGB stützen. Die Ehefrau hat einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 EUR. Sie kann diesen Anspruch auf § 253 Absatz 2 BGB stützen. Die Anspruchswerte sind zu addieren. Der RA berechnet eine 1,3 Verfahrensgebühr aus insgesamt 2.500 EUR.

### **Beispiel 3 verschiedene Gegenstände**

RA verlangt von dem Ehemann für die Ehefrau Trennungsunterhalt von monatlich 400 EUR und für den gemeinschaftlichen Sohn 300 EUR monatlichen Unterhalt. Der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist nicht derselbe. Es handelt sich um zwei verschiedene Ansprüche. Die Werte der einzelnen Ansprüche sind zu addieren.  $400 \text{ EUR} + 300 \text{ EUR} = 700 \text{ EUR} \times 12 \text{ Monate} = 8400 \text{ EUR}$ .

Entstehen in einer Angelegenheit **Fest- oder Betragsrahmengebühren**, kommt es nicht auf denselben Gegenstand an. Der RA erhält die Erhöhung, wenn er wegen unterschiedlicher Ansprüche für mehrere Auftraggeber tätig wird.

### Erhöhungsfähige Gebühren

Nach Nr. 1008 VV soll sich nur die **Verfahrens- oder die Geschäftsgebühr** erhöhen.

Wegen des Wortlauts „oder“ stellt sich die Frage, ob beim gleichzeitigen Anfall einer Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Vertretung und bei späterer Klageerhebung die Verfahrensgebühr **kumulativ oder nur alternativ** erhöht werden dürfen. Hier wird die herrschende Meinung vertreten, dass nicht nur eine der beiden genannten Gebühren, sondern beide selbstständig zu erhöhen sind.

Grundsätzlich können alle im RVG genannten Geschäfts- und Verfahrensgebühren nach Nr. 1008 VV erhöht werden.

Im **Mahnverfahren** erhöht sich die Verfahrensgebühr für den Mahnbescheid oder den Widerspruch. Das gilt allerdings nicht für die Verfahrensgebühr eines Antrags auf Erlass des Vollstreckungsbescheides, wenn bereits eine erhöhte Verfahrensgebühr für den Antrag auf Erlass des Mahnbescheides entstanden ist Nr. 3308 Anm. S. 2 VV .

Die Verfahrensgebühren für den **Verkehrsanwalt** oder den **Terminsvertreter** sind ebenfalls erhöhungsfähig. Dasselbe gilt für die Verfahrensgebühr in der **Zwangsvollstreckung**.

Einigungs- und Terminsgebühren sind nicht erhöhungsfähig.

### Berechnung der erhöhten Gebühr

Bei Wertgebühren und Satzrahmengebühren wird eine feststehende Erhöhung von 0,3 je zusätzlichem Auftraggeber vorgenommen. So wird zum Beispiel bei einem weiteren Auftraggeber die Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV in Höhe von 1,3 um 0,3 auf 1,6 erhöht. Bei einer Verfahrensgebühr im gerichtlichen Mahnverfahren von 1,0 um 0,3 auf 1,3 und bei einer Gebühr für den Widerspruch im gerichtlichen Mahnverfahren in Höhe von 0,5 um 0,3 auf 0,8.

Bei Betragsrahmengebühren – auch in sozialrechtlichen Angelegenheiten, sofern hier solche anfallen - wird die Erhöhung des Mindest- und Höchstbetrages um 30% vorgenommen und nach Addition durch 2 geteilt.

Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2302 VV beträgt 50 – 640 EUR. Bei einem weiteren Auftraggeber ergibt sich folgende Erhöhung:	
Unterer Rahmen	$50 + 15 (30\%) = 65,00 \text{ EUR}$
oberer Rahmen	$640 + 192 (30\%) = 832 \text{ EUR}$
Mittelgebühr	$65 + 832 = 897 : 2 = 448,50 \text{ EUR}$

Eine Festgebühr erhöht sich um 30 %. Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 VV beträgt 85 EUR.

Bei einem weiteren Auftraggeber ergibt sich folgende Erhöhung:	
Festbetrag	$85 + 25,50 (30\%) = 110,50 \text{ EUR}$

### Beispiel 1 außergerichtliche Vertretung mehrere Auftraggeber

RA vertritt die Eheleute außergerichtlich ohne Klageauftrag wegen eines ihnen zustehenden gemeinschaftlichen Anspruches. Der Gegenstandswert beträgt 5.000 EUR. Die Sache war durchschnittlich.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	5.000,00	393,90
0,3	Erhöhung ein weiterer Auftraggeber	1008	5.000,00	90,90
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Die **Erhöhung** darf bei Wert- und Satzrahmengebühren die Höchstgrenze von **2,0 nicht überschreiten**. Dies gilt nur für die Berechnung der Erhöhung und nicht für die zu erhöhende Gebühr selbst. Bei acht Auftraggebern kann der RA für seine außergerichtliche Tätigkeit, z.B. eine Geschäftsgebühr als „Schwellengebühr“ von 1,3 und eine Erhöhung von 2,0 insgesamt 3,3 verlangen, denn die Vertretung von sieben weiteren Auftraggebern ergibt eine Gebührenerhöhung von 2,1. Dies würde den Gebührensatz von 2,0

übersteigen und wird deshalb auf 2,0 reduziert. Die Betragsrahmengebühren dürfen das Doppelte des Mindest- und Höchstbetrages nicht überschreiten und bei Festgebühren nicht das Doppelte der Festgebühr.

### **Beispiel 2 außergerichtliche Vertretung von mehr als sieben Auftraggebern**

RA vertritt außergerichtlich ohne Klageauftrag zehn Mitglieder einer Erbengemeinschaft zur Geltendmachung einer Kaufpreisforderung in Höhe von 14.400 EUR. Die Angelegenheit ist umfangreich. Die Geschäftsgebühr von 1,5 ist angemessen.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,5	Geschäftsgebühr	2300	14.400,00	975,00
2,0	Erhöhung 9 weitere Auftraggeber	1008 Anm. Abs. 3	14.400,00	1.300,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **Anrechnung der erhöhten Gebühr**

Die Geschäftsgebühr ist nach Vorb. 3 Abs. 4 VV zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die nachfolgende Verfahrensgebühr im gerichtlichen Verfahren anzurechnen. Die Neuregelung des § 15 a RVG über die Anrechnungsweise und die Erstattung der Gebühren durch Dritte hat darauf keine Auswirkung. Es geht hierbei nur um die Frage, ob die Erhöhung der Gebühren bei der Anrechnung zu berücksichtigen ist oder nicht. Die Vorschriften in Vorb. 3 Abs. 4 VV, Nr.1008 VV und in § 15 a RVG enthalten für die Anrechnung bei mehreren Auftraggebern keine spezielle Regelung.

Nach dem Wortlaut der Vorb. 3 Abs. 4 VV kann eine Anrechnung der Geschäftsgebühr von max. 0,75 erfolgen. Alles was darüber hinausgeht, bleibt anrechnungsfrei. Wenn dem RA bei seiner Tätigkeit für drei Auftraggeber eine Geschäftsgebühr von  $1,3 + 0,6 = 1,9$  entsteht, muss er sich nur 0,75 anrechnen lassen  $1,9 - 0,75 = 1,15$ . Der Rest von 1,15 der Geschäftsgebühr bleibt anrechnungsfrei.

Die maximale Anrechnung von 0,75 erstreckt sich nicht zusätzlich auf die Erhöhung, weil die Erhöhung keine selbstständige Gebühr darstellt. Die Erhöhung soll nach Nr. 1008 VV den Mehraufwand abgelden, den der RA bei seiner Tätigkeit für eine Vielzahl von Auftraggebern hat. Die erhöhte Geschäftsgebühr ist daher insgesamt auch bei mehreren Auftraggebern nur im Rahmen der Vorb. 3 Abs. 4 VV mit maximal 0,75 auf die nachfolgende Verfahrensgebühr anzurechnen. Das gilt im Innenverhältnis bei der Abrechnung mit dem Mandanten und im Außenverhältnis bei der Erstattung der Gebühr durch Dritte, wenn der Dritte sich auf die Ausnahmen zur Berücksichtigung der Anrechnung nach § 15 a Abs. 2 RVG beruft.

### **Beispiel Anrechnung erhöhte Geschäftsgebühr**

RA erhält den Auftrag, für eine Erbengemeinschaft bestehend aus 3 Personen rückständige Pacht in Höhe von 3.000 EUR aus der Vermietung eines Ladenlokals zu fordern. Nach erfolgloser außergerichtlicher Tätigkeit erhebt RA auftragsgemäß Klage. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.

## 1. außergerichtliche Tätigkeit

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	3.000,00	261,30
0,6	Erhöhung: zwei weitere Auftraggeber	1008	3.000,00	120,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

## 2. gerichtliche Tätigkeit

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	3.000,00	261,30
0,6	Erhöhung: zwei weitere Auftraggeber	1008	3.000,00	120,60
1,2	Terminsgebühr	3104	3.000,00	241,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,75	Anrechnung Höchstsatz	Vorb. 3 Abs.4	3.000,00	- 150,75

## 4. Fälligkeit und Verjährung § 8 RVG

Die Vergütung wird fällig, wenn die Angelegenheit beendet oder der Auftrag erledigt ist. Im gerichtlichen Verfahren werden die Gebühren auch fällig, wenn

- eine Kostenentscheidung ergangen oder
- der Rechtszug beendet ist oder
- das Verfahren länger als 3 Monate ruht.

Der **Fälligkeitszeitpunkt** ist unabhängig von der Erstellung der Vergütungsrechnung ausschlaggebend. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre nach § 195 BGB. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Vergütung fällig geworden ist § 199 Abs. 1 BGB.

Die Fälligkeit ist bei einem einheitlichen Auftrag der mehrere Angelegenheiten beinhaltet besonders zu beachten. Die Fälligkeit der Vergütung in verschiedenen Angelegenheiten kann sich auf den Beginn der Verjährungsfrist auswirken.

So ist zum Beispiel die außergerichtliche Tätigkeit eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit. Die dafür anfallende Geschäftsgebühr wird fällig, wenn diese Angelegenheit beendet ist. Kommt es in der gleichen Angelegenheit zu einem gerichtlichen Verfahren, entstehen neue Gebühren und es gelten neue Fälligkeitstatbestände, die sich unter Umständen auf die Verjährungsfristen auswirken.

### **Beispiel Verjährung bei Anrechnungsfällen**

*Wird der Vertretungsauftrag zur außergerichtlichen Tätigkeit im Jahr 2011 erteilt und beendet, verjährt der Vergütungsanspruch mit Ablauf des 31.12.2014.*

*Wird dagegen Klageauftrag in der gleichen Angelegenheit im Jahr 2011 erteilt und der Rechtsstreit in der ersten Instanz im Jahr 2012 beendet, verjährt der Anspruch auf Zahlung dieser Vergütung mit Ablauf des 31.12.2015.*

Bei weiteren Anrechnungsfällen sind für jede Angelegenheit grundsätzlich die unterschiedlichen Fälligkeitszeitpunkte zu berücksichtigen siehe Vorb. 3 Abs. 4, 5, 6 VV usw.

## 5. Vorschuss § 9 RVG

Nach Erteilung des Auftrages und vor Eintritt der Fälligkeit einer Vergütung kann ein Vorschuss verlangt werden. Der Vorschuss dient der Absicherung des Vergütungsanspruches und erhöht die Liquidität. Er sollte möglichst zu Beginn des Mandatsverhältnisses verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach den zu erwartenden Gebühren und Auslagen. Außergerichtlich kann der RA z.B. eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 und gerichtlich eine 1,3 Verfahrensgebühr und eine 1,2 Terminsgebühr zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer verlangen. Für Ansprüche außerhalb des RVG zB Gerichtskosten und Zustellungskosten kann ein Vorschuss nach §§ 675, 669 BGB verlangt werden.

Die Rechtsschutzversicherung des Mandanten ist Dritter. Sie ist nicht unmittelbar dem RA, sondern nur dem Mandanten gegenüber zur Kostenübernahme verpflichtet. Sie hat den Mandanten bei Inanspruchnahme eines Vorschusses nach § 5 Abs. 2a ARB von der Zahlung dieses Betrages freizustellen. Der RA sollte insbesondere in den Fällen, in denen der Risikoausschluss „Vorsatztat“ § 3 Abs. 5 ARB eingreifen könnte, den Vorschuss im Namen des Mandanten von der Rechtsschutzversicherung anfordern. Bei einer Verurteilung kann der Versicherer diesen Vorschuss nicht von dem RA zurück verlangen.

Der Anspruch auf Vorschuss entsteht mit der Auftragserteilung. Er kann jederzeit ausgeübt werden und sich auf Teilleistungen und unterschiedlichen Zeitpunkten nach Mandatsentwicklung beziehen.

Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach den entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen. Bei Rahmengebühren muss der RA die Kriterien des § 14 RVG berücksichtigen.

Auch bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe kann der beigeordnete RA einen Vorschuss von der Staatskasse verlangen allerdings nur für bereits entstandenen Gebühren gemäß § 47 RVG. Ist zwar Klage erhoben ohne dass bereits ein Termin wahrgenommen wurde, kann der beigeordnete RA nur die Verfahrensgebühr nicht, jedoch die Terminsgebühr als Vorschuss verlangen.

Bei der Beratungshilfe kann ein Vorschuss nach § 47 Abs. 2 RVG nicht verlangt werden. Für die Anforderung des Vorschusses ist keine Berechnung der Vergütung nach § 10 RVG erforderlich.

Nach § 10 Abs. 2 S. 1 RVG hat der RA bereits erhaltene Vorschüsse in die Vergütungsrechnung aufzunehmen. In der endgültigen Abrechnung ist der Bruttobetrag des Vor-

schusses unter ausdrücklicher Ausweisung des Nettobetrages und der darauf entfallenden Umsatzsteuer von dem Gesamtbetrag abzuziehen.

### Beispiel Anrechnung von Vorschüssen

RA verlangt in einem Rechtsstreit mit einem Gegenstandswert von 3.000 EUR einen Vorschuss in Höhe von 300 EUR zuzüglich 19 % USt. Später erfolgt die endgültige Abrechnung.

#### 1. Vorschussrechnung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
	Vorschuss	§ 9 RVG		300,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
	Zwischensumme			320,00
	19 % USt	7008		60,80

#### 2. Endabrechnung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	3.000,00	261,30
1,2	Terminsgebühr	3104	3.000,00	241,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00
	Zwischensumme			522,50
	19 % USt	7008		99,28
	Zwischensumme			621,78
	Vorschuss vereinnahmt am... netto 320,00 EUR 19 % USt 60,80 EUR	abzüglich		- 380,80
	zu zahlen sind			240,98

## 6. Notwendige Angaben in der Vergütungsrechnung § 10 RVG und § 14 UStG

Die Berechnung der Vergütung erfordert Schriftform § 126 BGB mit eigenhändiger Unterschrift des RA.

Die Vergütungsrechnung an den Auftraggeber als Privatperson / Unternehmer / juristische Person muss die nachfolgenden **Pflichtangaben** nach RVG enthalten:

- Die Vergütungsrechnung muss auf den **Auftraggeber ausgestellt** sein, weil dieser Vergütungsschuldner ist. Bei einer Mehrheit von Leistungsempfängern müssen diese alle einzeln in der Abrechnung aufgeführt werden.  
Empfänger der Vergütungsrechnung kann auch ein Dritter sein, allerdings sollten hierbei seitens der Kanzlei die Rechtsfolgen bedacht werden.  
*Beispiele:* - Nennung des Leistungsempfängers,  
- evtl. Haftung
- genaue Bezeichnung der abgerechneten Angelegenheit** unter Angabe der Parteien.

*Beispiele: - Angabe der Parteien im Rechtsstreit M / N*

*- Sind mehrere Verfahren einer Partei anhängig, sind weitere Angaben erforderlich wie z.B. Mietforderung, Kündigung*

3. Hinweis auf die **entsprechenden gesetzlichen Regelungen** z.B. §§ 2, 13, 14, 23 RVG
4. **kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestandes**  
Gemeint ist der Name der jeweiligen Gebühr. Der Gebührensatz (Dezimalzahl z.B. 1,3) ist nicht gefordert, erscheint aber empfehlenswert.  
*Beispiele: 1,5 Geschäftsgebühr, 1,3 Verfahrensgebühr, 1,2 Terminsgebühr*
5. **Auslagen** müssen genau bezeichnet und einzeln ausgewiesen werden.  
Ausnahme: Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen Nr. 7002 VV
6. **Angewandte Nummern des Vergütungsverzeichnisses nach RVG**  
Die Gebührenvorschriften sind unter Angabe der einzelnen Nummern des Vergütungsverzeichnisses (VV) anzugeben. Enthält eine Nummer mehrere Gebührentatbestände, so müssen Absätze, Sätze und Nummern angegeben werden, um den Gebührenansatz überprüfen zu können.
7. **Gegenstandswert**  
Richtet sich die Gebühr nach dem Gegenstandswert (§ 2 I RVG), muss dieser angegeben werden, damit die Höhe der Gebühr nachvollzogen werden kann.
8. **Euro-Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen**  
Zu jeder einzelnen Gebühr muss der jeweilige Gebührenbetrag gesondert ausgewiesen werden.
9. **Vorschüsse** müssen nach § 10 II 1 RVG gesondert in der Rechnung aufgeführt werden.
10. **Eigenhändige Unterschrift** des RA. Die Vergütungsrechnung muss vom RA eigenhändig unterschrieben werden. Mit der Unterschrift übernimmt der RA die strafrechtliche ( § 352 StGB ), zivilrechtliche und berufsrechtliche Verantwortung für den Inhalt der Berechnung. Ein Stempel oder ein eingescannter Namenszug sind nicht ausreichend. Auch die Unterschrift des Fachpersonals z.B. Bürovorsteher, Rechtsfachwirt genügen nicht. Der RA kann sich nur von einem anderen RA bei der Unterschrift vertreten lassen.
11. Dem Auftraggeber muss die **Vergütungsrechnung mitgeteilt** werden.  
Das Original muss dem Auftraggeber zugehen ( § 130 BGB ). Die Adressierung an die Rechtsschutzversicherung reicht nicht aus, da sie nicht Vertreterin des Mandanten ist. Die Übersendung der Vergütungsrechnung in Kopie an die RSV oder an Dritte z.B. Haftpflichtversicherung oder Agentur für Arbeit ist üblich. Solange die RSV darauf zahlt, ergeben sich keine weiteren Probleme. Zahlt die

RSV oder der Dritte nicht, muss die Vergütungsrechnung dem Mandanten mitgeteilt werden, bevor der RA die Vergütung fordern kann.

Die Regelung des § 10 RVG gilt **nicht**

- für die in § 1 II RVG aufgeführten Tätigkeiten,
- für Vorschussrechnungen,
- für Abrechnungen von Vergütungen gegenüber der Staatskasse bei Prozesskosten- und Beratungshilfe,
- für die Abrechnung der Pflichtverteidigung §§ 55 ff RVG,
- in Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 103 ff ZPO,
- für Auslagen, die nicht nach RVG abgerechnet werden.

**Weitere Anforderungen** an die anwaltliche Berechnung der Vergütung ergeben sich aus § 14 Abs. 4 UStG. Die Vergütungsrechnung insbesondere bei gewerblichen Mandanten, die vorsteuerabzugsberechtigt sind und die Anwaltsgebühren als betriebliche Kosten absetzen, muss darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers (Mandant)
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des RA
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer einmalig vergeben
- Umfang und Art der Leistung durch den RA
- Zeitraum der Leistung
- Nettobetrag der Gebühren und Auslagen
- Der anzuwendende Steuersatz derzeit 19 %
- Gezahlte und abzusetzende Vorschüsse mit der darin enthaltenen Umsatzsteuer

## 7. Kostenfestsetzung § 11 RVG und Vergütungsklage gegen Auftraggeber

Die Kostenfestsetzung eigener Vergütungsansprüche gegenüber dem Auftraggeber gilt nur für Gebühren, die in einem **gerichtlich** anhängigen Verfahren entstanden und fällig sind. Zuständig für die Festsetzung ist das Gericht des ersten Rechtszuges. Der Kostenfestsetzungsbeschluss wird vom Rechtspfleger erlassen. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde nach § 104 Abs. 3 ZPO (Beschwerdewert über 200 EUR) oder die Erinnerung nach § 11 RPfIG (Beschwerdewert bis 200 EUR) unter Beachtung einer Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses statt.

Das Kostenfestsetzungsverfahren hemmt die **Verjährung**.

Die Festsetzung von gerichtlich angefallenen **Rahmengebühren** ist zulässig, wenn es sich um die Mindestgebühr handelt. Höhere Gebühren können bei Vorlage einer Zustimmungserklärung des Mandanten ebenfalls festgesetzt werden. Dasselbe gilt bei einer schriftlichen Vereinbarung über die Höhe der **Auslagenpauschale**.

Neben den Auslagen nach Nr. 7000 ff. VV ist die Festsetzung verauslagter **Gerichtskosten**, Auslagen für **Einwohnermeldeamtanfragen**, Zustellungskosten und Auslagen für die Auskunft aus dem **Handelsregister** oder **Grundbuchauszüge** zulässig. Die Erstattung dieser Auslagen hat ihre Grundlage in §§ 670 BGB, 11 RVG.

Bei Einwendungen oder Einreden des Mandanten außerhalb des Gebührenrechts (z.B. Schadensersatz wegen Falschberatung) wird die Festsetzung der Gebühren vom Gericht abgelehnt § 11 Abs. 5 RVG. Der RA muss dann seine Ansprüche im Wege einer gerichtlichen Vergütungsklage oder eines gerichtlichen Mahnverfahrens geltend machen.

### **Beispiel Kostenfestsetzung und Einwendungen nicht aus dem Gebührenrecht**

*RA vertritt Y in einem Zivilrechtsstreit vor dem Landgericht. Nach Beendigung der Instanz übersendet RA die Vergütungsrechnung. Eine Zahlung auf die Rechnung bleibt aus. Daraufhin beantragt RA bei Gericht die Festsetzung seiner Vergütung nach § 11 RVG. Der Antrag wird der Antragsgegnerin Y zugestellt. Sie lehnt eine Bezahlung der Rechnung ab und erhebt Einwendungen außerhalb des Gebührenrechtes, in dem sie sich auf die Schlechterfüllung des Auftrages beruft.*

RA muss nunmehr seinen Gebührenanspruch durch einen Mahnbescheidsantrag oder mit einer Klageerhebung weiter verfolgen. Hätte sich die Antragsgegnerin Y nur darauf berufen, dass RA unrichtige Gebühren oder falsche Gegenstandswerte in Ansatz gebracht hätte, wäre im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens nach § 11 RVG hierüber zu entscheiden gewesen.

Der Gerichtsstand für die Erhebung einer Vergütungsklage gegen den Mandanten ist nach § 269 Abs. 1 BGB, § 29 Abs. 1 ZPO nicht mehr der Sitz der Kanzlei, sondern der **allgemeine Gerichtsstand des Mandanten**. Im gerichtlichen Mahnverfahren richtet sich die örtliche Zuständigkeit des zentralen Mahngerichts nach dem Kanzleisitz des RA.

Der BGH hat entschieden, dass die moderne Technik der Kommunikationsmittel und die mittlerweile bundesweite Tätigkeit der Rechtsanwälte vor allen Gerichten keine Konzentration mehr auf den Kanzleisitz begründen können. Der RA muss künftig die Klage beim allgemeinen Gerichtsstand des beklagten Mandanten einreichen. Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist grundsätzlich möglich. Für gerichtlich entstandene Gebühren gilt der besondere Gerichtsstand des Hauptprozesses § 34 ZPO.

## **8. Kostenerstattung und Kostenfestsetzung gegenüber dem Prozessgegner §§ 103 ff ZPO**

Die unterliegende Partei hat die notwendigen Kosten des Rechtsstreits zu tragen § 91 Abs. 1 ZPO. Zu den notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung gehören die Auslagen der Partei für die Reise und die Entschädigung für die Zeitversäumnis der Terminswahrnehmung nach dem Zeugenentschädigungsgesetz. Ferner fallen darunter die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines RA der obsiegenden Partei, § 91 Abs. 2 ZPO. Kosten bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen werden entweder gegeneinander aufgehoben oder verhältnismäßig geteilt, § 92 Abs. 1 ZPO.

Grundlage ist ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel (z. B. Urteil), § 103 Abs. 1 ZPO. Die Geltendmachung der Prozesskosten erfolgt durch einen Kostenfestsetzungs-

antrag, § 103 Abs. 2 ZPO. Über die Verpflichtung, wer die Kosten zu tragen hat, muss das Gericht auch ohne Antrag entscheiden, § 308 Abs. 2 ZPO.

Dem Kostenfestsetzungsantrag ist eine Vergütungsrechnung nach § 10 RVG mit Abschriften für den Gegner beizufügen. Auf Antrag werden die festgesetzten Kosten vom Eingang des Festsetzungsantrages mit 5%-Punkten über dem Basiszinssatz verzinst, § 104 Abs. 1 S. 2 ZPO. Zum Nachweis der entstandenen Kosten genügt die Glaubhaftmachung. Für die Entstehung der Auslagen genügt die anwaltliche Versicherung.

Über den Kostenfestsetzungsantrag entscheidet das Gericht des 1. Rechtszuges, § 104 Abs. 1 ZPO. Auch die Kosten der Rechtsmittelinstanz werden vom Gericht des 1. Rechtszuges festgesetzt. Zuständig ist das Amts- oder Landgericht aber niemals das Oberlandesgericht. Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde § 104 Abs. 3 ZPO (Beschwerdewert muss 200 EUR übersteigen) oder die Erinnerung nach § 11 RPfIG (bei einem Beschwerdewert bis 200 EUR) eingelegt werden, wobei jeweils eine Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu beachten ist.

Der **Kostenfestsetzungsbeschluss** (KfB) wird mit Beifügung einer Abschrift der Berechnung dem Gegner zugestellt, § 104 Abs. 1 S. 3 ZPO. Der KfB ist ein eigenständiger Titel, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.

Sind die Prozesskosten nach Quoten § 106 ZPO verteilt, so ändert sich an der Vorgehensweise zur Kostenfestsetzung nichts.

Der Ablauf der Kostenfestsetzung nach § 104 ff ZPO ist durch die Anrechnung der Geschäftsgebühr und die Rechtsprechung aufwendiger geworden für den RA und den zuständigen Rechtspfleger. Nach § 15a Abs. 1 RVG gilt die Anrechnung nur im Innenverhältnis zwischen Mandant und RA und nicht gegenüber Dritten. Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden § 15a Abs. 2 RVG.

## 9. Arten der Gebühren

Das RVG enthält folgende Gebührenarten:

<b>Wertgebühr</b> nach Gegenstandswert § 13 RVG z.B. 1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV
<b>Satzrahmengebühr</b> gleichzeitig auch Wertgebühr z.B. Geschäftsgebühr 0,5 – 2,5 Nr. 2300 VV
<b>Betragsrahmengebühr</b> in sozialrechtlichen Angelegenheiten, Straf- und Bußgeldsachen z.B. Grundgebühr 40-360 EUR Nr. 4100 VV
<b>Festgebühr</b> in der Beratungshilfe Nr. 2500 ff VV, in Straf- und Bußgeldsachen für Pflichtverteidiger z.B. Grundgebühr gleich 160,00 EUR Nr. 4100 VV

**Pauschgebühr** § 42 RVG. Darunter ist die Abgeltung der gesamten Tätigkeit in einer Angelegenheit oder in einem Verfahrensabschnitt für Wahl- oder Pflichtverteidiger zu verstehen.

## 10. Bestimmung der Rahmengebühr § 14 RVG

Die Bestimmung der Rahmengebühr in den Hauptanwendungsfällen Geschäftsgebühr und bei fast allen Gebühren der Straf- und Bußgeldsachen als Wahlverteidiger und in vielen Sozialsachen ist für den RA zunehmend von Bedeutung. Der weite Rahmen bei der Geschäftsgebühr von 0,5 bis 2,5 gibt einen großen Ermessensspielraum. Eine Konkretisierung ist nur in Fallgruppen möglich.

Die Bestimmungskriterien für Ausübung des Ermessensspielraumes ergeben sich aus § 14 RVG unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem

<b>Umfang</b> und <b>Schwierigkeit</b> der anwaltlichen Tätigkeit,
Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber,
<b>Einkommens- und Vermögensverhältnisse</b> des Auftraggebers,
besonderes <b>Haftungsrisiko</b> des Rechtsanwaltes

Der **Umfang** der anwaltlichen Tätigkeit richtet sich nach dem Zeitaufwand für das Studium der Akten, die Wahrnehmung von Terminen, Beweisaufnahmen und Teilnahme an Besprechungen mit Dritten, Gegner und Mandanten. Durch ausführliche Vermerke und Telefonnotizen sollte der RA seine Tätigkeit unbedingt dokumentieren, um den Umfang seiner Tätigkeit auch später nachweisen zu können.

Die **Schwierigkeit** der anwaltlichen Tätigkeit wird gemessen an dem notwendigen Einsatz besonderer Kenntnisse auf Spezialgebieten, die Verwendung von Fremdsprachenkenntnissen und der Einarbeitung bzw. Verwertung von Sachverständigengutachten z.B. in den medizinischen oder technischen Bereichen. Die Tätigkeit als Fachanwalt reicht für sich allein nicht aus.

Die **Bedeutung** der Angelegenheit ergibt sich subjektiv aus den Folgen für den Mandanten im Hinblick auf seine berufliche oder gesellschaftliche Stellung oder auch objektiv für die Durchführung von Musterverfahren.

Das Kriterium der **Einkommens- und Vermögensverhältnisse** des Auftraggebers kann ebenfalls von Bedeutung sein. Abweichungen z. B. vom Durchschnittseinkommen können den Gebührenrahmen nach oben oder nach unten beeinflussen.

Ein **besonderes Haftungsrisiko** des RA kann bei der Bemessung herangezogen werden.

Der anwaltliche Ermessensspielraum wird durch die Einführung einer sogenannten „**Schwellengebühr**“ eingeschränkt. Dies betrifft z. B.

- die Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Vertretung Nr. 2300 VV,

- die Geschäftsgebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten Nr. 2302 VV

Die mittlere Geschäftsgebühr beträgt nach Nr. 2300 VV 0,5 bis 2,5 = 3,0/. 2 = 1,5. Diese Mittelgebühr wird vom Gesetzgeber reduziert auf 1,3, es sei denn die Tätigkeit war **umfangreich oder schwierig**. Die reduzierte Mittelgebühr wird auch Schwellengebühr genannt. Sie enthält eine satzmäßige Kappungsgrenze.

## 11. Pauschaler Abgeltungsbereich der Gebühren § 15 Abs. 1 RVG und Gebührenabgleich § 15 Abs. 3 RVG

### Pauschale Abgeltung

Der Abgeltungsbereich der Gebühren richtet sich nach dem Grundsatz der **Pauschalabgeltung**. Die gesamte Tätigkeit vom Auftrag bis zur Erledigung wird davon erfasst. Die jeweilige Gebühr entsteht in einer Angelegenheit nur einmal und umfasst eine Vielzahl von Einzeltätigkeiten. So entsteht z. B. die **Geschäftsgebühr** für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages. Sie umfasst die gesamte außergerichtliche Tätigkeit in derselben Angelegenheit für Anfragen bei Behörden, Beschaffung von Beweismitteln, Ermittlung des Sachverhalts, Durchführung von Besprechungen, Fertigung von Schriftsätzen und die Führung der Korrespondenz mit Mandant, Gegner, Zeugen und Sachverständigen.

### Abgleich und Gebührenkürzung bei verwandten Gebühren

Nach § 15 Abs. 3 RVG ist eine Gebührenkürzung vorzunehmen, wenn dieselbe Gebühr mehrfach mit unterschiedlichen Sätzen anfällt. Dies kann bei den Verfahrens-, Termins- und Einigungsgebühren vorkommen.

#### **Beispiel 1 Gebührenabgleich Verfahrensgebühr**

*Die Parteienvertreter verhandeln in einem Gerichtstermin über 10.000 EUR. In diese Verhandlung wird ein bisher nicht rechtshängiger Anspruch in Höhe von 5.000 EUR einbezogen. Eine Einigung wird nicht erzielt. Es ergeht ein Urteil.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Zwischenrechnung EUR	Endbetrag EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	10.000,00	725,40	
0,8	(Differenz)Verfahrensgebühr	3101 Nr. 2	5.000,00	242,40	
	Zwischensumme			967,80	
1,3	Abgleich nicht mehr als 1,3 aus 15.000	§ 15 Abs. 3 RVG	15.000,00		845,00
1,2	Terminsgebühr	3104	15.000,00		780,00
	Auslagenpauschale	7002			20,00

## Beispiel 2 Gebührenabgleich, Terminsgebühr

RA reicht auftragsgemäß Klage auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 6.000 EUR ein. Im Termin zur mündlichen Verhandlung wird die Sache erörtert und danach vertagt. Anschließend erhöht der Kläger die Klage auf 16.000 EUR. In der weiteren mündlichen Verhandlung erscheint der Beklagtenvertreter nicht. Es ergeht ein Versäumnisurteil.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Zwischenrechnung EUR	Endbetrag EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	16.000,00		845,00
1,2	Terminsgebühr	3104	6.000,00	424,80	
0,5	Terminsgebühr	3105	10.000,00	279,00	
	Zwischensumme			703,80	703,80
1,2	Abgleich nicht mehr als 1,2 aus	§ 15 Abs. 3 RVG	16.000,00	780,00	
	Auslagenpauschale	7002			20,00

## 12. Begriff der Angelegenheit §§ 16-19 RVG

Der zentrale Begriff der Angelegenheit ist ein wesentliches Bestimmungsmerkmal für die Beantwortung der Frage, ob die Gebühr und die Auslagenpauschale nur einmal anfallen oder mehrfach gefordert werden können. Der Begriff der Angelegenheit wird vom Gesetzgeber nicht definiert, sondern durch die Aufzählung von Fallgruppen beschrieben

- in derselben Angelegenheit erhält der RA die Gebühren nur einmal,
- bei mehreren Angelegenheiten können die Gebühren und Auslagenpauschalen jeweils neu entstehen.

Vor der Berechnung der Vergütung ist eine genaue Prüfung vorzunehmen, ob bei einem Auftrag nur eine oder doch mehrere Angelegenheiten vorliegen.

### Dieselbe Angelegenheit

Die Auflistung „**dieselbe Angelegenheit**“ ergibt sich aus § 16 RVG. So werden z.B. die Scheidung oder ein Verfahren über die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und die Regelung der Folgesachen als dieselbe Angelegenheit bezeichnet § 16 Ziff. 4 RVG. Die Gebühren entstehen nur einmal. Die Gegenstandswerte aus den Folgesachen und der Scheidung und Aufhebung der Lebenspartnerschaft werden zusammengerechnet.

Das Verfahren über die Prozesskostenhilfe und das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist, bildet dieselbe Angelegenheit § 16 Ziff. 2 RVG.

Das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels ist nach § 16 Ziff. 11 RVG dieselbe Angelegenheit.

### **Beispiel Dieselbe Angelegenheit**

RA wird von seinem Mandanten beauftragt, bei Gericht einen Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage zu stellen. Er reicht bei Gericht einen entsprechenden Antrag unter seiner Beiordnung ein. Das Gericht gibt diesem Antrag statt, bewilligt dem Kläger Prozesskostenhilfe und ordnet RA bei. RA erhebt daraufhin Klage. Die Gegenstandswerte für das PKH- Verfahren und das Hauptsacheverfahren sind identisch.

### **Lösung**

Bei dem Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren und dem anschließenden Hauptsacheverfahren handelt es sich nach § 16 Ziff. 2 RVG um dieselbe Angelegenheit. Das heißt, die Gebühren fallen für diese beiden Vorgänge nur einmal an, das RVG sieht keine Anrechnungsvorschrift insoweit vor. Im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren würde nach Nr. 3335 VV eine 1,0 Verfahrensgebühr (Tabelle § 13 RVG) entstehen und im Hauptsacheverfahren nach Nr. 3100 VV eine 1,3 Verfahrensgebühr. In diesem Fall kann RA also nur eine 1,3 Verfahrensgebühr (Tabelle § 49 RVG) gegenüber der Staatskasse abrechnen.

### **Verschiedene Angelegenheiten**

Die Aufzählung der verschiedenen Angelegenheiten enthält § 17 RVG. Die Gebühren des RA entstehen in den aufgezählten Angelegenheiten jedes Mal neu und unabhängig voneinander. Die Aufzählung stellt Zweifelsfälle klar, in denen die Annahme derselben Angelegenheit gerechtfertigt wäre.

Wichtige Beispiele der verschiedenen Angelegenheiten sind

- das Verfahren über ein Rechtsmittel und der vorausgegangene Rechtszug
- das Verwaltungsverfahren, das weitere Verwaltungsverfahren (Nachprüfungsverfahren) und die Aussetzung der sofortigen Vollziehung,
- das gerichtliche Mahnverfahren und das streitige Verfahren,
- das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren und ein sich nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens anschließendes Bußgeldverfahren,
- das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und das nachfolgende gerichtliche Verfahren.

Bei verschiedenen Angelegenheiten kann das RVG die Anrechnung von Gebühren anordnen. So wird nach Nr. 3305 VV im gerichtlichen Mahnverfahren die Verfahrensgebühr auf die Verfahrensgebühr in einem nachfolgenden streitigen Verfahren angerechnet. Beachten Sie dazu die Regelung des § 15 a RVG. Diese Vorschrift gilt für alle Anrechnungsarten.

Weitere Einzelfälle für verschiedene Angelegenheiten ohne gesetzliche Regelung

- Ehe- und Familiensachen §§ 111 ff FamFG außerhalb des gerichtlichen Bundesverfahrens
- Schadensregulierung gegenüber Haftpflicht- und Kaskoversicherer

- Erbscheinerteilungsverfahren und Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft
- Vertretung des Mandanten und Einholung des Deckungsschutzes bei der Rechtsschutzversicherung

### **Beispiel *Verschiedene Angelegenheiten***

*RA erhält von seinem Mandanten X den Auftrag, gegen Y Forderungen gerichtlich geltend zu machen. RA beantragt bei Gericht den Erlass eines Mahnbescheides. Der Antragsgegner Y legt gegen den Mahnbescheid Widerspruch ein. Die Sache geht auf Antrag von RA ins streitige Verfahren. Die Gegenstandswerte für das Mahnverfahren und das streitige Verfahren sind identisch.*

### **Lösung:**

*Das Mahnverfahren und das streitige Verfahren sind nach § 17 Ziff. 2 RVG verschiedene Angelegenheiten. Für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides fällt bei RA nach Nr. 3305 VV eine 1,0 Verfahrensgebühr an. In dem nachfolgenden Rechtsstreit fällt dagegen eine 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV an. Nr. 3305 Anm. VV sieht eine Anrechnung der Verfahrensgebühr vor, obwohl es sich um verschiedene Angelegenheiten handelt. Die 1,0 Verfahrensgebühr wird auf die 1,3 Verfahrensgebühr angerechnet.*

### **Besondere Angelegenheiten**

Unter **besonderen Angelegenheiten nach § 18 RVG** werden Tätigkeiten aufgezählt, die grundsätzlich keine selbstständige Angelegenheiten darstellen. Für die aufgezählten Tätigkeiten soll aber der RA immer isoliert abrechnen können. Der Schwerpunkt der Aufzählung liegt in der Zwangsvollstreckung.

### **Beispiel *Besondere Angelegenheiten***

*RA hat für seine Mandantin Y einen vollstreckbaren Schuldtitel erwirkt. Da der Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung aus diesem Schuldtitel nicht nachgekommen ist, wird RA beauftragt, die Zwangsvollstreckung einzuleiten. Entsprechend erteilt RA einen Vollstreckungsauftrag nach § 802a und § 802b ZPO zur gütlichen Erledigung. Eine Zahlungsvereinbarung kommt nicht zustande. Der Schuldner wird von dem Gerichtsvollzieher aufgefordert, die Vermögensauskunft zu erteilen und die Richtigkeit der Angaben eidesstattlich zu versichern. Im Rahmen dieses Verfahrens stellt sich heraus, dass der Schuldner über Grundvermögen verfügt. RA beantragt die Eintragung einer Zwangshypothek im Grundbuch des Schuldners.*

### **Lösung:**

*Es wurden drei Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt:*

- 1. Zwangsvollstreckungsauftrag (im Rahmen der Sachaufklärung nach § 802a iVm § 802b ZPO zur gütlichen Erledigung)*
- 2. Antrag auf Erteilung der Vermögensauskunft mit eidesstattliche Versicherung*
- 3. Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek*

*Bei den vorgenannten Vollstreckungsmaßnahmen handelt es sich um **besondere Angelegenheiten** im Sinne von § 18 Ziff. 1, 11 und 16 RVG. RA kann für jede der vorgenannten Angelegenheiten die Gebühren nach Nr. 3309 VV und 3310 VV abrechnen, weil es*

sich jeweils um besondere Angelegenheiten handelt und eine Anrechnung im Gesetz nicht vorgesehen ist.

### Rechtszug und Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen

In § 19 RVG stellt der Gesetzgeber klar, welche Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten zum Rechtszug gehören oder mit dem Verfahren zusammenhängen. Für diese Tätigkeiten können keine zusätzlichen Gebühren abgerechnet werden, wenn der RA zuvor bereits tätig war. Dazu gehören in § 19 Abs. 1 RVG die häufig anfallenden Tätigkeiten

- Nr. 1 Die Vorbereitung der Klage oder des Antrages, soweit kein gerichtliches Verfahren stattfindet § 19 Abs. 1 Nr. 1 RVG
- Nr. 2 Außergerichtliche Verhandlungen
- Nr. 5 b Die Rüge wegen Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör
- Nr. 6 Die Berichtigung und Ergänzung der Entscheidung oder ihres Tatbestandes
- Nr. 7 Die Mitwirkung bei der Einbringung der Sicherheitsleistung und das Verfahren wegen deren Rückgabe
- Nr. 9 Die Zustellung und Empfangnahme von Entscheidungen oder Rechtsmittelschriften, die Erteilung des Notfrist- und Rechtskraftzeugnisses
- Nr. 10 Die Einlegung von Rechtsmitteln in Straf- und Bußgeldsachen bei dem Gericht desselben Rechtszuges
- Nr. 11 Die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung, wenn nicht eine abgesonderte mündliche Verhandlung stattfindet
- Nr. 13 Die erstmalige Erteilung der Vollstreckungsklausel
- Nr. Kostenfestsetzung und Einforderung der Vergütung
- Nr. 17 Die Herausgabe von Handakten oder Übersendung an einen anderen RA

#### **Beispiel Außergerichtliche Verhandlungen nach Klageauftrag zum Rechtszug gehörend**

*RA reicht auftragsgemäß den Scheidungsantrag im Verbund mit dem Ehegatten- und Kindesunterhalt ein. Über den naheheiligen Unterhalt soll ein Vergleich geschlossen werden. Dieser wird durch die Anwälte außerhalb des Verfahrens in umfangreichen Besprechungen vorbereitet.*

*RA kann für die Besprechungen keine Geschäftsgebühr verlangen, weil für den Gegenstand Unterhalt kein Auftrag zur außergerichtlichen Tätigkeit vorlag. Außergerichtliche Verhandlungen gehören zum Rechtszug § 19 Nr. 2 RVG.*

### 13. Verweisung / Zurückverweisung §§ 20, 21 RVG

Nach § 20 S. 1 RVG stellt die Verweisung/Abgabe an ein gleiches Instanzgericht keine neue Angelegenheit dar (Horizontalverweisung). Die Verweisung an ein Gericht eines

niedrigeren Rechtszuges stellt nach § 20 S. 2 RVG eine neue Angelegenheit (Diagonalverweisung) dar. Hierbei entstehen alle Gebühren neu.

### **Beispiel 1 Horizontalverweisung**

*Beim LG Bonn ist in erster Instanz ein Rechtsstreit anhängig. Wegen der sachlichen und örtlichen Unzuständigkeit gibt das LG Bonn den Rechtsstreit ab und verweist diesen an das ebenfalls erstinstanzlich zuständige AG Köln.*

Es handelt sich insoweit um keine neue Angelegenheit (siehe § 20 S. 1 RVG). Somit entstehen auch keine zusätzlichen Gebühren für den RA, der sowohl in den Verfahren vor dem LG Bonn als auch vor dem AG Köln tätig war.

### **Beispiel 2 Diagonalverweisung**

*Das OLG Köln in zweiter Instanz verweist den Rechtsstreit an das sachlich zuständige Verwaltungsgericht Köln. Dieses weitere Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist nach § 20 S. 2 RVG ein neuer Rechtszug. Eine Anrechnung von Gebühren findet nicht statt.*

Unter **Zurückverweisung** nach § 21 Abs. 1 RVG versteht man die Verweisung des Rechtsmittelgerichts an das untergeordnete Gericht. Alle Gebühren entstehen neu. Die Verfahrensgebühr der 1. Instanz wird auf die Verfahrensgebühr für das Verfahren nach Zurückverweisung angerechnet, Vorb. 3 Abs. 6 VV, sofern das untergeordnete Gericht mit der Sache bereits befasst war.

### **Beispiel 3 Zurückverweisung - Gericht war bereits mit der Sache befasst**

*Der Beklagte wird nach mündlicher Verhandlung durch das AG Aachen verurteilt, an den Kläger 900 EUR zu zahlen. Der Beklagtenvertreter legt beim LG Aachen Berufung ein. Das LG verweist die Sache nach mündlicher Verhandlung an das gleiche AG zurück. Nach mündlicher Verhandlung und Beweisaufnahme wird die Klage abgewiesen.*

Hierbei handelt es sich um den Fall einer Zurückverweisung im Sinne von § 21 Abs. 1 RVG.

#### **1. Verfahren AG Aachen vor Zurückverweisung**

<b>Gebühr / Satz</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>VV Nr.</b>	<b>Wert in EUR</b>	<b>Betrag in EUR</b>
1,3	Verfahrensgebühr	3100	900,00	104,00
1,2	Terminsgebühr	3104	900,00	96,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### **2. Verfahren LG Aachen Berufungsgericht**

<b>Gebühr / Satz</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>VV Nr.</b>	<b>Wert in EUR</b>	<b>Betrag in EUR</b>
1,6	Verfahrensgebühr	3200	900,00	128,00
1,2	Terminsgebühr	3202	900,00	96,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### **3. Verfahren AG Aachen nach Zurückverweisung**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	900,00	104,00
1,2	Terminsgebühr	3104	900,00	96,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
1,3	Anrechnung Verfahrensgebühr	Vorb. 3 Abs. 6	900,00	- 104,00

## 14. Beratung, Gutachten und Mediation § 34 RVG

Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der RA auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 VVRVG keine Gebühren bestimmt sind § 34 Abs. 1 S. 1RVG.

- Der **Rat** ist die Empfehlung für ein bestimmtes Verhalten.
- Die **Auskunft** ist die Beantwortung einer rechtlichen Frage.
- Die Ausarbeitung eines **schriftlichen Gutachtens** verlangt eine Darstellung des Sachverhalts in Bezug auf die rechtlichen Probleme und eine Stellungnahme zur Literatur und Rechtsprechung sowie ein eigenes Urteil des RA.
- Die **Mediation** betrifft die Vermittlung von Interessen nach besonderen wissenschaftlichen Methoden außerhalb der gegensätzlichen Rechtsvertretung.

Bei der Beratung ohne Vergütungsvereinbarung richtet sich die Höhe der Vergütung nach dem BGB. Für die Beratung § 612 Abs. 2 BGB und für das Gutachten § 632 Abs. 2 BGB gilt die ortsübliche Vergütung für gleiche oder ähnliche Dienstleistungen am Leistungsort als vereinbart. Das können Stundensätze und Pauschalbeträge sein. Es ist auf die Umstände des Einzelfalles und auf die Angemessenheit abzustellen. Der durchschnittliche Stundensatz zwischen 130 und 250 EUR dürfte der ortsüblichen Vergütungshöhe entsprechen.

Die Vergütung für ein Erstberatungsgespräch ohne Vergütungsvereinbarung gegenüber einem Verbraucher ist begrenzt auf 190 EUR zuzüglich evtl. Auslagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Erstberatung bezieht sich auf die Erfassung des rechtlich relevanten Sachverhalts und einer Einschätzung der rechtlichen Lage ohne weitergehende Prüfung der Rechtsprechung und Fachliteratur. Die Beratung gegenüber Verbraucher außerhalb der Erstberatung z.B. mit weiteren Besprechungsterminen und Prüfung der Rechtslage ist nach § 34 Abs. 1 S. 3 RVG begrenzt auf einen Höchstbetrag von 250 EUR zuzüglich evtl. Auslagen und Umsatzsteuer.

Die Beratung oder Auskunft kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können unter anderem auch Post- und Telekommu-

nikationsdienstleistungen anfallen. In Zusammenhang mit der Beratung kann auch eine Einigungsgebühr entstehen.

Eine Vergütung für die Beratung ist ohne abweichende Vereinbarung nach § 34 Abs. 2 RVG auf eine sonstige Tätigkeit anzurechnen, die mit der Beratung zusammenhängt. Soll keine Anrechnung erfolgen, muss dies ausdrücklich durch eine Vereinbarung ausgeschlossen werden.

### **Beispiel Beratung in einer Verkehrsunfallsache**

*RA berät seinen Mandanten in einer Verkehrsunfallsache über die Schuldfrage. Die Beratung dauert 45 Minuten. RA empfiehlt die Ansprüche des Gegners dem Grund nach anzuerkennen.*

Vergütung Beratungsgespräch vom 02.05... nach § 34 Abs. 1 RVG	pauschal	150,00 EUR
19 % Umsatzsteuer	Nr. 7008 VV	28,50 EUR
Endsumme		178,50 EUR

Bezüglich der Mediation ist zunächst eine Unterscheidung vorzunehmen, ob der Rechtsanwalt als Mediator oder als Interessenvertreter einer Partei im Mediationsverfahren tätig ist.

Bei der Tätigkeit als **Mediator** soll er gem. § 34 Abs. 1 S. 1 RVG auf den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung hinwirken. Die Vereinbarung ist mit beiden Parteien abzuschließen. Üblicherweise wird mit den Parteien eine Zeitvergütung nach Stundensätzen vereinbart. Abweichend hiervon kann jedoch vereinbart werden, dass die Parteien an den Mediator z.B. eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV zu zahlen haben unter Zugrundelegung eines Gegenstandswertes. Gegebenenfalls kommt eine Erhöhung bei einer entsprechenden Anzahl von Mandanten in Betracht. Kommt es zu einer Vereinbarung kann eine Einigungsgebühr anfallen.

Vertritt der RA einen Mandanten in einem **Mediationsverfahren** handelt es sich in aller Regel um eine außergerichtliche Tätigkeit. Es fällt eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV an. Kommt es zu einer Einigung/Vergleich unter Mitwirkung des RA, kann er außerdem eine Einigungsgebühr abrechnen.

Wird im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, in welchem der RA als Prozessbevollmächtigter einer Partei auftritt, eine vom Gericht angeordnete Mediation durchgeführt (§ 278 Abs. 5 ZPO), erhält er hierfür **keine gesonderte** Vergütung. Denn die richterliche Mediation stellt keine neue Angelegenheit dar und gehört zum Rechtszug. Bei Wahrnehmung eines Mediationstermins fällt in der Regel eine 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV an. Allerdings kann er diese

Gebühr nicht zusätzlich abrechnen, wenn vorher eine Terminsgebühr entstanden ist oder später entsteht.

## 15. Einigungsgebühr Nr. 1000 ff. VV

Die **Einigungsgebühr** wird als erste und damit wichtigste Gebühr an den Anfang des Vergütungsverzeichnisses gestellt. Sie ist eine allgemeine Gebühr und kann in allen Tätigkeitsbereichen entstehen. Ein **gegenseitiges Nachgeben** gem. § 779 BGB ist **nicht erforderlich**. Es reicht aus, wenn der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis durch einen Vertrag beseitigt wird.

Die Einigungsgebühr fällt **nicht an bei einer einseitigen Willenserklärung**, wie z.B. Anerkenntnis oder Verzicht. Stehen diese Erklärungen jedoch in einem verabredeten Zusammenhang im Hinblick auf eine Ratenzahlung und/oder Stundung des Anspruches, so ist eine Einigungsgebühr entstanden. Wenn der Beklagte die Forderung anerkennt und der Kläger bei pünktlicher Ratenzahlung auf die Vollstreckung der Forderung verzichtet, löst dies eine Einigungsgebühr aus. Verpflichtet sich der Beklagte, die Klageforderung zu erfüllen, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt und verzichtet der Beklagte für diesen Fall auf Kostenerstattung, so löst dies ebenfalls eine Einigungsgebühr aus.

Die Einigungsgebühr ist eine **Erfolgsgebühr**. Wird eine Einigung (Vertrag) unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder unter einer Bedingung abgeschlossen, erhält der RA die Einigungsgebühr nur, wenn die Einigung nicht widerrufen oder die Bedingung als Wirksamkeitsvoraussetzung eingetreten ist. Wird die Einigung widerrufen und anschließend von den Parteien unmittelbar ohne die Prozessbevollmächtigten in abgeänderter Form erneut abgeschlossen, so entsteht dennoch eine Einigungsgebühr. Der RA muss die Einigung nicht selbst abgeschlossen haben. Die Mitwirkung des RA muss ursächlich oder zumindest mitursächlich für den Abschluss des Vergleichs gewesen sein Nr. 1000 Anm. Abs. 2 VV. Die Einigungsgebühr entsteht auch dann, wenn der RA einen Einigungsvorschlag ausarbeitet, der zunächst nicht angenommen, später jedoch durch die Parteien alleine oder durch einen anderen RA abgeschlossen wird.

Die Einigungsgebühr fällt immer zusammen mit einer anderen Gebühr z.B. mit einer Geschäfts- oder Verfahrensgebühr an.

Der **Gegenstandswert** der Einigungsgebühr umfasst den Wert aller Ansprüche, über die eine Einigung erzielt wird. Er richtet sich nicht nach dem Betrag, auf den sich die Parteien geeinigt, sondern über den sie sich geeinigt haben. Eine Abweichung dazu gibt es in einzelnen Gebührenabkommen der Haftpflichtversicherer mit den Anwälten insbesondere bei Verkehrsunfällen. Dort gilt der Erledigungswert für die Abrechnung mit den Haftpflichtversicherern, was jedoch unter Umständen nicht ausschließt, dass der RA gegenüber dem Mandanten oder dessen Rechtsschutzversicherung noch einen weiteren Gebührenanspruch in Höhe des tatsächlichen Gegenstandswertes hat.

Die Einigungsgebühr entsteht auch im Falle einer Zahlungsvereinbarung bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen oder auch bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung Nr. 1000 Abs. 1 Ziff. 2 VV.

Ist Gegenstand einer Einigung **nur** eine Zahlungsvereinbarung über eine nicht bestrittene Forderung beträgt der Wert für die Einigungsgebühr 20% des Anspruches § 31b RVG. Zu beachten ist, dass bei Zahlungsvereinbarungen vor der Titulierung nur auf den Wert des Anspruches abzustellen ist. Zinsen und Kosten als Nebenforderungen bleiben unberücksichtigt. Ist die Forderung bereits tituliert, sind auch die entstandenen Zinsen und Kosten hinzuzurechnen § 25 Abs. 1 Ziff. 1 RVG.

Die Einigungsgebühr entsteht in Höhe von 1,5, wenn über den Gegenstand des Vertrages (Einigung/Vergleich) kein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Im Falle der Anhängigkeit des Anspruches fällt die Einigungsgebühr in der 1. Instanz mit 1,0 und in der Berufungs- und Revisionsinstanz mit 1,3 an.

Eine Einigungsgebühr kann nicht entstehen in Ehesachen und nicht in Lebenspartnerschaftssachen § 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG. Das ergibt sich aus Nr. 1000 Anm. Abs. 5 VV. In Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen kann eine Aussöhnungsgebühr nach Nrn. 1001, 1003 und 1004 VV verlangt werden. In anderen Familiensachen (einschließlich Folgesachen z.B. Unterhalt, Haushalt, Zugewinn und Versorgungsausgleich) kann eine Einigungsgebühr anfallen. Die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 Anm. Abs. 5 VV ist bei Kindschaftssachen nach § 151 FamFG über elterliche Sorge, Umgang und Kindesherausgabe anzuwenden.

Im **selbstständigen Beweisverfahren** entsteht die Einigungsgebühr in Höhe von 1,5, obwohl ein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Das ist ausdrücklich in Nr. 1003 VV geregelt. Das Gleiche gilt im PKH-Verfahren für das gerichtliche Beweisverfahren.

Das **Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe** gilt als gerichtliches Verfahren. Bei einer außergerichtlichen Einigung oder bei einem gerichtlich protokollierten Vergleich vor Rechtshängigkeit der Hauptsache im Bewilligungsverfahren fällt die Einigungsgebühr in Höhe von 1,0 an.

Das **Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher** gilt als gerichtliches Verfahren. Die Einigung im Rahmen einer Sachpfändung lässt also nur die Einigungsgebühr nach Nr. 1003 Anm. Abs. 1 Satz 2 VV in Höhe von 1,0 entstehen.

**Beispiel 1 außergerichtliche Vertretung und Einigung**

*RA verlangt für seinen Mandanten im Wege eines Aufforderungsschreibens (ohne Klageauftrag) aus einem Kaufvertrag den restlichen Kaufpreis in Höhe von 2.000 EUR. Der Gegner bestreitet zunächst die Höhe der Forderung. Im weiteren Verlauf der außergerichtlichen Verhandlung bietet er einen Vergleich in Höhe von 1.000 EUR an. RA nimmt den Vergleich für seinen Mandanten an.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	2 000,00	195,00
1,5	Einigungsgebühr	1000	2 000,00	225,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **Beispiel 2 gerichtliche Vertretung und Einigung**

RA erhebt auftragsgemäß Klage in Höhe von 3000 EUR. In der mündlichen Verhandlung einigen sich die Parteien auf Vorschlag des Gerichts auf 1.500 EUR.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	3 000,00	261,30
1,2	Terminsgebühr	3104	3 000,00	241,20
1,0	Einigungsgebühr	1003	3 000,00	201,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **Beispiel 3 Einigung im schriftlichen Verfahren durch Beschluss § 278 Abs. 6 ZPO**

RA erhebt Klage in Höhe von 6.000 EUR. Nach Eingang der Klageerwidern schlägt das Gericht im schriftlichen Vorverfahren einen Vergleich vor. Danach soll der Beklagte zum Ausgleich der Klageforderung einen Betrag in Höhe von 4.000 EUR zahlen. Die Parteien sind damit einverstanden. Der Vergleich kommt durch Beschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO zustande.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	6 000,00	460,20
1,2	Terminsgebühr	3104	6 000,00	424,80
1,0	Einigungsgebühr	1003	6 000,00	354,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Die Einigungsgebühr fällt in Höhe von 1,0 nach Nr. 1003 VV an. Es entsteht Termingsgebühr in Höhe von 1,2 nach Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Ziff. 1 VV. Für das Verfahren ist die mündliche Verhandlung vorgeschrieben. Die Parteien haben einen schriftlichen Vergleich geschlossen.

### **Beispiel 4 gerichtliche Vertretung in der 2. Instanz und Einigung**

RA wird erstmalig mit der Vertretung in einer Berufungssache beauftragt. In der Berufungsverhandlung schließen die Parteien einen Vergleich auf Zahlung von 3.000 EUR. Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens und des Vergleichs beträgt 5.000 EUR.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,6	Verfahrensgebühr	3200	5 000,00	484,80
1,2	Terminsgebühr	3202	5 000,00	363,60
1,3	Einigungsgebühr	1004	5 000,00	393,90
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **Beispiel 5 Mahnbescheid, Einigung mit Ratenzahlung**

RA beantragt den Erlass eines Mahnbescheids in Höhe eines Betrages von 2.400 EUR. Nach Zustellung des Mahnbescheids meldet sich der Antragsgegner. Er bittet um Ratenzahlung für die von ihm nicht bestrittene Forderung. Zwischen RA als Vertreter des Antragstellers wird mit dem Antragsgegner im Rahmen einer telefonischen Verhandlung eine Ratenzahlung über den geltend gemachten Betrag einschließlich Zinsen in Höhe von 100,00 EUR getroffen.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Verfahrensgebühr	3305	2.400,00	201,00
1,2	Terminsgebühr	3104, Vorb. 3 Abs. 3	2.400,00	241,20
1,0	Einigungsgebühr	1003 § 32b RVG	480,00	45,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Der Gegenstandswert für die Einigungsgebühr beträgt 20% der Hauptforderung ohne Zinsen, weil die Forderung zum Zeitpunkt der Einigung nicht bestritten war. Die Zinsen bleiben unberücksichtigt, weil die Forderung zum Zeitpunkt der Einigung nicht titulierte war.

### **Beispiel 6 Zahlungsvereinbarung, Gegner bestreitet die Forderung nicht, außergerichtliche Tätigkeit**

RA erhält den Auftrag zur außergerichtlichen Geltendmachung eines Anspruches in Höhe von 10.000 EUR. Der Gegner meldet sich daraufhin. Er bestreitet die Forderung nicht. Allenfalls könne er Raten zahlen. Die Parteien einigen sich. Der Gegner hat monatliche Raten von 500 EUR zu zahlen. Solange er seiner Ratenzahlungsverpflichtung nachkommt, verzichtet RA auf die Titulierung des Anspruches.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	10.000,00	725,40
1,5	Einigungsgebühr	1000 § 31b RVG	2.000,00 20%	225,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **Beispiel 7 Zahlungsvereinbarung, Gegner bestreitet die Forderung, außergerichtliche Tätigkeit**

RA erhält Klageauftrag über die Zahlung eines Betrages in Höhe von 10.000 EUR und fordert den Gegner zunächst vorgerichtlich zur Zahlung auf. Der Gegner bestreitet die Berechtigung der Forderung insgesamt. Im Rahmen einer Besprechung einigen sich die Parteien auf eine Ratenzahlung in Höhe von monatlich 1.000 EUR. RA verzichtet vorläufig auf die Titulierung des Anspruches, solange die Raten pünktlich gezahlt werden.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,8	Verfahrensgebühr	3101 Ziff. 1	10.000,00	446,40
1,2	Terminsgebühr	Vorb. 3 Abs. 3, 3104	10.000,00	669,60
1,5	Einigungsgebühr	1000	10.000,00	837,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Im Gegensatz zu Beispiel 7 wird die Forderung von der Gegenseite nicht anerkannt sondern bestritten. Deshalb handelt es sich bei dieser Einigung nicht nur um eine Zahlungsvereinbarung. Der Ermäßigungstatbestand für den Gegenstandswert nach § 31b RVG kommt nicht in Betracht. Die Verfahrensgebühr ist nur in Höhe von 0,8 entstanden, weil der Klageauftrag sich vorzeitig erledigt hat. Die Terminsgebühr ohne Beteiligung des Gerichts in Höhe von 1,2 ist entstanden durch die Besprechung der Anwälte zur Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens nach Vorb. 3 Abs. 3 VV. Die Einigungsgebühr ist in Höhe von 1,5 entstanden, weil ein gerichtliches Verfahren nicht anhängig war.

## 16. Einigung mit Mehrwert

Einigen sich die Parteien vor Gericht unter Einbeziehung nicht gerichtlich anhängiger/nicht rechtshängiger Ansprüche, so spricht man von einer Einigung mit Mehrwert. Unter einem Mehrwert versteht man den Anspruch, über den man sich bei Gericht einigt, ohne dass dieser gerichtlich anhängig ist.

Wird in die Einigung ein nicht gerichtlich anhängiger/nicht rechtshängiger Anspruch einbezogen, so entsteht in Höhe dieses Wertes eine außergerichtliche Einigungsgebühr in Höhe von 1,5 und zwar neben der Einigungsgebühr in dem gerichtlichen Verfahren. Eine Erhöhung der außergerichtlichen Einigungsgebühr von 1,5 in der 2. Instanz findet nicht statt.

Soweit zwei Einigungsgebühren nach unterschiedlichen Gebührensätzen anfallen, ist ein **Abgleich** nach § 15 Abs. 3 RVG vorzunehmen. Danach darf die Addition der Gebührenträge nicht höher sein als die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz aus den zusammengerechneten Gegenstandswerten.

Bei einer Einigung mit Mehrwert entsteht zusätzlich eine **Verfahrens(differenz)gebühr** in Höhe von 0,8 in der 1. Instanz Nr. 3101 Ziff. 2 VV und in Höhe von 1,1 in der 2. Instanz Nr. 3201 Ziff. 2 VV und zwar nach dem Mehrwert. Auch hier ist der Abgleich nach § 15 Abs. 3 RVG mit der Verfahrensgebühr vorzunehmen.

Die **Verfahrens(differenz)gebühr** ist keine Erfolgsgebühr und bleibt bei Widerruf der Einigung bestehen.

Die **Terminsgebühr** entsteht bereits bei einer Besprechung zwischen den Parteienvertreter über rechtshängige und noch nicht rechtshängige Ansprüche. Der Gegenstandswert

für die Terminsgebühr richtet sich nach dem Gesamtwert beider Ansprüche unabhängig davon, ob eine Einigung zustande kommt.

Der Einbeziehung nicht rechtshängiger Ansprüche in die gerichtliche Protokollierung eines Vergleichs geht häufig die außergerichtliche Geltendmachung des Mehrwertbetrages voraus. Dadurch entsteht bereits eine Geschäftsgebühr, die nach Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG auf die Verfahrensgebühr anzurechnen ist. Für diesen Fall gilt der Grundsatz „erst anrechnen, dann abgleichen“. Durch die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr werden die Beträge im Regelfall soweit gemindert, dass eine Kürzung durch den Abgleich nach § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr vorgenommen werden muss.

### Beispiel 1 Einigung mit Mehrwert

RA K reicht für seinen Mandanten Y beim Landgericht Köln Klage über 20.000 EUR ein. Für den Beklagten bestellt sich RA X und beantragt Klageabweisung. Das LG Köln bestimmt Termin zur mündlichen Verhandlung. In diesem Termin werden zunächst der rechtshängige Anspruch und anschließend ein nicht rechtshängiger Anspruch von 12.500 EUR erörtert. Im Anschluss an diese Erörterung kommt es zu einem vergleichsweisen Abschluss über die rechtshängigen und die nicht rechtshängigen Ansprüche.

Der Vergleichsinhalt lautet:

„Zum Ausgleich der wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien zahlt der Beklagte an den Kläger 16.250 EUR.

Die Kosten des Rechtsstreites werden gegeneinander aufgehoben.

Der Mehrwert für den Vergleich wird auf 12.500 EUR festgesetzt.“

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	20 000,00	964,60	
0,8	(Differenz)Verfahrensgebühr	3101 Ziff.2	12 500,00	483,20	
				= 1.447,80	
1,3	Abgleich § 15 III RVG nicht mehr als		32 500,00	1.219,40	1.219,40
1,2	Terminsgebühr	3104	32 500,00		1.125,60
1,0	Einigungsgebühr	1003	20 000,00	742,00	
1,5	Einigungsgebühr	1000	12 500,00	906,00	
				= 1.648,00	
1,5	Abgleich nicht mehr als	§ 15 III RVG	32 500,00	1.407,00	1.407,00
	Auslagenpauschale	7002			20,00

### Beispiel 2 Einigung mit Mehrwert unter Vorbehalt und späterer Widerruf

Sachverhalt wie Beispiel 1. Der Vergleich wird unter dem Vorbehalt eines Widerrufs abgeschlossen. Der Beklagte widerruft den Vergleich fristgemäß.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	20 000,00	964,60	
0,8	(Differenz)Verfahrensgebühr	3101 Ziff.2	12 500,00	483,20	
				= 1.447,80	
1,3	Abgleich nicht mehr als	§ 15 III RVG	32 500,00	1.219,40	1.219,40
1,2	Terminsgebühr	3104	32 500,00		1.125,60
	Auslagenpauschale	7002			20,00

**Beispiel 3 Einigung mit Mehrwert von Ansprüchen, die in einem Rechtsmittelverfahren anhängig sind**

RA erhebt Klage in Höhe von 10.000 EUR. In der mündlichen Verhandlung einigen sich die Parteien über diesen Betrag und über eine weitere Forderung von 5.000 EUR aus einem anderen Rechtsstreit in der Berufungsinstanz. Der RA war in dem anderen Rechtsstreit nicht tätig und hat keine Gebühren verdient.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	10 000,00	725,70	
0,8	(Differenz)Verfahrensgebühr	3101 Ziff.2	5 000,00	242,40	
				= 968,10	
1,3	Abgleich nicht mehr als	§ 15 III RVG	15 000,00	845,00	845,00
1,2	Terminsgebühr	3104	15 000,00		780,00
1,0	Einigungsgebühr	1003	10 000,00	558,00	
1,3	Einigungsgebühr	1004	5 000,00	393,90	
				= 951,90	
1,3	Abgleich nicht mehr als	§ 15 III RVG	15 000,00	845,00	845,00
	Auslagenpauschale	7002			20,00

**Beispiel 4 Einigung mit Mehrwert von Ansprüchen in einem Rechtsmittelverfahren, 2 Auftraggeber.**

RA legt für seine Mandanten X und Y gegen ein Urteil des Landgerichtes Berufung zum Oberlandesgericht ein. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht einigen sich die Parteien sowohl über die rechtshängigen Ansprüche als auch über weitere nicht rechtshängige Ansprüche. Das Gericht setzt den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 10.000 EUR und den Mehrwert für den Vergleich auf 5.000 EUR fest.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,6	Verfahrensgebühr	3200	10.000,00	892,60	
0,3	Erhöhung ein weite-	1008	10.000,00	167,40	

	rer Auftraggeber				
1,1	(Differenz)Ver- fahrensgebühr	3201 Ziff. 2	5.000,00	333,30	
0,3	Erhöhung ein weite- rer Auftraggeber	1008	5.000,00	90,90	
				= 1.484,20	
1,9	Abgleich nicht mehr als	§ 15 III RVG	15.000,00	1.235,00	1.235,00
1,2	Terminsgebühr	3202	15.000,00		780,00
1,3	Einigungsgebühr	1004	10.000,00	725,40	
1,5	Einigungsgebühr	1000	5.000,00	454,50	
				1.179,90	
1,5	Abgleich nicht mehr als	§ 15 III RVG	15.000,00	975,00	975,00
	Auslagenpauschale	7002			20,00

### Beispiel 5 Außergerichtliche Vertretung, gerichtliche Geltendmachung einer Teilforderung, Einigung mit Mehrwert des nicht gerichtlich geltend gemachten Anspruches

RA K verlangt außergerichtlich die Zahlung eines Betrages in Höhe von 28.510 EUR. Parallel zur außergerichtlichen Tätigkeit führt er im Auftrag seines Mandanten gegen denselben Anspruchsgegner ein Berufungsverfahren mit einem Streitwert von 13.478 EUR durch. In der mündlichen Verhandlung werden zunächst der rechtshängige Anspruch und anschließend der nicht rechtshängige Anspruch erörtert. Die Parteien schließen auf Empfehlung des Gerichts über die rechtshängigen und die nicht rechtshängigen Ansprüche folgenden Vergleich:

- „1. Zum Ausgleich der wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien zahlt der Berufungsbeklagte an den Berufungskläger 16.000 EUR.
  2. Die Kosten des Rechtsstreites und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.
- Der Mehrwert für den Vergleich wird auf 28.510 EUR festgesetzt.“

Vergütungsrechnung für RA K.

#### 1. außergerichtliche Auseinandersetzung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	28.510,00	1.121,90
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### 2. gerichtliches Verfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,6	Verfahrensgebühr	3200	13.478,00	1.040,00	
1,1	Verfahrens(differenz)- gebühr	3201 Ziff.2	28.510,00	949,30	
0,65	Anrechnung Ge-	Vorb. 3	28.510,00	- 560,95	

	schäftsgebühr	Abs. 4			
	Zwischensumme			1.428,35	1.428,35
1,6	Abgleich § 15 III RVG nicht mehr als		41.988,00	1.740,80	
1,2	Terminsgebühr	3202	41.988,00		1.305,60
1,3	Einigungsgebühr	1004	13.478,00	845,00	
1,5	Einigungsgebühr	1000	28.510,00	1.294,50	
	Zwischensumme			= 2.139,50	
1,5	Abgleich nicht mehr als	§ 15 III RVG	41.988,00	1.632,00	1.632,00
	Auslagenpauschale	7002			20,00

## 17. Streitwert und Gebühren bei Urteil und Vergleich über Hilfsaufrechnung § 45 Abs. 3 GKG

Macht der Beklagte hilfsweise die Aufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung geltend, erhöht sich nach § 45 Abs. 3 GKG der Streitwert um den Wert der Gegenforderung, wenn eine der Rechtskraft fähige Entscheidung hierüber ergeht. Die Klageforderung muss mindestens teilweise begründet sein. Der Beklagte wird nicht verurteilt, wenn für diesen Fall die Aufrechnung hilfsweise erklärt wurde und der Aufrechnungsanspruch begründet ist. Der Beklagte kann dennoch verurteilt werden, wenn der Aufrechnungsanspruch nicht begründet ist. In beiden Fällen ergeht ein Urteil auch über den vom Kläger bestrittenen, hilfsweise erklärten Aufrechnungsanspruch. Der Streitwert erhöht sich um den Wert der Aufrechnungsforderung. Diese kann jedoch nicht den Wert der Hauptforderung übersteigen.

Wird im gerichtlichen Verfahren ein Vergleich auch über eine hilfsweise zur Aufrechnung gestellte und bestrittene Gegenforderung geschlossen, ist § 45 Abs. 3 GKG entsprechend anzuwenden, § 45 Abs. 4 GKG.

### **Beispiel Klageerhebung, hilfsweise erklärte Aufrechnung, Urteil über Gegenforderung**

RA erhält den Auftrag zur Klageerhebung für eine Forderung in Höhe von 10.000 EUR. Der Beklagte erklärt hilfsweise für den Fall, dass die Klageforderung begründet ist, die Aufrechnung in Höhe von 6.000 EUR. RA bestreitet die hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Forderung. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil. Der Beklagte wird verurteilt einen Betrag in Höhe von 4.000 EUR zu zahlen. In Höhe von 6.000 EUR hatte der Beklagte wirksam die hilfsweise Aufrechnung erklärt.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr. RVG	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	16.000	845,00
1,2	Terminsgebühr	3104	16.000	780,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

## 18. Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV

Die Geschäftsgebühr entsteht für die gesamte außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts im Auftrag des Mandanten gegenüber dem Gegner oder einem Dritten. Ein Auftrag zur Klageerhebung darf noch nicht erteilt sein. Die Geschäftsgebühr deckt insbesondere folgende Tätigkeiten des Rechtsanwalts ab:

Information durch den Mandanten
Anlage der Handakte
Erstellung von Schriftsätzen
Teilnahme an Besprechungen mit Mandant und Gegner
Mitwirkung bei der Gestaltung von Verträgen
Erstellung von Urkunden
Einsichtnahme in amtliche Ermittlungsakten
Einholung von Registerauskünften

## Gebührenrahmen

Der **Gebührenrahmen der Geschäftsgebühr** beträgt 0,5 bis 2,5 (Mittelgebühr 1,5).

Die Gebührenmitte von 1,5 wird durch die **„Schwellengebühr“** auf 1,3 begrenzt. Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Durch diese Regelung entsteht kein zweiter Gebührenrahmen z.B. ein unterer Gebührenrahmen von 0,5 bis 1,3 Mittelgebühr = 0,9 für durchschnittliche Angelegenheiten oder ein oberer Gebührenrahmen 1,4 bis 2,5 Mittelgebühr = 1,95 für überdurchschnittliche Sachen. Für durchschnittliche Angelegenheiten wird die übliche Gebühr für die außergerichtliche Tätigkeit 1,3 betragen.

Der weite Rahmen der Geschäftsgebühr führt in der täglichen Abrechnungspraxis insbesondere mit den Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherern zu erheblichen Problemen. Die Bemessungskriterien nach § 14 RVG einerseits und die Kappung durch die „Schwellengebühr“ andererseits, zwingen den RA zur Begründung der angemessenen Höhe. Die Bearbeitung des Mandats ist detailliert zu dokumentieren und offen zu legen. Inhalt und Dauer der Gespräche mit Mandanten und Dritten sollten in der Akte notiert sein.

Toleranzrechtsprechung des BGH (Urteil vom 11.07.2012 in VIII ZR 323/11)

Der BGH hat eine Überschreitung der 1,3 Geschäftsgebühr als Schwellengebühr für zulässig erachtet, weil dem Rechtsanwalt ein Ermessensspielraum von 20% zustehen soll. Dieser sei gerichtlich nicht überprüfbar. Die Rechtsprechung des BGH wurde allseits kritisiert und widerspricht auch dem gesetzlichen Wortlaut. Der BGH hat klargestellt, dass die Kriterien für die Überschreitung der 1,3 Schwellengebühr nämlich Umfang oder Schwierigkeit vorliegen müssen. Im Wesentlichen begründet der BGH seine Entscheidung wie folgt:

Der Rechtsanwalt könnte für durchschnittliche Sachen, die nur die Regelgebühr von 1,3 rechtfertigen, ohne Weiteres eine 1,5-fache Gebühr verlangen. Das verstieße gegen den Wortlaut und auch gegen den Sinn und Zweck des gesetzlichen Gebührentatbestandes in Nr. 2300 VV RVG. Eine Erhöhung der Geschäftsgebühr über die Regelgebühr hinaus sei nicht in das Ermessen des Rechtsanwalts gestellt. Vielmehr sei gesetzlich bestimmt, dass eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig und damit überdurchschnittlich war. Es wird also bei der 1,3 Schwellengebühr als Regelfall in der Höhe für durchschnittliche Angelegenheiten verbleiben.

Die Vergütung für die Akteneinsicht und Übersendung eines Auszuges aus der Ermittlungsakte beträgt 26 EUR zuzüglich 0,50 EUR pro Kopie bis zu 50 Seiten danach 0,15 EUR pro Kopie Nr. 7000 Ziff.1 a VV. Die Pauschale in dieser Höhe wird soweit ersichtlich von allen Versicherungen anerkannt. Es besteht eine besondere Übereinkunft zwischen dem DAV und HUK Verband für Akteneinsicht und Aktenauszüge aus Unfallstrafakten.

**Beispiel 1 außergerichtliche Tätigkeit, durchschnittliche Angelegenheit**

RA erhält den Auftrag, den Sachschaden aus einem Verkehrsunfall zu regulieren. Der Verkehrsunfall wurde polizeilich aufgenommen. Es wurde eine Unfallanzeige gefertigt. RA beantragt Einsicht in die ordnungsbehördliche Ermittlungsakte und stellt einen wesentlichen Aktenauszug der gegnerischen Haftpflichtversicherung zur Verfügung. Es werden 12 Kopien angefertigt. RA übersendet ein Schreiben mit Sachverhaltsschilderung und zum Haftungsgrund. Nach Eingang des Sachverständigengutachtens beziffert RA in einem weiteren Schreiben den gesamten Sachschaden mit Fristsetzung zur Zahlung. Der verlangte Betrag in Höhe von 6.765,20 EUR wird vollständig und fristgemäß durch die Kfz-Haftpflichtversicherung bezahlt.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	6 765,20	526,50
	Pauschale Einsicht in Ermittlungsakte	„stilles“ Abkommen		26,00
	Dokumentenpauschale	7000 Ziff. 1 a	12 Kopien à 0,50	6,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**Beispiel 2 außergerichtliche Vertretung, die Tätigkeit war schwierig**

RA erhält den Auftrag, den Mandanten wegen eines Verkehrsunfalles zu vertreten. Der Unfall ereignete sich in Italien. Mehrere Gutachten in italienischer Sprache über ein technisches Versagen der Bremsen mussten geprüft werden. Die geltend gemachten Reparaturkosten betragen 9.000 EUR.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,5	Geschäftsgebühr	2300	9 000,00	760,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Es wurde eine höhere Geschäftsgebühr als die 1,3 Schwellengebühr in Ansatz gebracht, weil Fremdsprachenkenntnisse erforderlich waren. Die Sache ist deshalb schwierig.

**Beispiel 3 außergerichtliche Vertretung, die Tätigkeit war umfangreich**

RA vertritt einen Mandanten in einer erbrechtlichen Angelegenheit. Die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Erben und Pflichtteilberechtigten durch Korrespondenz und Besprechungen dauert 2 Jahre. Die Höhe des festgestellten Erbanspruchs beträgt 300.000 EUR.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,8	Geschäftsgebühr	2300	300.000,00	4.487,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Die Tätigkeit ist umfangreich, weil der RA mit vielen Erben und Pflichtteilsberechtigten Schriftverkehr führte und Besprechungen abhielt. Die Überschreitung der Mittelgebühr von 1,5 auf 1,8 ist deshalb angemessen. Eine Begrenzung des Rahmens auf 1,3 kommt nicht in Betracht, weil die Tätigkeit umfangreich war.

**Beispiel 4 außergerichtliche Vertretung, Tätigkeit war unterdurchschnittlich**

RA erhält den Auftrag zur außergerichtlichen Geltendmachung einer Kaufpreisforderung in Höhe von 1.500 EUR. RA hat noch nichts veranlasst. Die Informationserteilung war ganz kurz. 2 Tage später teilt der Mandant mit, dass die Forderung bezahlt ist.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,5	Geschäftsgebühr	2300	1 500,00	57,50

In diesem Fall wird von einer Mindestgebühr ausgegangen. Eine Auslagenpauschale ist nicht angefallen, weil eine Vertretung nach außen mit Post- oder Kommunikationsentgelten nicht stattgefunden hat.

**Beispiel 5 Entwurf einer Urkunde**

Der RA wird mit dem Entwurf eines Erbvertrages beauftragt. Mehrere Erben sollen unterschiedlich berücksichtigt werden. Der Erbvertrag wird notariell beurkundet. Der Mandant gibt sein Vermögen mit 150.000 EUR und seine Schulden mit 50.000 EUR an. Annahme: Geschäftsgebühr 1,8.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,8	Geschäftsgebühr	2300	100.000,00	2.705,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Der Gegenstand richtet sich nach dem Wert des Vermögens abzüglich der Verbindlichkeiten § 102 GNotKG. Es entsteht eine Geschäftsgebühr. Es handelt sich nicht um eine Beratungstätigkeit. Für die Mitwirkung bei der Errichtung des Erbvertrages wird die Geschäftsgebühr in Ansatz gebracht.

**19. Anrechnung der Geschäftsgebühr § 15 a RVG**

Die Geschäftsgebühr wegen desselben Gegenstandes ist nach Vorb. 3 Abs. 4 VV auf die spätere Verfahrensgebühr zur Hälfte, höchstens zu 0,75 anzurechnen. Fällt eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 an, so erfolgt eine Anrechnung in Höhe von 0,65 auf die spätere Verfahrensgebühr. Wird eine Geschäftsgebühr wegen des besonderen Umfanges z.B. mit 1,7 bemessen, so erfolgt eine Anrechnung höchstens von 0,75. Sind

mehrere Geschäftsgebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Geschäftsgebühr maßgeblich.

Nach § 15 a Abs. 1 RVG kann der RA beide Gebühren fordern. Er darf jedoch nicht mehr verlangen als den Gesamtbetrag der beiden Gebühren abzüglich der Anrechnung. Bei durchschnittlichen Angelegenheiten kommt es auf das Gesamtvolumen der Gebühren von  $1,3 + 0,65 = 1,95$  an. Diese Gebührenhöhe darf der RA nicht überschreiten. Der RA kann wählen, ob er die volle Geschäftsgebühr und eine verminderte Verfahrensgebühr oder umgekehrt berechnet.

Die Anrechnung der Gebühren gilt nur im **Innenverhältnis** zwischen dem RA und seinem Mandanten. Nur in diesem Auftragsverhältnis hat der RA gegenüber seinem Mandanten bei einer außergerichtlichen und später gerichtlichen Vertretung in derselben Angelegenheit einen durch die Anrechnung reduzierten Vergütungsanspruch.

Die Anrechnung im **Außenverhältnis** gegenüber einem erstattungspflichtigen Dritten ist in § 15 a Abs. 2 RVG geregelt. Kann der RA von einem Dritten die Erstattung seiner Gebühren verlangen, so kann sich der Dritte nur auf die Anrechnung berufen, wenn

- er eine der beiden Gebühren bereits erfüllt hat.
- wegen einer der beiden Gebühren bereits ein Vollstreckungstitel besteht.
- beide Gebühren in demselben Verfahren gegen den Dritten geltend gemacht werden.

Dritte im Sinne dieser Regelung sind der jeweils im Prozess unterlegene Kläger oder der Beklagte, die Staatskasse im Rahmen der Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe und derjenige, der einen Prozesskostenvorschuss leisten muss.

Die im gerichtlichen Verfahren titulierte volle Geschäftsgebühr führt im Kostenfestsetzungsverfahren zu einer Verminderung der Verfahrensgebühr, wenn der unterlegene Gegner sich darauf beruft. Wird die Geschäftsgebühr gerichtlich geltend gemacht und dieser Anspruch zurückgewiesen, ist eine Anrechnung unzulässig. Die gerichtliche Geltendmachung und Titulierung der Geschäftsgebühr erfolgt im streitigen Verfahren. Die spätere Festsetzung der Verfahrensgebühr ist Gegenstand des sich anschließenden Kostenfestsetzungsverfahrens. Wird die Geschäftsgebühr wegen unsicherer Anspruchsgrundlage nicht gerichtlich geltend gemacht, bleibt es bei der Festsetzung der vollen Verfahrensgebühr. Die Anrechnung ist unzulässig.

### **Beispiel 1 Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr unterliegender Kläger**

*RA erhält den Auftrag zur außergerichtlichen Geltendmachung einer Forderung in Höhe von 4.000 EUR. RA setzt sich mit dem Gegner in Verbindung. Dieser weist die Forderung in einem anwaltlichen Schriftsatz zurück. Nunmehr erhält RA den Auftrag, die vorgenannte Summe einzuklagen. Die vorgerichtlich entstandenen Anwaltskosten werden nicht eingeklagt. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil gegen den von RA vertretenen Kläger.*

Vergütungsrechnung RA des unterlegenen Klägers.

1. Außergerichtliche Vertretung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	4 000,00	327,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

2. Gerichtliche Vertretung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	4 000,00	327,60
1,2	Terminsgebühr	3104	4 000,00	302,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4	4 000,00	- 163,80

Der **obsiegende Beklagtenvertreter** kann im Kostenfestsetzungsverfahren die Erstattung der 1,3 Verfahrensgebühr, der 1,2 Terminsgebühr und der Auslagen verlangen. Eine Verminderung der Verfahrensgebühr durch Anrechnung einer vorgerichtlich entstandenen Geschäftsgebühr erfolgt bei dem Beklagten nicht. Der Beklagtenvertreter kann die Geschäftsgebühr in reduzierter Höhe nur von seinem Mandanten unmittelbar verlangen, da ein materieller Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem unterlegenen Kläger in der Regel nicht besteht.

**Beispiel 2 Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr bei mehreren Auftraggebern**

RA vertritt außergerichtlich 3 Auftraggeber wegen einer ihnen gemeinschaftlich zustehenden Forderung in Höhe von 5.000 EUR. Die Angelegenheit ist durchschnittlich. RA fordert außergerichtlich den Gegner zur Zahlung auf. Der Gegner reagiert auf dieses Schreiben nicht. RA erhebt nunmehr auftragsgemäß Klage. Die vorgerichtlichen Kosten des RA werden in voller Höhe eingeklagt. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil zugunsten der Kläger.

1. Vergütungsrechnung für RA der Kläger

Außergerichtliche Vertretung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	5 000,00	393,90
0,6	Erhöhung 2 weitere Auftraggeber	1008	5 000,00	181,80
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Gerichtliche Vertretung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	5 000,00	393,90
0,6	Erhöhung 2 weitere Auftraggeber	1008	5.000,00	181,80
1,2	Terminsgebühr	3104	5.000,00	363,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,75	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4	5.000,00	- 227,25

## 2. Kostenfestsetzungsantrag für RA der Kläger

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	5.000,00	393,90
0,6	Erhöhung 2 weitere Auftraggeber	1008	5.000,00	181,80
1,2	Terminsgebühr	3104	5.000,00	363,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,75	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4	5.000,00	- 227,25

In dem Abrechnungsverhältnis zum Mandanten hat RA die Wahl, ob er die Geschäftsgebühr oder die Verfahrensgebühr vermindert. Insgesamt darf das Gebührenvolumen der Geschäfts- und Verfahrensgebühren  $1,3 + 0,6 + 1,3 + 0,6 = 3,80 - 0,75 = 3,05$  nicht übersteigen. Im Kostenfestsetzungsverfahren wird wegen der Titulierung der Geschäftsgebühr im Urteil die Verfahrensgebühr um den Höchstsatz von 0,75 gekürzt.

### Beispiel 3 Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr mit verringertem Gegenstandswert

Nach Erhalt des anwaltlichen Aufforderungsschreibens – ohne Klageauftrag - über 4.000 EUR zahlt der Gegner 3.000 EUR. Eine darüber hinausgehende Zahlung lehnt er ab. RA klagt auftragsgemäß den verbleibenden Restbetrag von 1.000 EUR ein. Die vorgerichtlich entstandenen Kosten werden in voller Höhe aus dem Gesichtspunkt des Verzuges geltend gemacht und tituliert. Nach dem Termin zur mündlichen Verhandlung ergeht ein Urteil zugunsten des Klägers.

Vergütungsrechnung für RA gegenüber seinem Mandanten und Kostenfestsetzungsantrag

#### 1. Außergerichtliche Vertretung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	4.000,00	327,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### 2. Gerichtliche Vertretung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1.000,00	104,00
1,2	Terminsgebühr	3104	1.000,00	96,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4 VV	1.000,00	- 52,00

### 3. Kostenfestsetzungsantrag

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1.000,00	104,00
1,2	Terminsgebühr	3104	1.000,00	96,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4 VV	1.000,00	- 52,00

Die Anrechnung der Geschäftsgebühr erfolgt nach Vorb. 3 Abs. 4 VV nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist.

### Beispiel 4 Anrechnung der Geschäftsgebühr und der Verfahrensgebühr im Mahnverfahren

RA verlangt mit einem Aufforderungsschreiben außergerichtlich einen Betrag in Höhe von 8.000 EUR. Der Gegner zahlt nicht. RA beantragt auftragsgemäß den Erlass eines Mahnbescheids. Gegen den Mahnbescheid legt der Antragsgegner Widerspruch ein. Im streitigen Verfahren ergeht nach mündlicher Verhandlung ein Urteil zugunsten des Klägers.

Vergütungsrechnung für RA des Klägers

#### 1. Außergerichtliche Tätigkeit

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	8 000,00	592,80
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### 2. Gerichtliches Mahnverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Verfahrensgebühr	3305	8 000,00	456,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4	8 000,00	- 296,40

#### 3. Streitiges Verfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	8 000,00	592,80
1,2	Terminsgebühr	3104	8 000,00	547,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00
1,0	Anrechnung Verfahrensgebühr	Anm. 3305	8 000,00	- 456,00

**Beispiel 5 Einigung mit Mehrwert, erst Anrechnung der Geschäftsgebühr und danach Abgleich**

RA K verlangt außergerichtlich die Zahlung eines Betrages in Höhe von 32.500 EUR zuzüglich der vorgerichtlich entstandenen Geschäftsgebühr. Der Anspruch wird von der Gegenseite ohne anwaltliche Vertretung zurückgewiesen. RA K erhebt Klage über 20.000 EUR. Für den Beklagten bestellt sich RA X und beantragt Klageabweisung. In der mündlichen Verhandlung werden zunächst der rechtshängige Anspruch und anschließend der nicht rechtshängige Anspruch auf Zahlung des Restbetrages von 12.500 EUR erörtert. Die Parteien schließen auf Empfehlung des Gerichts über die rechtshängigen und die nicht rechtshängigen Ansprüche folgenden Vergleich:

- „1. Zum Ausgleich der wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien zahlt der Beklagte an den Kläger 16.250 EUR.
2. Die Kosten des Rechtsstreites und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Der Mehrwert für den Vergleich wird auf 12.500 EUR festgesetzt.“

Vergütungsrechnung für RA K.

**1. außergerichtliche Auseinandersetzung**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	32.500,00	1.219,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**2. gerichtliches Verfahren**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	20 000,00	964,60	
0,8	(Differenz)Verfahrensgebühr	3101 Ziff.2	12 500,00	483,20	
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4	32.500,00	- 609,70	
	Zwischensumme			838,10	838,10
1,3	Abgleich § 15 III RVG nicht mehr als		32 500,00	1.219,40	
1,2	Terminsgebühr	3104	32 500,00		1.125,60

1,0	Einigungsgebühr	1003	20 000,00	742,00	
1,5	Einigungsgebühr	1000	12 500,00	906,00	
				= 1.648,00	
1,5	Abgleich nicht mehr als	§ 15 III RVG	32 500,00	1.407,00	1.407,00
	Auslagenpauschale	7002			20,00

### Anrechnung im Antrag auf Erlass des Mahnbescheids

Die Geschäftsgebühr kann in voller Höhe als Nebenforderung geltend gemacht werden. Die Anrechnung nach Vorb. 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 VV erfolgt durch Minderung der Verfahrensgebühr Nr. 3305 VV. Im Mahnbescheidsantrag ist unter Nebenforderung ein besonderes Feld zum Eintrag der vorgerichtlich entstandenen Anwaltsvergütung vorgesehen. Die konkrete Berechnung der Verminderung durch Anrechnung wird vom Gericht automatisch vorgenommen, wenn der Antragsteller es nicht anders verlangt.

### Geschäftsgebühr in der Klageschrift

In der Klageschrift wird die Geschäftsgebühr, soweit sie durch Verzug oder eine andere materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage begründet ist, als Nebenforderung im Klageantrag geltend gemacht. Sollte der Mandant die Vergütung an seinen RA noch nicht gezahlt haben, kommt gegenüber dem Beklagten nur ein **Freistellungsanspruch** und kein Zahlungsanspruch in Betracht. Ein Zahlungsanspruch ist auch ohne Ausgleich der Vergütungsrechnung an den RA begründet, wenn der Gegner die Zahlung verweigert hat.

In der Begründung der Klageschrift ist der Anspruch auf Kostenerstattung darzulegen. Auf die Angemessenheit der Höhe der Geschäftsgebühr ist ebenfalls einzugehen. Bestreitet der Gegner die Angemessenheit, ist kein Gutachten der Rechtsanwaltskammer einzuholen. § 14 Abs. 2 RVG ordnet die gerichtliche Einholung eines Gutachtens der Rechtsanwaltskammer nur im Gebührenrechtsstreit zwischen Mandant und RA an, nicht jedoch bei einer Kostenerstattung gegen Dritte.

Der Kostenerstattungsanspruch ist eine Nebenforderung und erhöht deshalb nicht den Streitwert.

### Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren

Denkbar wäre auch eine Festsetzung der Geschäftsgebühr im anschließenden Kostenfestsetzungsverfahren nach Beendigung des Rechtsstreits. Dann müsste die Geschäftsgebühr im Bereich eines prozessualen Kostenerstattungsanspruchs liegen. Das wird überwiegend verneint. Die Geschäftsgebühr ist keine gerichtlich entstandene Gebühr.

### **Beispiel 1** *Klage wegen Hauptforderung und 2,0 Geschäftsgebühr erfolgreich*

RA erhält den Auftrag zur außergerichtlichen Geltendmachung einer Forderung in Höhe von 50.000 EUR. Der Gegner zahlt nicht. RA erhebt auftragsgemäß Klage und verlangt die vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr in Höhe von 2,0. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil zugunsten des Klägers.

1. Im Rechtsstreit geltend gemacht und tituliert

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
2,0	Geschäftsgebühr	2300	50.000,00	2.326,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

2. Im Kostenfestsetzungsverfahren werden beantragt

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	50.000,00	1.511,90
1,2	Terminsgebühr	3104	50.000,00	1.395,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,75	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4	50.000,00	- 872,25

**Beispiel 2 Klage wegen Hauptforderung erfolgreich und teilweise Abweisung der 2,0 Geschäftsgebühr in Höhe von 1,0.**

RA erhält den Auftrag zur außergerichtlichen Geltendmachung einer Forderung in Höhe von 50.000 EUR. Der Gegner zahlt nicht. RA erhebt auftragsgemäß Klage. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil. Der Klage wird in Höhe der Hauptforderung stattgegeben; in Höhe einer 1,0 Geschäftsgebühr teilweise abgewiesen, weil die Sache unterdurchschnittlich sei. Die Kosten werden dem Beklagten auferlegt.

1. Im Rechtsstreit tituliert

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Geschäftsgebühr	2300	50.000,00	1.163,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

2. Im Kostenfestsetzungsverfahren werden beantragt

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	50.000,00	1.511,90
1,2	Terminsgebühr	3104	50.000,00	1.395,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,5	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4	50.000,00	- 581,50

Bei einer **Einigung über die Hauptforderung und die geltend gemachte Anwaltsvergütung** wird häufig nicht klargestellt, auf welche Ansprüche sich die Vergleichssumme erstrecken soll. Bei einer Übernahme der Kosten durch eine Partei nach Quote oder im Ganzen sollte die Anrechnung der Geschäftsgebühr als solche und der Anrechnungsbetrag festgelegt werden.

### **Beispiel 3 Einigung über Hauptforderung und Kosten**

*RA verlangt nach außergerichtlicher Tätigkeit ohne Klageauftrag im Klagewege einen Betrag von 4.000 EUR zuzüglich Anwaltsvergütung als Verzugsschaden. Im Termin der mündlichen Verhandlung schließen die Parteien auf Vorschlag des Gerichts folgenden Vergleich:*

- 1. Der Beklagte zahlt an den Kläger zum Ausgleich der rechtshängigen Forderung einen Betrag in Höhe von 3.000 EUR.*
- 2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs.*

Diese Formulierung ist nicht eindeutig. Man kann ihr nicht entnehmen, zu welchem Anteil die Vergleichssumme auf die Geschäftsgebühr entfallen soll. Sind sich die Parteien über die Regelung des Verzugsschadens nicht einig, kommt eine Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren nicht in Betracht.

In den Vergleich könnte Folgendes aufgenommen werden, soweit die Parteien dies erklären:

*„Der Vergleichsbetrag enthält eine 1,3 Geschäftsgebühr nach dem Wert von 4.000 EUR nebst der Auslagenpauschale und USt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass eine Anrechnung der Geschäftsgebühr nach Vorb. 3 Abs. 4 VV im Rahmen der Kostenfestsetzung zu erfolgen hat.“*

### **Geschäftsgebühr als Schadensersatzposition**

Die Erstattung der vorgerichtlichen Geschäftsgebühr durch den Anspruchsgegner setzt eine materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage voraus. Diese entsteht nur ausnahmsweise durch Verzug oder unerlaubte Handlung und ausnahmsweise bei einer schuldhaften vertraglichen Pflichtverletzung.

Erfolgt die den Verzug begründende Mahnung durch ein Schreiben des RA, kann die Erstattung der Geschäftsgebühr nicht verlangt werden. Voraussetzung ist, dass der RA erst nach Eintritt des Verzuges beauftragt wird. Nur in diesem Fall sind die Anwaltskosten eine adäquat kausale Schadensfolge.

Der Ersatz von Kosten der außergerichtlichen Rechtsverteidigung kann nur in Ausnahmefällen verlangt werden. Sie gehören zum allgemeinen Lebensrisiko des Anspruchsgegners. Ist der Anspruchsgegner von der Unbegründetheit der geltend gemachten For-

derung überzeugt und will er zugleich jedes Kostenrisiko vermeiden, muss er mit der Beauftragung eines RA warten bis gegen ihn Klage erhoben wird.

## 20. Rechtsschutzversicherung

### Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung

Die Einholung der Deckungszusage gegenüber der Rechtsschutzversicherung für die Tätigkeit im Auftrag des Mandanten stellt eine eigene Angelegenheit dar. Sie ist selbständig abrechenbar. Es entsteht eine Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV nach dem Gegenstandswert der voraussichtlichen Kosten in der außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des Mandanten inklusive der Gerichtskosten. Der Antrag auf Erteilung der Deckungszusage beschränkt sich nicht auf die Mitteilung des Vertretungsauftrages. Der RA hat vielmehr den Sachverhalt und die beabsichtigte Rechtsverfolgung vorzutragen.

### Beispiel Deckungszusage und außergerichtliche Geltendmachung der Hauptforderung

RA erhält den Auftrag zur außergerichtlichen Geltendmachung einer Kaufpreisforderung in Höhe von 5.000 EUR. Der Mandant ist Rechtsschutz versichert mit einer Selbstbeteiligung von 150,00 EUR. Er ist nicht berechtigt zum Abzug der Vorsteuer. RA bittet auftragsgemäß die RSV um Erteilung der Deckungszusage unter Darlegung des Anspruches nach Grund, Höhe und Erfolgsaussichten. Nach Erteilung der Deckungszusage wird die Gegenseite zur Zahlung aufgefordert. Der Anspruchsgegner zahlt sofort. Ein Verzug liegt nicht vor.

#### 1. Abrechnung mit RSV

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	5 000,00	393,90
	Auslagenpauschale	7002		20,00
	Zwischensumme			413,90
19 %	Umsatzsteuer	7008		78,64
	Vorläufige Endsumme			492,54
	Selbstbeteiligung			- 150,00
	Erstattung RSV			342,54

#### 2. Abrechnung mit Mandant

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	342,54	58,50
	Auslagenpauschale	7002		11,70
	Zwischensumme			70,20
19 %	Umsatzsteuer	7008		13,34
	Endsumme			83,54
	Selbstbeteiligung			150,00

	Gesamt			233,54
--	--------	--	--	--------

## 21. Schreiben einfacher Art Nr. 2301 VV

Die Geschäftsgebühr wird bei Schreiben einfacher Art auf 0,3 reduziert. Für die Beurteilung eines Schreibens einfacher Art kommt es zunächst auf den **Auftrag** des Mandanten zur Abfassung eines einfachen Schreibens und erst in zweiter Linie auf den Inhalt des Schreibens an. Ein einfaches Schreiben setzt jedoch nach außen die Vermutung, dass ein derartiger Auftrag vorgelegen haben könnte. Der RA hat eine andere Auftragslage nachzuweisen. Mehrere einfache Schreiben können möglicherweise mehrere Angelegenheiten bedeuten.

### Beispiel 1 einfaches Schreiben

RA erhält den Auftrag im Rahmen eines einfachen Schreibens die Kündigung eines Darlehens in Höhe von 1.000 EUR zu erklären und an den Darlehensnehmer zu senden.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Geschäftsgebühr	2301	1 000,00	24,00
	Auslagenpauschale	7002		4,80

### Beispiel 2 einfaches Schreiben mehrere Auftraggeber

Zwei Miteigentümer beauftragen den RA mit der Einholung von Auskünften aus dem Grundbuch. Gegenstandswert 500 EUR.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3 + 0,3 = 0,6	Geschäftsgebühr Erhöhung ein weiterer Auftraggeber	2301 1008	500,00	27,00
	Auslagenpauschale	7002		5,40

## 22. Obligatorisches Güteverfahren § 15 a EGZPO Nr. 2303 Ziff. 1 VV

Das obligatorische Güteverfahren ist eine außergerichtliche Streitschlichtung. Das Verfahren muss für ganz bestimmte Fälle und vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 750 EUR durchgeführt werden, bevor Klage vor dem zuständigen Gericht erhoben werden kann.

In diesem Verfahren können auch **Rechtsanwälte als Schlichter** auftreten. Die Anwaltvereine im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln haben eigene Gütestellen eingerichtet. Mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden die Rechtsanwälte der örtlichen Vereine Aachen, Bonn und Köln beauftragt. Sie erhalten keine Vergütung nach dem RVG, sondern in der Regel eine Entschädigung von der Schlichtungsstelle.

Der RA kann als Parteivertreter für den Antragsteller oder Antragsgegner auftreten. Dafür erhält er eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,5 nach Nr. 2303 Ziff. 1 VV und bei Mitwirkung am erfolgreichen Ausgang der Schlichtung eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV in Höhe von 1,5.

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis können die Kammern und sonstigen zuständigen Stellen einen Schlichtungsausschuss einrichten § 111 Abs. 2 ArbGG. Für ein Verfahren vor diesem Ausschuss erhält der RA eine 1,5 Geschäftsgebühr und im Fall einer einvernehmlichen Beilegung eine 1,5 Einigungsgebühr nach Nr. 2303 Ziff. 2 VV RVG.

### **Beispiel Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren mit obligatorischer Streitschlichtung**

RA verlangt außergerichtlich in einer Nachbarschaftssache die Beseitigung von überhängenden Ästen. Streitwert 600 EUR. Nach Durchführung des obligatorischen Streitschlichtungsverfahrens gem. § 15 a ZPO erhebt er auftragsgemäß Klage. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.

#### 1. Außergerichtliche Tätigkeit

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	600,00	104,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### 2. Obligatorische Streitschlichtung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,5	Geschäftsgebühr	2303	600,00	120,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Anm. 2303	600,00	- 52,00

#### 3. Gerichtliches Verfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	600,00	104,00
1,2	Terminsgebühr	3104	600,00	96,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,75	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4	600,00	- 60,00

## 23. Beratungshilfe Nr. 2500 VV

Die Beratungshilfe ist das Gegenstück zur Prozesskostenhilfe. Sie gilt außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, im obligatorischen Streitschlichtungsverfahren nach § 15 a EGZPO und im Schuldenbereinigungsverfahren nach § 305 Abs. 1 InsO. Sie ist die staatliche Unterstützung für rechtsuchende Bürger, die die erforderlichen Mittel für die Wahrnehmung von Rechten nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können § 1 BerHG. Die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich nach den Vorschriften der Prozesskostenhilfe in der ZPO.

Die Beratungshilfe wird durch Rechtsanwälte und durch Rechtsbeistände, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, gewährt. Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht. Sind die Voraussetzungen gegeben, stellt das Amtsgericht einen **Berechtigungsschein** aus. Dieser ist dem Rechtsanwalt vorzulegen.

Für die Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe erhält der RA seine **Vergütung aus der Staatskasse**. Es besteht Formularzwang. Dies gilt für die außergerichtliche Beratung und Vertretung gegenüber Dritten. Der RA erhält Festgebühren und keine Wert- und Rahmengebühren.

Nach Nr. 2500 VV erhält der RA eine Beratungshilfegebühr in Höhe von 15 EUR. Schuldner dieser Gebühr ist der Mandant und nicht die Staatskasse § 44 S. 2 RVG. Diese Gebühr enthält 19 % USt. Das entspricht einem Nettobetrag in Höhe von 12,60 EUR. Für die Beratungshilfegebühr kann der RA keine zusätzlichen Auslagen verlangen. Die Gebühr kann erlassen werden.

Die Beratungsgebühr nach Nr. 2501 VV beträgt 35 EUR. Schuldner dieser Gebühr ist die Staatskasse. Sie ist voll anzurechnen auf eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt.

Die **Geschäftsgebühr** nach Nr. 2503 VV beträgt 85,00 EUR. Die Gebühr ist aus der Staatskasse zu zahlen. Die Geschäftsgebühr ist zur Hälfte auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren anzurechnen.

Bei Festgebühren dürfen die Erhöhungen das Doppelte der jeweiligen Festgebühr nicht übersteigen Nr. 1008 VV RVG.

Bei einer **Einigung oder Erledigung** erhält der RA nach Nr. 2508 VV zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 150,00 EUR.

Zum 01.01.2014 ist die Reform der Beratungshilfe zusammen mit einer Neuregelung der Prozesskostenhilfe (Gesetz zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilferechts vom 31.08.2013 - BGBl I 2013, 3533) in Kraft getreten.

Die Neuregelung betrifft im Wesentlichen die nach der ZPO bestimmten Bewilligungsvoraussetzungen. Darüberhinaus wird der Kreis der Angelegenheiten und dazu auch der Personenkreis der Berater erweitert. Die Beratungsperson kann die Aufhebung der Bewilligung beantragen, wenn der Rechtssuchende etwas durch diese Tätigkeit erlangt hat. Nach Aufhebung ist eine Vergütungsvereinbarung oder die Geltendmachung der Wahl-anwaltsgebühren möglich.

Nach § 2 Abs. 2 BerHG wird die Beratungshilfe in allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt. Der Ausschluss des Steuerrechts wird aufgehoben. In den Straf- und Bußgeldsachen bleibt es bei der Beschränkung auf eine Beratung.

Nach § 3 Abs. 1 BerHG wird die Beratungshilfe auf Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rentenberater erweitert, soweit jeweils diese zur Rechtsberatung befugt sind. Neben den Beratungspersonen können auch Beratungsstellen, die aufgrund einer Vereinbarung mit der Landesjustizverwaltung eingerichtet sind, Beratungshilfe gewähren. Auch die Amtsgerichte können bei Aufnahme des Antrags Beratungshilfe gewähren.

Die Abrechnung des Beratungshilfemandats ist künftig in zwei Akten durchzuführen und damit aufwendiger. Es muss zunächst die Bewilligung dem Grunde nach mit Beachtung des Fristablaufs beantragt werden und später die Abrechnung mit Feststellung der Höhe von 35,00 € für die Beratung, 85,00 € für die Vertretung und 150,00 € für die Einigung.

Nach § 8a Abs. 4 BerHG kann die Beratungsperson von dem Rechtsuchenden die Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen, wenn im Fall der nachträglichen Antragstellung die Beratungshilfe abgelehnt wird. Dieser Anspruch entsteht nur, wenn die Beratungsperson den Rechtsuchenden bei Mandatsübernahme darauf hingewiesen hat. Diese Hinweispflicht ist nach Form und Wirksamkeit ähnlich wie der Hinweis auf die Gebühren nach dem Gegenstandswert gemäß § 49b Abs. 5 BRAO zu beurteilen. Mit Erteilung der Vollmacht sollte die Erteilung des Hinweises von dem Mandanten schriftlich bestätigt werden.

Nach § 6a BerHG kann das Gericht die Bewilligung der Beratungshilfe von Amts wegen innerhalb eines Jahres aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben. Eine Pflicht hierzu besteht nicht. Eine Aufhebung von Amts wegen bei einer nachträglichen Verbesserung der Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist auch weiterhin unzulässig.

Bei Aufhebung der Bewilligung kann die Beratungsperson die Wahlanwaltsgebühren verlangen. Das setzt voraus, dass keine Vergütung aus der Staatskasse gefordert oder einbehalten wurde und der Rechtsuchende bei Übernahme des Mandats auf die Möglichkeit der Aufhebung und der Folgen für die Vergütung hingewiesen wurde.

Wird die Bewilligung aufgehoben, weil die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen haben, kann die Staatskasse nur von dem Rechtsuchenden die Erstattung des Betrages verlangen. Ein Erstattungsanspruch gegenüber der Beratungsperson besteht nicht. Die Entscheidung über die Rückforderung liegt im Ermessen des Gerichts.

Der Antrag ist an zwei Voraussetzungen geknüpft. Die Beratungsperson darf erstens noch keine Auszahlung der Vergütung aus der Staatskasse nach § 44 RVG beantragt haben. Die Beratungsperson muss zweitens den Rechtsuchenden in Textform auf die Möglichkeit dieser Antragstellung hinweisen und ihn über die Aufhebung der Bewilligung mit den Folgen der Zahlungsverpflichtung einer ungekürzten Vergütung in Textform informieren. Nach Anhörung des Rechtsuchenden wird die Bewilligung aufgehoben, wenn sich nachträglich durch das Erlangte seine wirtschaftliche Situation verbessert hat.

Im Falle der Aufhebung hat der Rechtsanwalt die Möglichkeit anstelle der gesetzlichen Vergütung eine höhere Gebühr aufgrund einer Vergütungsvereinbarung zu verlangen.

Der Rechtsanwalt kann auch ein Erfolgshonorar vereinbaren. Dieser Anspruch kann erst durchgesetzt werden, wenn die Bewilligung der Beratungshilfe durch das Gericht aufgehoben wurde. Wird die Beratungshilfe aufgehoben, geht der Anspruch gegen die Staatskasse unter § 8a Abs. 1 Nr. 2 BerHG. Der Antrag auf Aufhebung sollte nur dann gestellt werden, wenn sich der Vergütungsanspruch gegenüber dem Mandanten realisieren lässt. Andernfalls geht der Rechtsanwalt leer aus oder muss den Vergütungsanspruch gerichtlich geltend machen.

Die bisherige Regelung in § 8 BerHG über die Nichtigkeit von Vergütungsvereinbarungen ist ersatzlos weggefallen. Die Öffnung der Vergütungsvereinbarung auch für die Beratungshilfe - pro bono – leitet im Bereich des Erfolgshonorars eine prinzipielle Änderung ein. Wegen der neu eingeführten Aufhebung der Beratungshilfe nach § 6 a BerHG ist eine Vergütungsvereinbarung nicht nur in Fällen der nachträglichen Antragstellung, sondern auch bei bereits bewilligter Beratungshilfe wirksam.

Mit der zusätzlichen Regelung in § 4 a Abs. 1 Satz 3 RVG besteht nunmehr die Möglichkeit, unentgeltlich tätig zu werden, auch wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe vorliegen. Die Zulässigkeit des Vergütungsverzichts ist nunmehr ausdrücklich geregelt. Mit dieser Neuregelung beabsichtigt der Gesetzgeber, Rechtsanwälte für eine Leistung, die zu einem erheblichen Vermögenszuwachs beim Antragsteller führt, eine angemessene Vergütung zu erlangen. Gleichzeitig soll die Regelung einen Anreiz setzen, auch Mandate nicht bemittelter Rechtsuchender gegen eine angemessene Vergütung zu vertreten. Außerdem erhofft sich der Gesetzgeber dadurch Entlastungen für die Staatskasse.

### **Beispiel 1 Beratung, Vertretung und Einigung**

*RA berät den Mandanten wegen rückständigen Mietzins in Höhe von 210 EUR. Es wird ein Berechtigungsschein für die Beratungshilfe vorgelegt. RA fertigt ein Schreiben an den Gegner. Die Angelegenheit wird einvernehmlich gegen Zahlung eines Betrages in Höhe von 105 EUR beendet.*

VV Nr.	Gebührentatbestand	Betrag in EUR
2503	Geschäftsgebühr	85,00
2508	Einigungsgebühr	150,00
7002	Auslagenpauschale	20,00

### **Beispiel 2 Vertretung, mehrere Auftraggeber, derselbe Anspruch**

*RA vertritt 2 Studenten einer Wohngemeinschaft wegen einer fristlosen Kündigung. Die Kündigung wird vom Vermieter zurückgenommen.*

VV Nr.	Gebührentatbestand	Betrag in EUR
2503	Geschäftsgebühr	85,00

1008	Erhöhung für einen weiteren Auftraggeber 30 %	25,50
7002	Auslagenpauschale	20,00

### **Beispiel 3 Außergerichtliche Vertretung Schuldenbereinigung bis zu fünf Gläubiger mit Einigung**

RA erhält den Auftrag für seinen Mandanten eine Schuldenbereinigung zur Restschuldbefreiung auf der Grundlage eines Planes gem. § 305 I Ziff. 1 InsO durchzuführen. Der Mandant hat 4 Gläubiger. Dem RA gelingt eine Einigung.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Betrag in EUR
2504	Geschäftsgebühr	270,00
2508	Einigungsgebühr	150,00
7002	Auslagenpauschale	20,00

**Scheidungs- und Folgesachen** in der Beratungshilfe sind verschiedene Angelegenheiten (streitig). Die Regelung des § 16 Ziff. 4 RVG, wonach Scheidungs- und Folgesachen gebührenrechtlich als „dieselbe Angelegenheit“ anzusehen sind, ist nicht unbedingt auf die außergerichtliche Beratungshilfe anzuwenden. Es können somit auch verschiedene Angelegenheiten vorliegen, wenn der RA im Rahmen der Beratungshilfe nur hinsichtlich der Trennungsfolgen tätig wird. Nach der Rechtsprechung des OLG Köln handelt es sich, auch wenn nur ein Berechtigungsschein erteilt wurde, um vier eigenständig abrechenbare Angelegenheiten in den nachfolgenden Fällen:

- Ehegattenunterhalt
- Kindesunterhalt
- Umgangsrecht
- Eheliches Güterrecht einschließlich Haushalt und Vermögensauseinandersetzung

Die Aktenversendungspauschale und die Kopierkosten im Rahmen der Beratungshilfe sind grundsätzlich zu erstatten, wenn die Einsicht in eine Strafakte zur Interessenwahrnehmung erforderlich ist.

Die Auslagenpauschale kann nur erhoben werden, wenn tatsächlich Auslagen entstanden sind. Auch im Fall der Beratungsgebühr Nr. 2501 VV von 35 EUR können im Einzelfall Auslagen anfallen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen nach Nr. 7001/7002 VV RVG vorliegen. Im Rahmen einer Datenbankrecherche anfallende Auslagen können zur Entstehung der Auslagenpauschale ausreichen.

## **24. Verfahrensgebühr 1. Instanz Nrn. 3100, 3101 VV**

Die Verfahrensgebühr beträgt in der 1. Instanz 1,3.

Bei vorzeitiger Erledigung des Klageauftrages erhält der RA nach Nr. 3101 Ziff. 1 VV eine **reduzierte Verfahrensgebühr** in Höhe von 0,8.

Die **Verfahrens(differenz)gebühr** bei Einbeziehung nicht anhängiger oder nicht rechts-hängiger Ansprüche beträgt 0,8 Nr. 3101 Ziff. 2. VV. Sie bleibt bei Widerruf der Einigung bestehen, weil sie nicht vom Erfolg über den Bestand der Einigung abhängig ist.

Die gleichen Gebühren in derselben Höhe erhält der RA bei Tätigkeit als Beistand für Zeugen oder Sachverständige.

**Beispiel 1 ausschließlicher Klageauftrag mit außergerichtlicher Vertretung**

RA erhält den Auftrag, eine Forderung in Höhe von 5.000 EUR gerichtlich geltend zu machen. RA wendet sich zunächst außergerichtlich an den Gegner und fordert ihn zur Zahlung auf. Der Gegner reagiert auf dieses Schreiben nicht. RA bereitet die Klage vor. Bevor es zur Klageeinreichung kommt, wird der geforderte Betrag von 5.000 EUR gezahlt.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,8	Verfahrensgebühr	3101 Ziff. 1	5 000,00	242,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Die Verfahrensgebühr ist nur in Höhe von 0,8 entstanden, weil sich der Auftrag zur Klageerhebung vorzeitig erledigt hat. RA kann keine Geschäftsgebühr verlangen, weil er keinen Auftrag hatte, die Sache außergerichtlich beizulegen.

**Beispiel 2 Klageauftrag mit teilweiser vorzeitiger Erledigung**

RA erhält von Y den Auftrag, gegen B eine Forderung in Höhe von 5.000 EUR gerichtlich geltend zu machen. RA fordert den Gegner B außergerichtlich noch einmal zur Zahlung auf und kündigt für den Fall der Nichtzahlung Klage an. Nach Erhalt dieses Schreibens zahlt B einen Teilbetrag von 3.000 EUR. Eine darüber hinausgehende Zahlung lehnt er ab. RA reicht Klage über 2.000 EUR bei Gericht ein. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	2 000,00	195,00	
0,8	Verfahrensgebühr	3101 Ziff.1	3 000,00	160,80	
	Zwischensumme			= 355,80	355,80
1,3	Abgleich § 15 III RVG nicht mehr als		5 000,00	393,90	
1,2	Terminsgebühr	3104	2 000,00		180,00
	Auslagenpauschale	7002			20,00

### Beispiel 3 gerichtliche Vertretung, Widerklage, mehrere Auftraggeber mit unterschiedlicher Gegenstandswertbeteiligung

Blau ist Halter eines Pkw. Mit diesem Fahrzeug hatte Grün einen Verkehrsunfall. Den Schaden an seinem Pkw in Höhe von 8.000 EUR hatte Blau selbst gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung geltend gemacht. Diese war nicht bereit, den Schaden zu regulieren. Blau beauftragt nunmehr RA, den Betrag von 8.000 EUR einzuklagen. RA reicht auftragsgemäß Klage ein. Der Unfallgegner erhebt Widerklage gegen Blau als Halter und Drittwiderklage gegen Grün als Fahrer und gegen die Haftpflichtversicherung. Blau verlangt 5.000 EUR Reparaturkosten. RA erhält den zusätzlichen Auftrag für die Prozessvertretung von Grün und der Haftpflichtversicherung. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.

Gerichtliche Vertretung, Widerklage mehrere Auftraggeber mit unterschiedlichen Gegenstandswerten

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	8 000,00	592,80	
1,9	Verfahrensgebühr Erhöhung zwei weitere Auftraggeber – Widerklage	3100, 1008	5 000,00	575,70	
	Zwischensumme			= 1.168,50	
1,9	Abgleich nicht mehr als	§ 15 III RVG	13 000,00	1.147,60	1.147,60
1,2	Terminsgebühr	3104	13 000,00		724,80
	Auslagenpauschale	7002			20,00

Es ist nach Teilwerten abzurechnen. Für die Klage über 8.000 EUR entsteht eine 1,3 Verfahrensgebühr. Für die Widerklage in Höhe von 5.000 EUR mit zwei weiteren Auftraggebern entsteht eine 1,9 Verfahrensgebühr. Bei 2 verwandten Gebühren in einer Rechnung ist der Abgleich nach § 15 Abs. 3 RVG durchzuführen. In der Rechtsprechung wird bezüglich den Verfahrensgebühren teilweise eine andere Auffassung vertreten.

### 25. Terminsgebühr 1. Instanz Vorb. 3 Abs. 3. Nr. 3104 VV

Die Höhe der Terminsgebühr beträgt 1,2.

Der RA erhält die Terminsgebühr für die Wahrnehmung von gerichtlichen und außergerichtlichen Terminen und Besprechungen mit Ausnahme von Verkündungsterminen. Die Terminsgebühr entsteht auch, wenn er an einem Termin teilnimmt, der von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumt ist. Der RA erhält eine Terminsgebühr **ohne Beteiligung des Gerichts**, wenn er an außergerichtlichen Besprechungen teilnimmt, die auf eine Vermeidung oder Erledigung des gerichtlichen Verfahrens gerichtet sind.

Das Ergebnis der Besprechung ist für den Anfall der Terminsgebühr ohne Bedeutung. Für eine Besprechung mit dem eigenen Auftraggeber entsteht die Terminsgebühr nicht.

Voraussetzung für die Entstehung der Terminsgebühr bei dem Klägervorteiler ist der unbedingte Klageauftrag und für den Beklagtenverteiler der Klageverteilerungsauftrag. Die Einreichung der Klageschrift ist nicht erforderlich. Zwar beginnt für das Gericht der Rechtsstreit erst mit Eingang der Klageschrift. Die Tätigkeit des RA wird aber schon vorher von der Erteilung des Prozessauftrages an nach Teil 3 des VV entlohnt. Nach dem gesetzlichen Wortlaut zur Vermeidung des gerichtlichen Verfahrens kann die Terminsgebühr für diese Fallkonstellation nur entstehen, wenn das gerichtliche Verfahren noch nicht anhängig ist.

Die Terminsgebühr entsteht auch im gerichtlichen Mahnverfahren Vorb. 3.3.2 VV. Dort kann sie grundsätzlich nur außerhalb einer mündlichen Verhandlung anfallen, weil das gerichtliche Mahnverfahren zur schnellen Titulierung eine mündliche Verhandlung nicht vorsieht. Nach Nr. 3310 VV RVG entsteht eine Terminsgebühr nur für die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin oder einem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft.

Der Austausch von anwaltlichen E-mails zur Vermeidung oder Erledigung des gerichtlichen Verfahrens löst keine Terminsgebühr aus. Die Terminsgebühr kann nur durch Besprechungen d.h. durch die Äußerung von Worten verdient werden und nicht durch den Austausch von Schriftzeichen per Brief, Telefax oder E-mail. Der Schriftverkehr wird durch die Verfahrensgebühr abgegolten.

Die Antragstellung in der mündlichen Verhandlung vor Gericht ist für die Entstehung der Terminsgebühr nicht erforderlich. Die Terminsgebühr kann auch außerhalb einer gerichtlichen Verhandlung und zu einem sehr frühen Zeitpunkt entstehen. Sie wird durch eine persönliche oder telefonische Besprechung der Prozessbevollmächtigten untereinander oder des Prozessbevollmächtigten mit dem Gegner unmittelbar ausgelöst.

Die Terminsgebühr entsteht nicht, wenn der Beklagtenverteiler in Unkenntnis der Aufhebung wegen Klagerücknahme zum Termin erscheint. Der RA kann die Terminsgebühr nicht verlangen. Sie entsteht nach Vorb. 3 Abs. 3 VV für die Vertretung „in“ einem Verhandlungstermin. Der Termin muss also stattfinden. Grundsätzlich beginnt der Termin mit dem Aufruf der Sache § 220 Abs. 1 ZPO. Es reicht aus, wenn das Gericht konkludent mit dem Termin begonnen hat. In diesem Fall war vor dem Erscheinen der Termin aufgehoben. Es erfolgte weder ein Aufruf der Sache noch ein konkludenter Beginn. Das Erscheinen in Unkenntnis der Aufhebung ersetzt nicht die Voraussetzung für die Entstehung.

Die Terminsgebühr entsteht bei einer **Entscheidung ohne mündliche Verhandlung** im Falle eines Anerkenntnisurteils gemäß § 307 ZPO und in den Verfahren nach billigem Ermessen gemäß § 495 a ZPO (Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Ziff. 1 VV). Im letzteren Fall erhält der Kläger die volle Terminsgebühr auch dann, wenn sich der Beklagte nicht meldet. Es handelt sich um kein Versäumnisurteil, sondern im Rahmen des billigen Ermessens um ein streitiges Endurteil. Der Wortlaut des § 307 ZPO führt auch zu einer 1,2 Terminsgebühr bei einem Anerkenntnis im schriftlichen Verfahren.

Bei einem **gerichtlichen Vergleich** nach § 278 Abs. 6 ZPO, dessen Zustandekommen **ohne einen Termin** durch Beschluss festgestellt wird, entsteht eine 1,2 Terminsgebühr. Das gilt unabhängig davon, ob die Parteienvertreter miteinander gesprochen haben. Es kommt auch nicht darauf an, ob das Gericht oder einer der Parteien den Vergleichsvorschlag unterbreitet haben. Bei einem gerichtlich protokollierten Mehrvergleich ohne mündliche Verhandlung richtet sich die Terminsgebühr nach dem zusammen gerechneten Streitwert der anhängigen und nicht anhängigen Ansprüche.

Bei Verhandlungen zur Einigung über einbezogene, nicht rechtshängige Ansprüche, entsteht die Terminsgebühr **über den gesamten Gegenstandswert der Einigung** und nicht nur über den Wert des Klageanspruches. Die Gebühr bleibt bei Widerruf einer Einigung bestehen, weil es sich nicht um eine Erfolgsgebühr handelt.

Die 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG entsteht nur einmal und umfasst die Wahrnehmung aller Termine.

Eine durch außergerichtliche Verhandlungen entstandene Terminsgebühr kann im Kostenfestsetzungsverfahren in Ansatz gebracht werden, wenn die Voraussetzungen des Gebührentatbestandes gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als unstreitig anzusehen sind. Die Verpflichtung zur Glaubhaftmachung für das behauptete Gespräch und dessen Inhalt trifft denjenigen, der die Terminsgebühr geltend macht.

Im Zusammenhang mit der Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG ist die Zusatzgebühr nach Nr. 1010 VV RVG zu berücksichtigen. Die Zusatzgebühr beträgt 0,3. Der RA erhält eine 0,3 Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 richten und mindestens drei gerichtliche Termine statt finden, in denen Sachverständige oder Zeugen vernommen werden.

### **Beispiel 1** *gerichtliches Verfahren mit mündlicher Verhandlung*

*RA erhebt Klage über 6.000 EUR. Nach mündlicher Verhandlung mit Beweisaufnahme wird der Klage stattgegeben.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	6 000,00	460,20
1,2	Terminsgebühr	3104	6 000,00	424,80
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **Beispiel 2** *gerichtliches Verfahren ohne mündliche Verhandlung und Einigung durch Beschluss des Gerichts*

*RA erhebt Klage auf Zahlung von 2.000 EUR. Auf schriftlichen Vorschlag des Gerichts einigen sich die Parteien auf Zahlung von 1.500 EUR. Das Gericht stellt den Inhalt des Vergleichs durch Beschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO fest. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	2 000,00	195,00
1,2	Terminsgebühr	3104 Ziff. 1	2 000,00	180,00
1,0	Einigungsgebühr	1000	2 000,00	150,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**Beispiel 3 gerichtliches Verfahren mit mündlicher Verhandlung und Einigung über nicht rechtshängige Ansprüche (Mehrvergleich) und späterer Widerruf**

RA erhebt Klage vor dem AG auf Zahlung von 3.000 EUR. Auf Vorschlag des AG schließen die Parteienvertreter nach Verhandlung aller Ansprüche unter Einbeziehung eines weiteren nicht rechtshängigen Anspruches im Wert von 7.000 EUR einen Vergleich unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Vergleich wird später widerrufen. Der Beklagte wird antragsgemäß verurteilt.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	3 000,00	261,30	
0,8	Verfahrens(differenz)-gebühr	3101 Ziff. 2	7 000,00	324,00	
				= 585,30	585,30
1,3	Abgleich nicht mehr als	§ 15 III RVG	10 000,00	725,40	
1,2	Terminsgebühr	3104	10 000,00		669,60
	Auslagenpauschale	7002			20,00

**Beispiel 4 gerichtliches Verfahren, Besprechung Zahlungsantrag ohne Beteiligung des Gerichts, gerichtlich protokollierter Mehrvergleich**

RA erhebt Klage auf Zahlung von 1.000 EUR. Die Parteienvertreter besprechen den Zahlungsantrag ohne Beteiligung des Gerichts. Über weitere Ansprüche führen sie keine Besprechung. Sie beantragen die gerichtliche Protokollierung einer Einigung unter Einbeziehung eines weiteren Betrages in Höhe von 1.100 EUR.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1 000,00	104,00	
0,8	(Differenz)Verfahrensgebühr	3101. Ziff.2	1 100,00	92,00	
				= 196,00	196,00
1,3	Abgleich nicht mehr als	§ 15 III RVG	2 100,00	261,30	

1,2	Terminsgebühr	3104 Vorb.3 Abs. 3	1 000,00		96,00
1,0	Einigungsgebühr	1003	1 000,00	80,00	
1,5	Einigungsgebühr	1000	1 100,00	172,50	
				= 252,50	252,50
1,5	Abgleich nicht mehr als	§ 15 III RVG	2 100,00	301,50	
	Auslagenpauschale	7002			20,00

Zu beachten ist, dass bei bloßer Protokollierung einer Einigung ohne Verhandlung über einbezogene, nicht rechtshängige Ansprüche die Terminsgebühr nur über den rechtshängigen Gegenstandswert nach Nr. 3104 Anm. Abs. 3 VV entsteht.

### **Beispiel 5** gerichtliches Verfahren mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

RA erhebt Klage in Höhe von 3.000 EUR. Das Amtsgericht ordnet mit Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO an. Es ergeht ein Urteil.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	3 000,00	261,30
1,2	Terminsgebühr	3104 Anm. Abs. 1 Ziff. 1	3 000,00	241,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **Beispiel 6** Gerichtliches Verfahren, übereinstimmende Erledigungserklärung im Termin

Der Klägervertreter verlangt im gerichtlichen Verfahren die Rücknahme beleidigender Äußerungen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung nimmt der Beklagte die Äußerungen mit Bedauern zurück. Der Rechtsstreit wird übereinstimmend für erledigt erklärt. Der Streitwert wird auf 4.000 EUR festgesetzt.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	4 000,00	327,60
1,2	Terminsgebühr	3104	4 000,00	302,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **Beispiel 7** Besprechung zur Vermeidung einer Zwangsvollstreckung und streitiger Forderung aus einem Versäumnisurteil

RA erhält den Auftrag zur Durchführung der Zwangsvollstreckung einer Forderung in Höhe von 1.860 EUR. Er droht dem Schuldner die Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung an. Daraufhin meldet sich der Schuldner.

In einer Besprechung schließen die Parteien einen Vergleich über die einmalige Zahlung eines Betrages in Höhe von 1.200 € nach Ablauf von 2 Monaten.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	1.860,00	45,00
1,5	Einigungsgebühr	1000	1.860,00	225,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Die Terminsgebühr ist nicht angefallen, weil kein gerichtlicher Termin wahrgenommen wurde und keine Teilnahme an der Abgabe einer Vermögensauskunft erfolgte. Die Einigungsgebühr fällt wegen der Zahlungsvereinbarung in voller Höhe an.

### **Beispiel 8 Gerichtliches Verfahren, umfangreiche Beweisaufnahme mit mehreren Terminen, Zusatzgebühr**

RA erhebt auftragsgemäß Klage über einen Betrag von 6.000 EUR. Das Gericht erhebt Beweis über eine Vielzahl von Behauptungen der Parteien. Es werden Sachverständige beauftragt und Zeugen angehört. Insgesamt fanden 4 Termine zur Vernehmung von Sachverständigen und Zeugen statt. Diese Beweisaufnahmen waren besonders umfangreich. Dadurch ist ein Mehraufwand angefallen.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	6.000,00	460,20
1,2	Terminsgebühr	3104	6.000,00	424,80
0,3	Zusatzgebühr	1010	6.000,00	106,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00

## **26. Versäumnisurteil /Terminsgebühr 1. Instanz Nrn. 3105, 3104 VV**

Der RA erhält bei Antrag auf Erlass eines 1. Versäumnisurteiles eine 0,5 Terminsgebühr, wenn der Gegner im Termin nicht oder die Partei nicht anwaltlich vertreten ist. Tritt ein ordnungsgemäß geladener RA trotz Anwesenheit im Termin nicht auf, so erhält der Prozessbevollmächtigte, der einen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils stellt, die volle Terminsgebühr in Höhe von 1,2.

Eine volle 1,2 Terminsgebühr kann der RA verlangen, wenn er allein als Klägervertreter erschienen ist und mit dem Gericht die Schlüssigkeit der Klage erörtert. Der Beklagte muss diese Gebühr auch erstatten, sofern ihm die Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden. Es wird nicht geprüft, ob die Entstehung der vollen Terminsgebühr auf einem Verschulden des Klägers beruht.

Bei einem Versäumnisurteil im **schriftlichen Vorverfahren** nach § 331 Abs. 3 ZPO entsteht eine Terminsgebühr in Höhe von 0,5 Nr. 3105 Abs. 1 Ziff. 2 VV. Sie fällt auch dann an, wenn in verfahrenswidriger Weise ohne Antrag ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO erlassen wird.

Eine volle Terminsgebühr in Höhe von 1,2 erhalten die Kläger- oder Beklagtenvertreter für den Antrag auf Erlass eines **2. Versäumnisurteils** in der erneuten alleinigen Wahrnehmung eines mündlichen Verhandlungstermins nach Einspruch. Die Beschränkung gilt für die Wahrnehmung nur eines Termins und nicht mehr bei der Wahrnehmung eines zweiten Termins. Die volle Terminsgebühr in Höhe von 1,2 entsteht auch bei einem Antrag auf Erlass eines 2. Versäumnisurteils, wenn das 1. Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung nach § 331 Abs. 3 ZPO ergangen ist. Ergeht in einer mündlichen Verhandlung nach Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ein zweites Versäumnisurteil, entsteht keine 1,2 Terminsgebühr, sondern nur eine ermäßigte 0,5 Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV.

Wird im Termin ein Antrag zur Prozess- oder Sachleitung gestellt, fällt nach Nr. 3105 VV ebenfalls eine 0,5 Terminsgebühr an.

Zu beachten sind die sogenannten **Mischfälle**. Es kann für einen Teil der Klageforderung nach Nr. 3104 VV eine 1,2 Terminsgebühr entstehen, während andere Teile der Klageforderung wegen Erlass eines Versäumnisurteils nach Nr. 3105 VV nur eine 0,5 Terminsgebühr auslösen. Die Ermäßigung Nr. 3105 VV greift ein, wenn der Gegner nicht erschienen ist und lediglich der Erlass eines Versäumnisurteils beantragt wird. Möglich ist auch, dass bei Nichterscheinen des Beklagten über einen Teil des Streitgegenstandes sofort ein Versäumnisurteil ergeht, während über einen anderen Teil erörtert wird. In diesem Fall ist aus einem Teilwert die ermäßigte 0,5 Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV zu berechnen und aus dem erörterten Teilwert die volle Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV. Die Terminsgebühren sind nach § 15 Abs. 3 RVG abzugleichen.

**Beispiel 1 erstes Versäumnisurteil, Nichterscheinen trotz ordnungsgemäßer Ladung**

*RA reicht für seinen Mandanten Y beim AG eine Klage ein. Er macht einen Zahlungsanspruch von 4.000 EUR geltend. Das Gericht bestimmt einen Termin. Zu diesem Termin erscheint weder der Beklagte noch sein Prozessbevollmächtigter trotz ordnungsgemäßer Ladung. Auf Antrag von RA ergeht ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	4 000,00	327,60
0,5	Terminsgebühr	3105	4 000,00	126,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**Beispiel 2 erstes Versäumnisurteil, Nichterscheinen des Beklagten trotz ordnungsgemäßer Ladung, Erörterung der Schlüssigkeit der Klage**

RA erhebt Klage mit dem Antrag auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 4.000 EUR. In der mündlichen Verhandlung erscheint für die Gegenseite niemand. Das Gericht weist RA auf mögliche Lücken im Sachvortrag der Klage hin und erörtert mit RA die Schlüssigkeit. RA ergänzt daraufhin seinen Vortrag. Es ergeht ein VU nach Antrag.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	4 000,00	327,60
1,2	Terminsgebühr	3104	4 000,00	302,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Der Reduzierungstatbestand der Nr. 3105 VV greift nicht ein, weil RA die Schlüssigkeit der Klage mit dem Gericht erörtert hat.

### **Beispiel 3 erstes Versäumnisurteil, beide Parteien sind erschienen**

RA K erhebt für seinen Mandanten Zahlungsklage über 4.000 EUR gegen den Beklagten. Für den Beklagten bestellt sich RA X und stellt einen Klageabweisungsantrag. Das Gericht bestimmt Termin zur mündlichen Verhandlung. Zu diesem Termin sind beide Prozessbevollmächtigte erschienen. RA X gibt nach Erörterung für den Beklagten B keine Erklärung ab. Auf Antrag von RA K ergeht gegen den Beklagten B ein Versäumnisurteil.

#### **Vergütungsrechnung für RA K**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	4 000,00	327,60
1,2	Terminsgebühr	3104	4 000,00	302,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### **Vergütungsrechnung für RA X**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	4 000,00	327,60
1,2	Terminsgebühr	3104	4 000,00	302,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **Beispiel 4 erstes Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren**

RA erhebt Klage in Höhe von 5.000 EUR. Das Amtsgericht ordnet das schriftliche Vorverfahren an. Der Beklagte zeigt die Verteidigungsabsicht nicht rechtzeitig an. Auf Antrag ergeht gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	5 000,00	393,90
0,5	Terminsgebühr	3105 Abs.1 Ziff.2	5 000,00	151,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**Beispiel 5** *erstes Versäumnisurteil, Einspruch des Beklagten, mündliche Verhandlung, Endurteil*

RA erhebt Klage in Höhe von 2.500 EUR. In der ersten mündlichen Verhandlung erscheint der Beklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht. Auf Antrag des Klägervertreters ergeht ein Versäumnisurteil. Dagegen legt der Beklagte Einspruch ein. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	2 500,00	261,30
1,2	Terminsgebühr	3104	2 500,00	241,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00

RA erhält für die mündliche Verhandlung mit Versäumnisurteil keine zusätzliche Gebühr.

**Beispiel 6** *Erstes Versäumnisurteil, Einspruch, Zweites Versäumnisurteil*

RA erhebt Klage in Höhe von 1.800 EUR. In der ersten mündlichen Verhandlung erscheint der Beklagte nicht. Es ergeht ein Versäumnisurteil nach Antrag. Dagegen legt der Beklagte Einspruch ein. In der weiteren mündlichen Verhandlung erscheint der Beklagte wiederum nicht. Es ergeht ein 2. Versäumnisurteil.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1 800,00	195,00
1,2	Terminsgebühr	3104	1 800,00	180,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Für die zweite mündliche Verhandlung entsteht eine Terminalsgebühr in Höhe von 1,2. Eine weitere Terminalsgebühr in Höhe von 0,5 nach Nr. 3105 VV fällt nicht an.

**Beispiel 7** *Erstes Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren, Einspruch, Zweites Versäumnisurteil*

RA erhebt Klage in Höhe von 6.780 EUR. Das LG ordnet das schriftliche Vorverfahren an. Dem Beklagten wird für die Anzeige der Verteidigungsabsicht eine Notfrist von 2

Wochen eingeräumt. Nach Ablauf der Frist beantragt RA den Erlass des 1. Versäumnisurteils. Nach Einspruch durch den Beklagtenvertreter wird Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. Der Beklagtenvertreter erscheint trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht. Auf Antrag des RA ergeht ein 2. Versäumnisurteil.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	6.780,00	526,50
1,2	Terminsgebühr	3104	6.780,00	486,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**Beispiel 8** *Beklagtenvertreter erscheint nicht, im Termin erstes Versäumnisurteil, Teileinspruch und Verhandlung in einem weiteren Termin*

RA P erhebt Klage in Höhe von 12.000 EUR. Im Termin der mündlichen Verhandlung erscheint der Beklagte nicht und ist auch nicht anwaltlich vertreten. Auf Antrag des RA P ergeht gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil. Hiergegen legt der Beklagte durch RA G Teileinspruch ein in Höhe eines Betrages von 9.500 EUR. Das Gericht bestimmt einen weiteren Termin, in dem nach Verhandlung ein Urteil ergeht.

RA P rechnet wie folgt ab.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	12.000,00		785,20
0,5	Terminsgebühr	3105	2.500,00	100,50	
1,2	Terminsgebühr	3104	9.500,00	669,60	
				= 770,10	
1,2	Abgleich nicht mehr als	§ 15 III RVG	12.000,00	724,80	724,80
	Auslagenpauschale	7002			20,00

**Beispiel 9** *Beklagter nicht ordnungsgemäß vertreten, Erörterung im Termin und Versäumnisurteil*

RA erhebt Klage vor dem Landgericht über eine Forderung in Höhe von 10.000 EUR. Das Gericht bestimmt Termin zur mündlichen Verhandlung und ordnet das persönliche Erscheinen des Beklagten an. Im Termin erscheinen RA als Klägervertreter und der Beklagte persönlich ohne anwaltliche Vertretung. Das Gericht erörtert mit dem Klägervertreter die Zulässigkeit seines Sachantrages. Der Klägervertreter stellt anschließend den Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils. Das Gericht entscheidet antragsgemäß.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	10.000,00	725,40
1,2	Terminsgebühr	3104	10.000,00	669,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Der Beklagte ist im Termin der mündlichen Verhandlung nicht ordnungsgemäß vertreten. Gleichwohl entsteht eine 1,2 Terminsgebühr, weil nicht nur ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteil gestellt, sondern auch die Zulässigkeit des Klageantrages mit dem Klägervertreter erörtert wurde.

**Beispiel 10 Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, Einspruch, Klageerhöhung, zweites Versäumnisurteil**

RA beantragt den Erlass eines Mahnbescheids und nach Ablauf der Widerspruchsfrist den Erlass eines Vollstreckungsbescheids in Höhe von 7.000 EUR. Dagegen legt der Vertreter des Antragsgegners Einspruch ein. RA beantragt im streitigen Verfahren den Vollstreckungsbescheid aufrecht zu erhalten und im Wege der Klageerweiterung, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger weitere 5.000 EUR zu zahlen. Im Termin erscheint der Beklagte nicht. Es ergeht ein Versäumnisurteil.

1. gerichtliches Mahnverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Verfahrensgebühr	3305	7.000	405,00
0,5	Verfahrensgebühr	3308	7.000	202,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

2. streitiges Verfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	12.000	785,20
1,0	Anrechnung Verfahrensgebühr	3305 Anm.	7.000	- 405,00
0,5	Terminsgebühr	3104, 3105	12.000	302,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**Beispiel 11 Mischfall, Versäumnisurteil für einen Teil der Klageforderung**

RA beantragt den Beklagten zu verurteilen einen Betrag in Höhe von 4.000 EUR wegen Mietrückstand und einen weiteren Betrag in Höhe von 6.000 EUR wegen Schadensersatz zu zahlen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint der Beklagte nicht. Das Gericht weist RA darauf hin, dass zwar der Klageantrag zum Mietrückstand schlüssig sei, der Klageantrag zum Schadensersatz jedoch nicht. Durch die anschließende Erörterung und Ergänzung des Tatsachenvortrages lässt sich das Gericht von der

Schlüssigkeit des Schadensersatzanspruches überzeugen. Es ergeht ein Versäumnisurteil über die gesamte Forderung.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	10.000		725,40
1,2	Terminsgebühr	3104	6.000	424,80	
0,5	Terminsgebühr	3104, 3105	4.000	126,00	
	Zwischensumme			550,80	550,80
1,2	Abgleich nicht mehr als	§ 15 III	10.000	669,60	
	Auslagenpauschale	7002			20,00

### Beispiel 12 nachträgliche Klageerhöhung

RA beantragt in der Klageschrift zunächst die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 10.000 EUR. In der mündlichen Verhandlung sind die Parteienvertreter erschienen und erörtern die Sach- und Rechtslage. Der Verhandlungstermin wird vertagt und ein neuer Termin bestimmt. RA erweitert die Klage um 6.000 EUR auf insgesamt 16.000 EUR. In dem neuen Termin erscheint der Beklagtenvertreter nicht. Es ergeht antragsgemäß ein Versäumnisurteil.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	16.000		845,00
1,2	Terminsgebühr	3104	10.000	669,60	
0,5	Terminsgebühr	3104, 3105	6.000	177,00	
	Zwischensumme			846,60	
1,2	Abgleich nicht mehr als	§ 15 III	16.000	780,00	780,00
	Auslagenpauschale	7002			20,00

## 27. Verfahrensgebühr Berufungsinstanz Nr. 3200 VV

Die Berufungsinstanz ist eine eigene Angelegenheit gemäß § 17 Nr. 1 RVG. Alle Gebühren entstehen neu. Die Verfahrensgebühr beträgt 1,6 nach Nr. 3200 VV. Bei vorzeitiger Beendigung entsteht eine 1,1 Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 Anm. Ziff. 1 VV.

Der Vertreter des Berufungsbeklagten erhält bei einem Sachantrag wie z.B. die Zurückweisung der Berufung eine 1,6 Verfahrensgebühr. Erstattungsfähig ist sie nach überwiegender Auffassung nur in Höhe von 1,1 gem. Nr. 3201 Ziff. 1 VV, wenn der Berufungskläger die Berufung nur fristwährend eingelegt und diese zurückgenommen hat, bevor sie begründet wurde.

Der obsiegenden Partei steht kein Erstattungsanspruch zu, wenn für die Bestellung eines RA kein Anlass mehr bestand, weil das Gericht eine Verwerfung des vom Gegner

eingelegeten Rechtsmittels oder des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteils angekündigt hatte.

Weist das Gericht nach der Einlegung der Berufung, aber vor der Begründung auf eine vermutliche Unzuständigkeit hin und beantragt der Berufungsbeklagte daraufhin die Verwerfung des Rechtsmittels, entsteht eine 1,6 Verfahrensgebühr. Die Gebühr gehört zu den notwendigen Kosten des Rechtsstreits und ist auch dann vom Berufungskläger zu erstatten, wenn er die Berufung zurücknimmt.

Die **Verfahrens(differenz)gebühr** für die Protokollierung eines Vergleichs unter Einbeziehung nicht rechtshängiger Ansprüche entsteht in Höhe von 1,1 nach Nr. 3201 Anm. Ziff. 2 VV. Sie ist nach § 15 Abs. 3 RVG abzugleichen.

### **Beispiel 1** *Berufungsverfahren, Zurückweisung durch Urteil*

RA legt gegen ein Urteil des LG Bonn Berufung zum OLG Köln ein. Der Berufungstreitwert beträgt 10.000 EUR. Nach mündlicher Verhandlung wird die Berufung zurückgewiesen.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,6	Verfahrensgebühr	3200	10.000,00	892,80
1,2	Terminsgebühr	3202	10.000,00	669,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **Beispiel 2** *Berufungsverfahren, fristwahrende Einlegung der Berufung, Antrag auf Zurückverweisung der Berufung, Rücknahme der Berufung*

RA P erhält den Auftrag, den Berufungsbeklagten in 2. Instanz vor dem OLG Köln zu vertreten. Er wird von dem Prozessbevollmächtigten des Berufungsklägers RA G darüber informiert, dass die Berufung zunächst nur fristwährend eingelegt und möglicherweise zurückgenommen wird. Nach Zustellung der Berufungsschrift bestellt sich RA P gleichwohl zum Prozessbevollmächtigten des Berufungsbeklagten und beantragt die Zurückweisung. Die Berufung wird zurückgenommen. Die Beschwer beträgt 1.200 EUR.

Erstattungsanspruch des RA P als Vertreter des Berufungsbeklagten

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,1	Verfahrensgebühr	3201 Ziff. 1	1.200,00	126,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **Beispiel 3** *Berufungsverfahren, Hinweis auf Unzulässigkeit, Antrag auf Zurückweisung, Rücknahme der Berufung vor Einreichung der Begründung*

RA P vertritt den Berufungsbeklagten vor dem LG Bonn. Nach Zustellung der Berufungsschrift erhalten die Parteien von dem Gericht den Hinweis auf eine vermutlich fehlende örtliche Zuständigkeit. RA P beantragt die Verwerfung der Berufung. RA G als Prozessbevollmächtigter des Berufungsklägers nimmt die Berufung vor Einreichung seiner Berufungsbegründungsschrift zurück. Der Beschwerdewert beträgt 800 EUR.

Vergütungsrechnung für RA P und RA G

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,6	Verfahrensgebühr	3200	800,00	128,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### Beispiel 4 Berufungsverfahren, Mehrvergleich im Termin

RA legt gegen ein Urteil des LG Bonn Berufung zum OLG Köln ein. Im Termin der mündlichen Verhandlung wird die Sach- und Rechtslage zwischen den Rechtsanwälten erörtert. Es kommt zu einem Vergleich unter Einbeziehung nicht rechtshängiger Ansprüche. Das OLG setzt den Streitwert für das Verfahren auf 10.000 EUR und den Mehrwert für den Vergleich auf 4.000 EUR fest.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,6	Verfahrensgebühr	3200	10 000,00	892,80	
1,1	(Differenz)Verfahrensgebühr	3201. Ziff.2	4 000,00	277,20	
				= 1.170,00	
1,6	Abgleich nicht mehr als	§ 15 III RVG	14 000,00	1.040,00	1.040,00
1,2	Terminsgebühr	3202	14 000,00		780,000
1,3	Einigungsgebühr	1004	10 000,00	725,40	
1,5	Einigungsgebühr	1000	4 000,00	378,00	
				= 1.103,40	
1,5	Abgleich nicht mehr als	§ 15 III RVG	14 000,00	975,00	975,00
	Auslagenpauschale	7002			20,00

#### 28. Termingsgebühr Berufungsinstanz Nr. 3202 VV

Die Termingsgebühr entsteht in Höhe von 1,2. Sie wird nicht entsprechend der Verfahrensgebühr in der Berufung um 0,3 erhöht.

Die Terminsgebühr für die Berufungsinstanz entsteht nicht, wenn das Berufungsgericht die Berufung durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückweist.

Bei Erlass eines **Versäumnisurteils** nach Nr. 3203 VV gegen den Berufungskläger fällt die Terminsgebühr in Höhe von 0,5 und gegen den Berufungsbeklagten in Höhe von 1,2 an. Wird im Termin ein Antrag zur Prozess-, Verfahrens- oder Sachleitung gestellt, fällt eine 0,5 Terminsgebühr an Nr. 3203 VV.

### **Beispiel Berufungsinstanz und mündliche Verhandlung**

*RA wird von seinem Mandanten beauftragt, gegen ein Urteil des AG Bonn Berufung einzulegen. Der Gegenstandswert beträgt 5.000 EUR. RA legt gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung ein. Es kommt zu einem Termin. In diesem Termin wird verhandelt und erörtert. Anschließend ergeht ein Urteil.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,6	Verfahrensgebühr	3200	5 000,00	484,80
1,2	Terminsgebühr	3202	5 000,00	363,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

## **29. Revision Nr. 3206 VV**

Die **Verfahrensgebühr** entsteht in Höhe von 1,6 Nr. 3206 VV. Vor dem BGH erhöht sich die Verfahrensgebühr auf 2,3, soweit sich die Parteien nur durch einen beim BGH zugelassenen RA vertreten lassen können.

Bei vorzeitiger Beendigung entsteht eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1,1 Nr. 3207 VV bzw 1,8 Nr. 3209 VV.

Die **Terminsgebühr** beträgt nach Nr. 3210 VV 1,5.

Bei einem **Versäumnisurteil** gegen den Revisionskläger entsteht eine Terminsgebühr in Höhe von 0,8 Nr. 3211 VV und gegen den Revisionsbeklagten in Höhe von 1,5 Nr. 3210 VV.

Die **Einigungsgebühr** entsteht in Höhe von 1,3 Nr. 1004 VV.

### **Beispiel Revisionsverfahren und mündliche Verhandlung**

*Der beim BGH zugelassene RA legt für den Berufungsbeklagten Revision gegen ein Urteil aus der 2. Instanz in Höhe von 23.000 EUR ein. Nach mündlicher Verhandlung wird der Revision stattgegeben.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
2,3	Verfahrensgebühr	3206, 3208	23 000,00	1.812,40

1,5	Terminsgebühr	3210	23 000,00	1.182,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### 30. Arrest und einstweilige Verfügung

Für die Tätigkeit im Verfahren über die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung erhält der RA Gebühren wie im gerichtlichen Verfahren nach den Nrn. 3100 ff VV. Es handelt sich gegenüber dem gerichtlichen Verfahren in der Hauptsache um eine verschiedene Angelegenheit nach § 17 Ziff. 4 a und b RVG. Die Gebühren im Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren entstehen neben dem Hauptverfahren gesondert. Eine Anrechnung auf die Gebühren im Hauptsacheverfahren erfolgt nicht.

#### **Beispiel 1 Erlass einer einstweiligen Verfügung, Widerspruch, mündliche Verhandlung**

RA beantragt auftragsgemäß den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen einen Vermieter auf Wiederherstellung des Stromanschlusses in der Wohnung des Mieters. Der Vermieter legt gegen den ohne mündliche Verhandlung ergangenen gerichtlichen Beschluss Widerspruch ein und beantragt die Aufhebung. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird der Widerspruch zurückgewiesen. Der Gegenstandswert beträgt 500 EUR.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	500,00	58,50
1,2	Terminsgebühr	3104	500,00	54,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### **Beispiel 2 Außergerichtliche Tätigkeit, Erlass einer einstweiligen Verfügung**

RA erhält den Auftrag, den Nachbar seines Mandanten zunächst außergerichtlich auf Unterlassung beleidigender Äußerungen in Anspruch zu nehmen. Auf ein Schreiben mit Unterlassungserklärung reagiert der Nachbar nicht. Daraufhin erwirkt RA eine einstweilige Verfügung, die ohne Termin ergeht. Der Gegenstandswert beträgt 2.000 EUR.

##### 1. Außergerichtliche Tätigkeit

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	2 000,00	195,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

##### 2. einstweilige Verfügung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	2 000,00	195,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,65	Anrechnung	Vorb. 3	2 000,00	- 97,50

	Geschäftsgebühr	Abs. 4		
--	-----------------	--------	--	--

### 31. Selbständiges Beweisverfahren §§ 485 ff ZPO

Es handelt sich um eine gebührenrechtlich selbstständige Angelegenheit. Alle Gebühren können neben der Hauptsache anfallen. Die Verfahrensgebühr ist anzurechnen auf die Verfahrensgebühr des Rechtszuges Vorb. 3 Abs. 5 VV.

Die Terminsgebühr entsteht auch bei Wahrnehmung eines Termins durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen in Höhe von 1,2. Sie ist nicht anzurechnen.

Die Einigungsgebühr fällt in Höhe von 1,5 nach Nr. 1000 VV an. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Regelung Nr. 1003 VV „Über den Gegenstand ist ein anderes gerichtliches Verfahren als ein selbständiges Beweisverfahren anhängig“.

#### **Beispiel Selbständiges Beweisverfahren, Sachverständigetermin und anschließendes Hauptverfahren**

*RA beantragt die Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens über einen Kfz-Schaden. Der vom Gericht bestellte Sachverständige ordnet einen Besichtigungstermin unter Beteiligung der Parteienvertreter an. Der Gutachter schätzt den Schaden auf 1.600 EUR. RA erhebt Klage auf Zahlung von 1.600 EUR. Der Klage wird nach Durchführung eines Termins unter Verwertung des Gutachtens durch Urteil stattgegeben.*

#### 1. Selbständiges Beweisverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1 600,00	195,00
1,2	Terminsgebühr	3104	1 600,00	180,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### 2. Hauptsacheverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1 600,00	195,00
1,2	Terminsgebühr	3104	1 600,00	180,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
1,3	Anrechnung Verfahrensgebühr	Vorb. 3 Abs. 5	1 600,00	- 195,00

### 32. Urkunden- und Wechselprozess §§ 592 ff ZPO

Das Urkunden- oder Wechselverfahren und das ordentliche Verfahren nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil sind nach § 17 Nr. 5 RVG verschiedene Angelegenheiten. Alle Gebühren entstehen neu.

Die Verfahrensgebühr in der ersten Instanz entsteht in Höhe von 1,3 Nr. 3100 VV. Sie ist nach Nr. 3100 Anm. Abs. 2 VV auf die Verfahrensgebühr für das ordentliche Verfahren anzurechnen, wenn dieses nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt.

Die Terminsgebühr entsteht in Höhe von 1,2 oder 0,5 . Sie entsteht in voller Höhe auch bei bloßer Erklärung im Termin über die Abstandnahme oder des Vorbehalts der Rechte im Nachverfahren.

**Beispiel Vorbehaltsurteil im Urkundenverfahren und endgültiges Urteil im Nachverfahren**

RA erhebt in einer Mietsache auf der Grundlage des schriftlichen Mietvertrages eine Urkundenklage mit einem Gegenstandswert in Höhe von 4.300 EUR. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Vorbehaltsurteil. Im Nachverfahren wird nach einer weiteren mündlichen Verhandlung das Urteil für vorbehaltlos erklärt.

**1. Urkundenverfahren**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	4 300,00	393,90
1,2	Terminsgebühr	3104	4 300,00	363,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**2. Nachverfahren**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	4 300,00	393,90
1,2	Terminsgebühr	3104	4 300,00	363,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00
1,3	Anrechnung Verfahrensgebühr	3100 Anm. Abs.2	4 300,00	- 393,90

**33. Gerichtliches Mahnverfahren Nr. 3305 – 3308 VV**

Das gerichtliche Mahnverfahren und das streitige Verfahren sind **verschiedene Angelegenheiten** nach § 17 Nr. 2 RVG. Die Auslagenpauschalen fallen in beiden Verfahren an.

Der RA erhält für die Vertretung des Antragstellers im gerichtlichen Mahnverfahren eine **Verfahrensgebühr** in Höhe von 1,0 Nr. 3305 VV und bei Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,5 Nr. 3308 VV. Die Nr. 1008 VV ist im Zusammenhang mit Nr. 3308 VV nur anzuwenden, wenn sich die Verfahrensgebühr nach Nr. 3305 VV noch nicht erhöht hat.

Die Entstehung einer **Terminsgebühr** im Mahnverfahren ist möglich. Im Mahnverfahren sind zwar keine gerichtlichen Termine vorgesehen. Eine Terminsgebühr kann daher nur entstehen, wenn der RA eine Besprechung mit dem Gegner oder einem Dritten zur Erledigung des Mahnverfahrens oder Vermeidung des streitigen Verfahrens durchführt. Eine im Mahnverfahren und im streitigen Verfahren jeweils entstandene 1,2 Terminsgebühr sind aufeinander anzurechnen nach Nr. 3104 Anm. Abs. 4 VV.

Ist im Mahnverfahren eine Terminsgebühr angefallen, muss sie auf Antrag in den Vollstreckungsbescheid aufgenommen werden, sofern der RA die Terminsgebühr als „weitere Kosten“ anmeldet. Kommt es nach der Entstehung der Terminsgebühr auf Grund eines Widerspruches zum streitigen Verfahren ohne eine mündliche Verhandlung, ist die im Mahnverfahren entstandene Terminsgebühr im Rahmen der Kostenfestsetzung zu berücksichtigen.

Der Vertreter des Antragsgegners erhält für dessen Vertretung im Rahmen des Mahnverfahrens (Einlegung des Widerspruches) eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,5 Nr. 3307 VV. Zusätzlich kann auch bei ihm eine Terminsgebühr entstehen. Ein Klage- oder Prozessauftrag ist insoweit nicht erforderlich. Der Auftrag zur Verteidigung im Mahnverfahren reicht aus.

Die Verfahrensgebühren nach Nrn. 3305, 3307 VV sind auf die jeweiligen Verfahrensgebühren im streitigen Verfahren anzurechnen. Dies gilt nicht für die Verfahrensgebühr in Höhe von 0,5 für den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheides. Diese Gebühr bleibt bestehen.

Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages im Sinne von Nr. 3306 VV fällt eine 0,5 Verfahrensgebühr an.

### **Beispiel 1 Erlass eines Mahn- und Vollstreckungsbescheides**

*RA beantragt für seinen Mandanten den Erlass eines Mahnbescheids in Höhe von 5.000 EUR. Der Mahnbescheid wird zugestellt. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist beantragt RA den Erlass eines Vollstreckungsbescheides. Der Antragsgegner wehrt sich nicht.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Verfahrensgebühr MB	3305	5 000,00	303,00
0,5	Verfahrensgebühr	3308	5 000,00	151,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **Beispiel 2 Mahnverfahren, Widerspruch, Streitiges Verfahren**

*RA erhält den Auftrag, das gerichtliche Mahnverfahren in Höhe einer Forderung von 10.000 EUR durchzuführen. Nach Erlass und Zustellung des Mahnbescheides legt der*

Antragsgegner hiergegen Widerspruch ein. Die Sache geht daraufhin ins streitige Verfahren über. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.

#### 1. Mahnverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Verfahrensgebühr MB	3305	10 000,00	558,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### 2. Streitiges Verfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	10 000,00	725,40
1,2	Terminsgebühr	3104	10 000,00	669,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00
1,0	Anrechnung Verfahrensgebühr MB	3305 Anm.	10 000,00	- 558,00

### Beispiel 3 Mahnbescheid, Besprechung mit Gegner und Einigung

RA beantragt den Erlass eines Mahnbescheids in Höhe einer Forderung von 1.500 EUR. Nach Zustellung besprechen sich die Parteienvertreter telefonisch und schließen einen Vergleich. Der Antragsgegner zahlt einen Betrag in Höhe von 800 EUR zum Ausgleich der Forderung. Der RA des Antragsgegners hatte den Auftrag zur Einlegung eines Widerspruchs gegen den Mahnbescheid.

#### 1. RA des Antragstellers

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Verfahrensgebühr	3305	1 500,00	115,00
1,2	Terminsgebühr	3104	1 500,00	138,00
1,0	Einigungsgebühr	1003	1 500,00	115,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### 2. RA des Antragsgegners

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,5	Verfahrensgebühr	3307	1 500,00	57,50
1,2	Terminsgebühr	3104	1 500,00	138,00
1,0	Einigungsgebühr	1003	1 500,00	115,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### Beispiel 4 Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, Einspruch, Streitiges Verfahren

RA P führt das gerichtliche Mahnverfahren wegen einer Kaufpreisforderung in Höhe von 850 EUR durch. RA G legt für den Antragsgegner gegen den Vollstreckungsbescheid

Einspruch ein. Im streitigen Verfahren vor dem Amtsgericht ergeht nach mündlicher Verhandlung ein Urteil.

## I. Vergütung RA P

### 1. gerichtliches Mahnverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Verfahrensgebühr MB	3305	850,00	80,00
0,5	Verfahrensgebühr	3308	850,00	40,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### 2. Streitiges Verfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	850,00	104,00
1,2	Terminsgebühr	3104	850,00	96,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
1,0	Anrechnung Verfahrensgebühr MB	3305 Anm.	850,00	- 80,00

## II. Vergütung RA G

### Streitiges Verfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	850,00	104,00
1,2	Terminsgebühr	3104	850,00	96,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### Beispiel 5 Mahnverfahren mehrere Auftraggeber, Streitiges Verfahren nur ein Auftraggeber, Anrechnung

RA P vertritt 2 Auftraggeber im gerichtlichen Mahnverfahren wegen einer Forderung in Höhe von 3.000,00 EUR. Nach Widerspruch durch den Antragsgegner G wird nur im Auftrag eines Mandanten das Streitige Verfahren durchgeführt. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.

## Vergütung RA P

### 1. gerichtliches Mahnverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Verfahrensgebühr MB	3305,	3 000,00	201,00
0.3	Erhöhung	1008	3 000,00	60,30

	Auslagenpauschale	7002		20,00
--	-------------------	------	--	-------

## 2. streitiges Verfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	3 000,00	261,30
1,2	Terminsgebühr	3104	3 000,00	241,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00
1,0	Anrechnung Verfahrensgebühr MB	3305 Anm.	3 000,00	- 201,00

Im gerichtlichen Mahnverfahren ist die Verfahrensgebühr aufgrund eines weiteren Auftraggebers von 1,0 auf 1,3 zu erhöhen. Im streitigen Verfahren beträgt die Verfahrensgebühr 1,3; sie wird nicht erhöht, weil der RA im streitigen Verfahren nur einen Auftraggeber hat. Anzurechnen ist die 1,0 Verfahrensgebühr aus dem gerichtlichen Mahnverfahren in Höhe von 1,0. Die Erhöhung um 0,3 für die Vertretung mehrerer Auftraggeber ist in diesem Fall nicht anzurechnen.

### **Beispiel 6** außergerichtliche Vertretung, gerichtliches Mahnverfahren, Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid, streitiges Verfahren, mündliche Verhandlung, 2. Versäumnisurteil

RA erhält den Auftrag eine Darlehensforderung in Höhe von 720 EUR außergerichtlich geltend zu machen. Der Darlehensnehmer reagiert auf das Schreiben des RA nicht. Auf Antrag des RA ergehen Mahnbescheid und Vollstreckungsbescheid. Gegen den Vollstreckungsbescheid legt der Antragsgegner Einspruch ein. Im Termin der mündlichen Verhandlung des streitigen Verfahrens erscheint der Beklagte. Er ist aber nicht bereit, zu verhandeln. Es ergeht ein 2. Versäumnisurteil.

#### 1. außergerichtliche Tätigkeit

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	720,00	104,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

## 2. gerichtliches Mahnverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Verfahrensgebühr	3305	720,00	80,00
0,5	Verfahrensgebühr	3308	720,00	40,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb.3 Abs. 4	720,00	- 52,00

## 3. streitiges Verfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	720,00	104,00
1,2	Terminsgebühr	3104	720,00	96,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
1,0	Anrechnung Verfahrensgebühr MB	3305 Anm.	720,00	- 80,00

### Beispiel 7 gerichtliches Mahnverfahren, Vertretung des Antragsgegners, Widerspruch, Einigung

RA erhält den Auftrag zur Vertretung des Antragsgegners im gerichtlichen Mahnverfahren. Er legt zunächst Widerspruch gegen den Mahnbescheid in Höhe von 4.500 EUR ein und verhandelt mit dem RA des Antragsstellers telefonisch. Die Parteienvertreter einigen sich zum Ausgleich der Forderung auf die Zahlung eines Betrages in Höhe von 2.500 EUR.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,5	Verfahrensgebühr	3307	4.500,00	151,50
1,2	Terminsgebühr	Vorb. 3 Abs. 3	4.500,00	363,60
1,0	Einigungsgebühr	1003	4.500,00	303,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

## 34. Zwangsvollstreckung Nr. 3309, 3310 VV

Für die Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung erhält der RA eine 0,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV und gegebenenfalls eine 0,3 Terminsgebühr nach Nr. 3310 VV. Außerdem kommt eine Erhöhung der Verfahrensgebühr bei Vertretung mehrerer Auftraggeber nach Nr. 1008 VV in Betracht. Es kann auch eine Einigungsgebühr nach Nrn. 1000 und 1003 VV entstehen.

Der **Gegenstandswert** in der Zwangsvollstreckung richtet sich nach der Höhe des zu vollstreckenden Betrages. Er unterliegt damit einer ständigen Veränderung im Hinblick auf die Zinsen und Kosten einerseits und Teilzahlungen durch den Schuldner andererseits. Im Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft nach §§ 802f und 802g ZPO

ist der Gegenstandswert auf 2.000 EUR begrenzt § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG. Ist der Gegenstand der Einigung nur eine Zahlungsvereinbarung beträgt der Gegenstandswert nur 20% des Anspruches allerdings nur für die Einigungsgebühr.

Der Katalog und die Aufzählung der **besonderen Angelegenheiten** in der Zwangsvollstreckung zusammen mit den vorbereitenden weiteren Vollstreckungsmaßnahmen ist in § 18 Abs. 1 Ziff. 1 ff RVG geregelt. In den besonderen Angelegenheiten entstehen die Gebühren jeweils neu.

Nicht zu den besonderen Angelegenheiten gehören die **vorbereitenden Vollstreckungshandlungen** z. B. das vorläufige Zahlungsverbot in Verbindung mit dem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls und dessen Vollstreckung in Verbindung mit dem Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft. Es handelt sich bei den vorbereitenden Vollstreckungsmaßnahmen nicht um selbständige Angelegenheiten mit der Folge, dass die Gebühren nur jeweils einmal anfallen.

Die **Vollstreckungserinnerung** nach § 766 ZPO kann sich auch gegen Entscheidungen des Rechtspflegers richten. Diese Maßnahme gehört jedoch nach § 19 Abs. 2 Ziff. 1 RVG zum Rechtszug der Vollstreckung und löst somit keine gesonderte Vergütung aus. Sie wird von der Verfahrensgebühr für die Zwangsvollstreckung abgegolten.

Wird er Anwalt ausschließlich mit einer Vollstreckungserinnerung beauftragt, dann entsteht eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3500 VV. Diese ist jedoch nach § 15 Abs. 6 RVG auf 0,3 zu kürzen. Denn der mit der Einzelmaßnahme beauftragte Anwalt darf nicht mehr erhalten als der mit der gesamten Angelegenheit beauftragte Rechtsanwalt.

**Mehrere Vollstreckungsmaßnahmen** z.B. die Sachpfändung einerseits und der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss andererseits in einer Sache bilden jeweils eine besondere Angelegenheit.

Die Gebühr bei mehreren Auftraggebern beträgt 0,3 gem. Nr. 1008 VV:

0,3 Verfahrensgebühr Nr. 3309 VV

Erhöhung je weiterer Person 0,3 (maximal 2,0 für die Erhöhung)

### **Beispiel 1 Sachpfändung durch den Gerichtsvollzieher**

RA beauftragt den Gerichtsvollzieher mit der Pfändung von Sachwerten in der Wohnung des Schuldners. Gesamtwert 1.200 EUR.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr / Satz	Wert in EUR	Betrag in EUR
3309	Verfahrensgebühr	0,3	1 200,00	34,50
7002	Auslagenpauschale			6,90

### **Beispiel 2 Vorläufiges Zahlungsverbot und Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**

RA stellt aufgrund eines Versäumnisurteils dem Arbeitgeber des Schuldners ein vorläufiges Zahlungsverbot über den Gerichtsvollzieher zu. Ferner beantragt er beim Vollstreckungsgericht den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zur Pfändung des Arbeitslohnes. Gesamtwert der Forderung 2.200 EUR.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	2 200,00	60,30
	Auslagenpauschale	7002		12,06

### **Beispiel 3 Zwangsvollstreckung von mehreren Gläubigern**

RA hat für seine Mandanten Y und Z als Gesamtgläubiger einen vollstreckbaren Titel über 5.000 EUR erwirkt. Im Auftrage seiner Mandanten erteilt er dem Gerichtsvollzieher den Auftrag zur Durchführung einer Sachpfändung.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	5 000,00	90,90
0,3	Mehrere Auftraggeber	1008	5 000,00	90,90
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **Beispiel 4 Zwangsvollstreckung gegen mehrere Schuldner**

RA betreibt die Sachpfändung im Auftrag seines Mandanten aus einem Titel gegen die Gesamtschuldner A und B in Höhe von 8.000 EUR.

### 1. Sachpfändung gegen Schuldner A

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	8 000,00	136,80
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### 2. Sachpfändung gegen Schuldner B

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	8 000,00	136,80
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Bei Vollstreckungsmaßnahmen gegen mehrere Schuldner entstehen jeweils eine neue Gebühr und gesonderte Auslagenpauschalen.

Eine **Terminsgebühr** in Höhe von 0,3 Nr. 3310 VV kann nur entstehen bei der Wahrnehmung eines gerichtlich anberaumten Termins oder einem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft oder zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Mündliche Verhandlungen sind in der Zwangsvollstreckung nicht üblich. Neben der Wahrnehmung eines Termins in einem Verfahren auf Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung/Vermögensauskunft kann aber z. B. im Rahmen eines Vollstreckungsschutzverfahrens nach § 765 a ZPO ein Termin gerichtlich anberaumt werden zur Erörterung der besonderen Umstände, die für den Schuldner bei Fortsetzung der Zwangsvollstreckung eine Härte bedeuten könnte.

### **Beispiel 5 Sachpfändung, Terminswahrnehmung bei Abgabe der Vermögensauskunft**

RA erteilt für seinen Mandanten als Gläubiger einer Gesamtforderung in Höhe von 5.000 EUR einen Sachpfändungsauftrag an den Gerichtsvollzieher. Die Pfändung verläuft ergebnislos. Der Gerichtsvollzieher bestimmt auf Antrag des RA einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft. An diesem Termin nimmt RA teil.

#### 1. Sachpfändungsauftrag

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	5 000,00	90,90
	Auslagenpauschale	7002		19,18

#### 2. Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	2.000,00	45,00
0,3	Terminsgebühr	3310	2.000,00	45,00
	Auslagenpauschale	7002		18,00

Eine **Einigungsgebühr** fällt zusätzlich bei einer Zahlungsvereinbarung an Nr. 1000 Anm Abs. 1 Ziff. 2 VV. Die Einigung muss keinen Vergleich im Sinne des § 779 BGB darstellen. Falls nur eine Zahlungsvereinbarung getroffen wird unter gleichzeitigem vorläufigen Verzicht auf die Zwangsvollstreckung, ist für die Einigungsgebühr § 31b RVG zu beachten.

Die **reduzierte Einigungsgebühr** von 1,0 fällt an, wenn ein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Mit dem gerichtlichen Verfahren ist nicht nur das Erkenntnisverfahren zur Erlangung des Titels gemeint, sondern auch ein Verfahren im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Wenn ein Verfahren über den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim Vollstreckungsgericht anhängig ist, kann bei einer Einigung nur eine Gebühr nach Nr. 1003 VV in Höhe von 1,0 entstehen.

Der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Sachpfändung ist dem gerichtlichen Verfahren gleich gestellt. Der Gesetzgeber hat dies durch eine Änderung klar gestellt Nr. 1003 Anm. Abs. 1 S. 2 VV. Eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV in Höhe von 1,5 kommt nur in Betracht, wenn keine Zwangsvollstreckungsmaßnahme anhängig ist.

Die Kosten eines im Zwangsvollstreckungsverfahren geschlossenen Vergleichs sind in entsprechender Anwendung von § 98 Satz 1 ZPO als gegeneinander aufgehoben anzusehen, wenn die Parteien nicht ein anderes vereinbart haben. Die vom Schuldner übernommenen Kosten eines im Zwangsvollstreckungsverfahren geschlossenen Vergleichs sind in aller Regel nach § 788 ZPO festsetzbare notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung.

### **Beispiel 6** *Sachpfändung, Abgabe der Vermögensauskunft, vorläufiges Zahlungsverbot, Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, Einigung auf Ratenzahlung*

*RA erteilt für seinen Mandanten als Gläubiger einer Gesamtforderung in Höhe von 5.000 EUR einen Sachpfändungsauftrag an den Gerichtsvollzieher. Die Pfändung führt nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers. Der Gerichtsvollzieher nimmt dem Schuldner auf vorherigen Antrag des RA nach § 807 Abs. 1 ZPO sofort die Vermögensauskunft ab. Aus dem Vermögensverzeichnis ergibt sich der Arbeitgeber des Schuldners. RA bringt sofort ein vorläufiges Zahlungsverbot aus und beantragt den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Zur Auszahlung von pfändbaren Beträgen an den Gläubiger kommt es nicht, weil Vorpfändungen vorliegen. Einige Monate später erhält der RA von seinem Mandanten erneut den Auftrag, die Sachpfändung einzuleiten. Bevor der RA diesen Auftrag ausführt, meldet sich der Schuldner beim RA. Auf Vorschlag des Schuldners wird eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen. Es wird vereinbart, dass für den Fall der pünktlichen und vollständigen Ratenzahlung auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet wird. Auf streitwerterhöhende Zinsen, Kosten und Auslagen wird ebenfalls unter der vorgenannten Bedingung verzichtet.*

#### **1. Sachpfändungsauftrag**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	5 000,00	90,90
	Auslagenpauschale	7002		18,18

### 2. Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	2000,00	45,00
	Auslagenpauschale	7002		9,00

### 3. vorläufiges Zahlungsverbot und Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	5 000,00	90,90
	Auslagenpauschale	7002		18,06

Das vorläufige Zahlungsverbot löst keine zusätzliche Verfahrensgebühr aus. Die Tätigkeit ist keine selbstständige Maßnahme, wenn der Antrag auf Erlass eines Pfüb folgt.

### 4. erneuter Sachpfändungsauftrag und Ratenzahlungsvereinbarung vor Einleitung einer ZV

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	5 000,00	90,90
1,5	Einigungsgebühr	1000	1.000,00	120,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Die Einigungsgebühr in Höhe von 1,5 nach Nr. 1000 VV ist angefallen, weil die Sache noch nicht bei einem Vollstreckungsorgan anhängig gemacht worden ist. Der Gegenstandswert für die Einigungsgebühr beträgt nach § 31b RVG 20% der zu vollstreckenden Forderung.

### **Beispiel 7** Sachpfändung, Ratenzahlungsvereinbarung,

RA hat für seinen Mandanten eine titulierte Forderung über 3.000 € zuzüglich Zinsen in Höhe von ausgerechnet 200 € und Kosten in Höhe von 100 €. In Höhe der Gesamtforderung wird der Gerichtsvollzieher mit der Sachpfändung beauftragt. Der Schuldner bittet um Ratenzahlung. RA stimmt der Ratenzahlung zu. Er verpflichtet sich den Vollstreckungsauftrag zurückzunehmen und verzichtet auf weitere Vollstreckungsmaßnahmen bei pünktlicher Zahlung der Raten.

### Sachpfändungsauftrag und Ratenzahlung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	3.300,00	75,60
1,0	Einigungsgebühr	1003 § 31b RVG	660,00	80,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Der Gegenstandswert für die Verfahrensgebühr ergibt sich aus der Hauptforderung zuzüglich Zinsen und Kosten, wie die Forderung bereits tituliert ist § 25 Abs. 1 Nr. 1 RVG. Für die Einigungsgebühr reduziert sich der Gegenstandswert nach § 31b RVG auf 20% der Gesamtforderung. Die Einigungsgebühr fällt mit 1,0 an, weil der Gerichtsvollzieher bereits mit der Zwangsvollstreckung beauftragt war und das Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher einem gerichtlichen Verfahren gleichsteht Nr. 1003 Anm. Abs. 1 VV RVG.

### 35. Eintragung einer Zwangshypothek und Versteigerungsantrag

Das Verfahren auf Eintragung einer Zwangshypothek nach § 867 ZPO ist keine Vollstreckungsmaßnahme im eigentlichen Sinn. Die Eintragung dient lediglich der Sicherung eines Anspruches. Nach Vorb. 3.3.3 Anm. Ziff. 4 VV RVG wird die Entstehung der Gebühren für das Verfahren auf Eintragung einer Zwangshypothek ausdrücklich angeordnet.

#### **Beispiel** *Eintragung einer Zwangshypothek und Versteigerungsantrag*

RA erhält den Auftrag zur Durchführung der Zwangsvollstreckung eines Urteils auf Zahlung von 20.000 EUR nebst Zinsen 5% Punkte über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit. Er beantragt die Eintragung einer Zwangshypothek in Höhe von 20.000 EUR zuzüglich zwischenzeitlich aufgelaufener Zinsen in Höhe von 4.000 EUR auf einem Grundstück als Schuldner im Vollstreckungsverfahren. Auf Grund der Zwangshypothek beantragt RA die Versteigerung des Grundstücks. Die Zinsen betragen zwischenzeitlich 6.000 EUR. Die Kosten für die Eintragung der Zwangshypothek betragen 286,70 EUR.

#### *Eintragung der Zwangshypothek*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3309	24.000,00	236,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### *Versteigerungsantrag des Grundstückes*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,4	Verfahrensgebühr	3311 Anm. Ziff. 1	26.286,70	345,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00

*Der Gegenstandswert in der Zwangsversteigerung richtet sich nach dem Wert der Forderung des Gläubigers zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen und der Kosten der Eintragung § 26 Ziff. 1 RVG.*

### **36. Prozesskostenhilfe (PKH) und Bewilligungsverfahren sowie Anrechnung von Zahlungen an den beigeordneten oder bestellten RA § 55 RVG**

Das PKH-Verfahren und das Verfahren, für das PKH beantragt worden ist, bilden dieselbe Angelegenheit nach § 16 Ziff. 2 RVG. Zusammen mit dem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist

- die Beiordnung zu beantragen,
- die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und
- sind Belege beizufügen.

Die Berechnung des einzusetzenden Einkommens ergibt sich aus § 115 ZPO.

Der Gegenstandswert für das Bewilligungsverfahren bestimmt sich nach dem für die Hauptsache maßgebenden Wert § 23a Abs. 1 RVG.

Die Gebühren des RA verringern sich bei der Prozesskostenhilfe ab einem Gegenstandswert von 4.000 EUR nach der Tabelle § 49 RVG gegenüber der Tabelle § 13 RVG für den Wahlanwalt.

1. Die **Verfahrensgebühr** für das PKH-Prüfungsverfahren/Bewilligungsverfahren in Höhe von 1,0 Nr. 3335 VV entsteht mit dem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe. Eine Erhöhung findet im Rechtsmittelverfahren nicht statt. Im Falle der vorzeitigen Erledigung beträgt die Verfahrensgebühr nach Nr. 3337 VV 0,5 . Das gilt auch für den Mehrwert einer Einigung.

Eine 1,2 Terminsgebühr kann unter den Voraussetzungen der Vorb. 3 Abs. 3 VV in Verbindung mit Nr. 3104 VV anfallen.

Die **Einigungsgebühr** im Rahmen eines PKH-Prüfungsverfahrens / Bewilligungsverfahrens entsteht in Höhe von 1,0 Nr. 1003 VV. Hat der Vergleich/Einigung einen Mehrwert, so fällt neben den übrigen Gebühren auch eine 0,5 Verfahrensgebühr nach Nrn. 3335, 3337 VV und eine 1,5 Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV an.

Auf die gesonderte Bewilligung der PKH für das gesamte Verfahren und die Einigung sowie auf die entsprechende Beiordnung des RA sollte unbedingt geachtet werden.

2. Die Prozesskostenhilfe wird nicht nur für die gerichtlichen Verfahren bewilligt. Eine Bewilligung kann auch für die Zwangsvollstreckung erfolgen. Mit einer Beiordnung des RA in diesen Fällen ist allerdings nur dann zu rechnen, wenn die Vollstreckungsmaßnahmen schwierig sind z.B. bei der Unterhaltspfändung als privilegierte Forderung.

Ist die PKH bewilligt und der RA beigeordnet, kann er einen **Vorschuss** von der Staatskasse für die bereits entstandenen gerichtlichen Gebühren nach § 47 RVG verlangen. Der Antrag wird in der Regel schnell bearbeitet und ist nicht an ein Formular gebunden. Der Vorschuss erstreckt sich jedoch nur auf die bereits entstandenen Gebühren. Wenn ein Termin noch nicht stattgefunden hat, kann nur die Zahlung der Verfahrensgebühr verlangt werden.

Die Partei, der PKH bewilligt ist, wird von den eigenen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten befreit. Sollte die PKH-Partei im Prozess unterliegen, muss sie die Kosten des Gegners selber tragen. Eine Erstattung durch die Staatskasse erfolgt nicht.

Das Gericht kann die PKH gegen Zahlung von Raten anordnen. Die betreffende Partei hat die angeordneten Ratenzahlungen an die Staatskasse zu entrichten, die auch für deren Einzug sorgt. Es sind höchstens 48 Monatsraten zu zahlen und zwar unabhängig von der Zahl der Rechtszüge. In einem solchen Fall ergibt sich für den beigeordneten RA eine weitere Vergütung als **Wahlanwalt**.

Die Wahlanwaltsgebühr wird nach § 50 RVG gewährt, wenn die von der Staatskasse eingezogenen Raten den Betrag übersteigen, der zur Deckung der in § 122 ZPO bezeichneten Kosten erforderlich ist. Einen solchen Antrag nach § 50 Abs. 1 RVG hat der beigeordnete RA gem. § 50 Abs. 2 RVG unverzüglich bei Gericht einzureichen. Auf jeden Fall ist auf die Fristsetzung von einem Monat nach § 55 Abs. 6 RVG zu achten.

Der PKH Anwalt ist nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nicht gehindert, trotz Bewilligung der PKH eine außergerichtlich entstandene Geschäftsgebühr gegenüber seinem Mandanten geltend zu machen. Hat der Mandant an den RA die Geschäftsgebühr nicht gezahlt oder wurde diese nicht geltend gemacht, kommt eine Anrechnung auf die PKH-Verfahrensgebühr nicht in Betracht.

Kommt eine Anrechnung in Betracht, weil eine Geschäftsgebühr gezahlt wurde, ist zu beachten, dass der anzurechnende Teil der Geschäftsgebühr zunächst auf die Differenz zwischen der Wahlanwaltsvergütung und der PKH-Vergütung zu erfolgen hat. Hat der Mandant einen Vorschuss vor der Bewilligung bezahlt, ist ebenfalls eine entsprechende Anrechnung vorzunehmen.

**Beispiel 1 gerichtliche Tätigkeit, Bewilligung Prozesskostenhilfe,**

*RA vertritt seinen Mandanten als Kläger in einem Rechtsstreit über eine Forderung in Höhe von 8.000 EUR. Die Prozesskostenhilfe wird bewilligt und der RA wird beigeordnet. Die Klage wird abgewiesen.*

*Kosten des PKH Anwalts § 49 RVG gegenüber Staatskasse*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	8 000,00	373,10
1,2	Terminsgebühr	3104	8 000,00	344,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00

	Zwischensumme			737,50
--	---------------	--	--	--------

### Beispiel 2 Prozesskostenhilfe, Bewilligung in Raten

RA vertritt seinen Mandanten als Kläger in einem Rechtsstreit über eine Forderung in Höhe von 8.000 EUR. Die Prozesskostenhilfe wird bewilligt mit einer monatlichen Rate in Höhe von 60 EUR. Die Klage wird abgewiesen.

#### 1. Kosten des Wahlanwalts § 13 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	8 000,00	592,80
1,2	Terminsgebühr	3104	8 000,00	547,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00
	Zwischensumme			1.160,00
	19% Umsatzsteuer	7008		220,40
	Gesamtbetrag			1.380,40

#### 2. Kosten des PKH Anwalts § 49 RVG gegenüber der Staatskasse

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	8 000,00	373,10
1,2	Terminsgebühr	3104	8 000,00	344,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00
	Zwischensumme			737,50
	19% Umsatzsteuer	7008		140,13
	Gesamtbetrag			877,63

Die Differenz zwischen PKH- und Wahlanwaltsvergütung beträgt 502,77 EUR. Reichen die Raten zur Deckung der angefallenen Gerichtskosten und gezahlten PKH- Anwaltskosten aus, erfolgt eine Auszahlung an den PKH-Anwalt bis zur Höhe der weiteren Vergütung von 502,77 EUR. Bei einer Rate von monatlich 60 EUR und einer Höchstlaufzeit von 48 Monaten ergibt sich ein Deckungsbetrag in Höhe von 2.880 EUR. Der RA kann deshalb neben der Erstattung der PKH-Gebühren durch die Staatskasse auch die vollständige Zahlung der Differenz zwischen den PKH-Gebühren und den Wahlanwaltsgebühren erwarten. Die Kosten des Beklagten-Vertreters hat der Kläger in voller Höhe selbst zu tragen. Er muss mit einem Kostenfestsetzungsbeschluss zu seinen Lasten rechnen und bei Nichtzahlung mit einer Zwangsvollstreckung.

### Beispiel 3 gerichtliches Verfahren, teilweise Bewilligung der PKH, Durchführung des Verfahrens in voller Höhe

RA erhält den Auftrag zur Klageerhebung mit dem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe in Höhe eines Betrages von 10.000 EUR. Die PKH wird in Höhe von 6.000 EUR bewilligt. Über den weiteren Betrag von 4.000 EUR wird die PKH mangels Erfolgsaussichten abgelehnt. Der Rechtsstreit soll im Auftrag des Mandanten dennoch in voller

Höhe durchgeführt werden. Es ergeht nach mündlicher Verhandlung ein klageabweisendes Urteil.

1. Abrechnung mit der Staatskasse Tabelle § 49 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	6 000,00	347,10
1,2	Terminsgebühr	3104	6 000,00	320,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00

2. Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber Tabelle § 13 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	10 000,00	725,40
1,3	Verfahrensgebühr	abzüglich 3100	6 000,00	- 460,20
1,2	Terminsgebühr	3104	10 000,00	669,60
1,2	Terminsgebühr	abzüglich 3104	6 000,00	- 424,80

Der Mandant hat an den RA noch 510,00 EUR zu zahlen, unabhängig von der Erstattung durch die Staatskasse.

**Beispiel 4** gerichtliches außergerichtliche Vertretung, Zahlung der Geschäftsgebühr, Anrechnung, gerichtliches Verfahren mit Bewilligung PKH, geringer Streitwert

RA erhält den Auftrag zur außergerichtlichen Geltendmachung einer Forderung in Höhe von 500 EUR. Nach Ablehnung einer Zahlung durch den Gegner reicht RA einen Entwurf der Klageschrift beim Amtsgericht ein und beantragt die Bewilligung der Prozesskostenhilfe unter seiner Beiordnung. Nach Bewilligung wird Klage erhoben. Diese wird nach mündlicher Verhandlung abgewiesen. Die Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale hatte der Mandant gezahlt.

1. außergerichtliche Tätigkeit Wahlanwaltsgebühren Tabelle § 13 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	500,00	58,50
	Auslagenpauschale	7002		11,70

2. gerichtliche Tätigkeit PKH Gebühren Tabelle § 49 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	500,00	58,50
1,2	Terminsgebühr	3104	500,00	54,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb.3 Abs. 4	500,00	- 29,25

## Beispiel 5 *Vorschuss vor Bewilligung der PKH, Anrechnung*

RA erhält den Auftrag zur Klageerhebung und einen Vorschuss des Mandanten in Höhe von 750,00 €. Er reicht Klage in Höhe von 20.000 € bei dem Landgericht ein mit dem Antrag auf Bewilligung der PKH und seiner Beordnung. Dem PKH-Antrag wird statt gegeben. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.

### 1. Anrechnung des Vorschusses

#### 1.1 Wahlanwaltsvergütung Tabelle § 13 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	20.000,00	964,60
1,2	Terminsgebühr	3104	20.000,00	890,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00
	Zwischensumme			1.875,00
19%	Umsatzsteuer	7008		356,25
	Gesamt			2.231,25

#### 1.2 PKH Vergütung Tabelle § 49 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	20.000,00	471,90
1,2	Terminsgebühr	3104	20.000,00	435,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00
	Zwischensumme			927,50
19%	Umsatzsteuer			176,23
	Gesamt			1.103,73

### 2. Ergebnis der Anrechnung

Die Wahlanwaltsvergütung beträgt 2.231,25 € und die PKH Vergütung 1.103,73 €. Daraus ergibt sich eine Differenz von 1.127,52 €. Diese ist anrechnungsfrei. Der Vorschuss von 750,00 € übersteigt nicht diesen Differenzbetrag.

Hätte der Mandant einen Vorschuss von 1.300 € gezahlt, müsste teilweise dieser Betrag angerechnet werden wie folgt: Differenz zwischen Wahlanwalts- und PKH Gebühren beträgt 1.127,52 €. Unter Verrechnung des Vorschusses von 1.300 € ergibt sich gegenüber der Staatskasse ein anzurechnender Betrag von 172,48 €.

**Beispiel 6 *außergerichtliche Vertretung im Rahmen der Beratungshilfe, Zahlung der Geschäftsgebühr Nr. 2503 VV durch die Staatskasse, gerichtliches Verfahren mit Bewilligung PKH und Anrechnung***

RA erhält den Auftrag zur außergerichtlichen Geltendmachung eines Anspruches in Höhe von 6.000,00 EUR. Der Berechtigungsschein zu Inanspruchnahme der Beratungshilfe wurde vorgelegt. Der Gegner wurde zur Zahlung aufgefordert und zahlte nicht. Daraufhin reicht RA auftragsgemäß Klage bei LG ein. mit dem Antrag auf Bewilligung der PKH unter seiner Beiordnung. Dem PKH-Antrag wird statt gegeben. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein klageabweisendes Urteil.

#### 1. außergerichtliche Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
Festgebühr	Geschäftsgebühr	2503		85,00
	Auslagenpauschale	7002		17,00

#### 2. gerichtliche Tätigkeit PKH Gebühren Tabelle § 49 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	6.000,00	347,10
1,2	Terminsgebühr	3104	6.000,00	320,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00
Festgebühr ½	Anrechnung Geschäftsgebühr	2503 Anm. Abs. 2		- 42,50

### 37. Verkehrsanwalt Nr. 3400 VV

Der Verkehrsanwalt – auch Korrespondenzanwalt genannt – hat keinen Auftrag zur Klageerhebung und ist nicht Verfahrensbevollmächtigter. Beschränkt sich der Auftrag auf die Führung des Schriftverkehrs der Partei mit dem Verfahrensbevollmächtigten, so entsteht für den Verkehrsanwalt eine **Verfahrensgebühr**. Diese richtet sich nach der Höhe der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr und beträgt höchstens 1,0.

Bei **mehreren** Auftraggebern findet auch die Erhöhung nach Nr. 1008 VV Anwendung.

Die **Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV** kann der Verkehrsanwalt in Höhe von 1,2 verlangen, wenn er einen entsprechenden Auftrag erhält und einen Termin wahrnimmt oder eine Besprechung mit dem Gegner oder einem Dritten geführt hat.

Wirkt der Verkehrsanwalt bei einer Einigung über den anhängigen/rechtshängigen Anspruch mit, so entsteht bei ihm eine **Einigungsgebühr** in Höhe von 1,0 nach Nr. 1003 VV. Das Gleiche gilt bei der Mitwirkung zum Abschluss eines Mehrvergleichs. Der Verkehrsanwalt erhält zusätzlich eine Einigungsgebühr in Höhe von 1,5 aus dem Mehrwert und eine 0,8 Differenzverfahrensgebühr aus dem Mehrwert unter Beachtung von § 15 III RVG. In der zweiten Instanz erhöht sich die Einigungsgebühr auf 1,3 Nr. 1004 VV. Der Verkehrsanwalt kann stets eine eigene **Auslagenpauschale** Nr. 7002 VV verlangen.

### Beispiel Korrespondenz mit dem Verfahrensbevollmächtigten 1. Instanz

RA P erhält den Auftrag, die Korrespondenz zwischen dem Mandanten und RA G als Verfahrensbevollmächtigter zu führen. RA G vertritt den Mandanten in dem Rechtsstreit. Es ergeht nach mündlicher Verhandlung ein Urteil. Der Gegenstandswert beträgt 5.000 EUR.

#### 1. Verfahrensbevollmächtigter RA G

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	5 000,00	393,90
1,2	Terminsgebühr	3104	5 000,00	363,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### 2. Verkehrsanwalt RA P

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Verfahrensgebühr	3400	5 000,00	303,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### 38. Terminsvertretung Nrn. 3401, 3402 VV

Eine Terminsvertretung liegt dann vor, wenn der Verfahrensbevollmächtigte einen anderen RA in Untervollmacht beauftragt, den Gerichtstermin für ihn wahrzunehmen. Für die Terminswahrnehmung - ohne Verfahrensbevollmächtigter zu sein - entsteht bei dem Terminsvertreter eine Verfahrensgebühr in Höhe der Hälfte der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr, ist also z.B. bei dem Verfahrensbevollmächtigten in erster Instanz eine 1,3 Verfahrensgebühr angefallen, steht dem Terminsvertreter eine 0,65 Verfahrensgebühr zu. Bei einer Verfahrensgebühr in der Berufungsinstanz von 1,6, wäre dies eine 0,8 Verfahrensgebühr. Die Erhöhung nach Nr. 1008 VV findet auch für den Terminsvertreter Anwendung.

Der Terminsvertreter erhält eine **Terminsgebühr** in Höhe von 1,2 Nr. 3401 VV. Eine Besprechung mit dem Gegner ohne Beteiligung des Gerichts zur Erledigung des Verfahrens reicht aus.

Bei Erlass eines **Versäumnisurteils** reduziert sich die Terminsgebühr auf 0,5 Nr. 3105 VV, wenn eine Partei nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten ist und lediglich durch den Terminsvertreter ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteil gestellt wird.

#### Beispiel 1 Terminsvertreter, Versäumnisurteil

RA P aus Aachen reicht für seine Mandantin aus Aachen beim AG Hamburg eine Zahlungsklage über 3.500 EUR ein. Es wird Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Zur Wahrnehmung des Termins in Untervollmacht beauftragt RA P aus Aachen den Hamburger Kollegen RA G. Für die Gegenseite erscheint trotz ordnungsgemäßer Ladung niemand. Es ergeht ein Versäumnisurteil.

1. Hauptbevollmächtigter RA P

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	3 500,00	327,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

2. Terminsvertreter RA G

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,65	Verfahrensgebühr	3401, 3100	3 500,00	163,80
0,5	Terminsgebühr	3402, 3105	3 500,00	126,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**Beispiel 2 Terminsvertreter, Berufung, mündliche Verhandlung**

Die Klage in Höhe von 4.000 EUR vor dem AG Hamburg wurde nach mündlicher Verhandlung abgewiesen. Der Kläger X hatte sich in diesem Rechtsstreit selbst vertreten und bittet nunmehr RA P aus Bonn ihn in dem Berufungsverfahren zu vertreten. Auftragsgemäß legt RA P Berufung ein. Das Berufungsgericht – LG Hamburg – bestimmt einen Termin zur mündlichen Verhandlung. Im Einverständnis mit seinem Mandanten beauftragt RA P den Hamburger Kollegen RA G, den Termin in Untervollmacht wahrzunehmen. In dem Termin ergeht nach streitiger Verhandlung ein Urteil.

1. Verfahrensbevollmächtigter (Hauptbevollmächtigter) RA P

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,6	Verfahrensgebühr	3200	4 000,00	403,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00

2. Terminsvertreter (Unterbevollmächtigter) RA G

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,8	Verfahrensgebühr	3401, 3200	4 000,00	201,60
1,2	Terminsgebühr	3402, 3202	4 000,00	302,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**39. Beschwerde, Rechtsbeschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde, Erinnerung Nr. 3500 ff. VV**

Grundsätzlich entsteht im **Beschwerdeverfahren** eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,5. Terminsgebühren Nr. 3513 VVRVG fallen in der Regel nicht an. Beschwerdeverfahren stellen eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit dar.

Für Familiensachen nach § 111 FamFG gelten die Regelungen der Nrn. 3500 ff VV nicht. Stattdessen ist ausdrücklich in Vorb. 3.2.1 Ziff. 2 b VV die Anwendung der Nrn. 3200 VV angeordnet. Das Familiengericht entscheidet durch Beschluss und nicht mehr durch Urteil. Gegen den Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Für die Einlegung der Beschwerde erhält der RA grundsätzlich eine 1,6 Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV.

Weitere Ausnahmen ergeben sich Vorb. 3.1 Abs. 2 und 3.2.1 und 3.2.2 VV.

### **Beispiel Beschwerde**

*RA erhält den Auftrag, gegen einen Beschluss über die Festsetzung des Gegenstandswerts durch das Amtsgericht Beschwerde einzulegen. Das zuständige Landgericht weist die Beschwerde zurück. Der Gegenstandswert beträgt 750 EUR.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,5	Verfahrensgebühr	3500	750,00	40,00
	Auslagenpauschale	7002		8,00

Die **Rechtsbeschwerde** nach § 574 ZPO löst gem. Nr. 3502 VV eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1,0 aus.

### **Beispiel Rechtsbeschwerde**

*RA legt auftragsgemäß gegen eine Beschwerdeentscheidung Rechtsbeschwerde ein. Über diese wird im schriftlichen Verfahren entschieden. Der Gegenstandswert beträgt 815,70 EUR*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,0	Verfahrensgebühr	3502	815,70	80,00
	Auslagenpauschale	7002		16,00

Die **Nichtzulassungsbeschwerde** stellt gegenüber der Berufung und der nachfolgenden Revision eine eigene Angelegenheit dar. Bei der Nichtzulassungsbeschwerde für das Revisionsverfahren Nr. 3506 VV entsteht eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1,6 und im Fall von Nr. 3508 VV in Höhe von 2,3 mit Anrechnung auf die Verfahrensgebühr im Revisionsverfahren Nr. 3506 VV.

### **Beispiel Beschwerde gegen Nichtzulassung der Revision**

Der beim BGH zugelassene RA erhält den Auftrag, gegen ein Urteil in Höhe von 40.000 EUR des OLG Revision einzulegen. Die Revision wurde vom Berufungsgericht nicht zugelassen. RA erhebt nach § 544 Abs. 1 ZPO Nichtzulassungsbeschwerde. Diese wurde zurückgewiesen.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
2,3	Verfahrensgebühr	3508	40 000,00	2.329,90
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Die Erinnerung gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers ist eine besondere Angelegenheit nach § 18 Ziff. 3 RVG. Im Verfahren über die Erinnerung entsteht nach Nr. 3500 VV eine 0,5 Verfahrensgebühr und eine Terminsgebühr in Höhe von 0,5 nach Nr. 3513 VV.

### Beispiel Erinnerung gegen Kostenfestsetzungsbeschluss

RA legt gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss Erinnerung ein, weil eine Terminsgebühr in Höhe von 154 EUR nicht berücksichtigt wurde.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,5	Verfahrensgebühr	3500	154,00	15,00
	Auslagenpauschale	7002		3,00

### Beispiel Erinnerung gegen Erteilung der Vollstreckungsklausel

RA legt gegen die Erteilung einer Vollstreckungsklausel über ein Urteil auf Rückzahlung des Kaufpreises (Wert 2.000 EUR) für einen gebrauchten PKW Erinnerung ein, weil das Urteil eine Zug um Zug Leistung enthält und der Gläubiger seine Leistung zur Rückgabe des PKW noch nicht erbracht habe.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,5	Verfahrensgebühr	3500	2.000,00	75,00
20%	Auslagenpauschale	7002		15,00

Die Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO kann sich gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers richten. Nach § 19 Abs. 2 Ziff. 2 RVG gehört sie zum Rechtszug und löst keine gesonderte Gebühr aus. Sie wird durch die Verfahrensgebühr der Nr. 3309 VV mit abgegolten, sofern der RA der vorangegangenen Vollstreckungsmaßnahme tätig war.

Wird der RA ausschließlich mit einer Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO beauftragt, dann entsteht zwar hierfür zunächst eine 0,5 Verfahrensgebühr nach Nr. 3500 VV. Diese ist nach § 15 Abs. 6 RVG auf 0,3 zu kürzen, da der RA bei umfassendem Vollstreckungsauftrag keine höhere Gebühr als 0,3 Verfahrensgebühr hätte erhalten können.

### **Beispiel Erinnerung gegen Art und Weise der Zwangsvollstreckung**

*RA legt in einer seit mehreren Jahren andauernden Zwangsvollstreckung nach erneutem Auftrag Erinnerung gegen die Pfändung eines Notebooks (Wert 800 EUR) Erinnerung ein, weil die Sache für die Fortsetzung seiner beruflichen Tätigkeit erforderlich und deshalb nach § 811 Nr. 5 ZPO unpfändbar ist.*

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
0,3	Verfahrensgebühr	3500 Kürzung § 15 VI RVG	800,00	24,00
	Auslagenpauschale	7002		4,80

## **40. Familiensachen**

Das Verfahren in Familiensachen ist in den §§ 111 bis 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit = FamFG geregelt. Das FamFG enthält besondere Vorschriften über den Verfahrensablauf. Im Übrigen wird auf die Anwendung der ZPO zum größten Teil verwiesen.

Die wesentlichen Vorschriften zur Bestimmung der Gegenstandswerte in Familiensachen ergeben sich aus dem FamGKG. Dem Gericht wird in vielen Wertvorschriften ein Ermessensspielraum eingeräumt. Auswirkungen auf die Vergütungshöhe für Rechtsanwälte treten mittelbar über die Regelungen zum Gegenstandswert im FamGKG über die Vorschriften der §§ 22, 23, 32 RVG ein. Danach ist die gerichtliche Wertfestsetzung oder die Möglichkeit dazu für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgeblich. Dies gilt auch für die außergerichtliche Tätigkeit des RA, wenn der Gegenstand der Tätigkeit auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte.

Die anwaltlichen Gebühren in Familiensachen werden nach den Teilen 1, 2 und 3 VV berechnet, unabhängig davon ob es sich um Ehesachen im Scheidungsverbund oder um selbständige Familiensachen nach dem FamFG handelt.

### **Beispiele für Streitwerte in Familiensachen nach dem FamGKG**

1. In **Ehesachen** ist der Verfahrenswert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens-

und Einkommensverhältnisse der Ehegatten nach Ermessen zu bestimmen. Der Wert darf nicht unter 3.000 EUR und nicht über eine Million EUR angenommen werden; § 43 Abs. 1 FamGKG.

Für das **Einkommen** ist das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Ehegatten einzusetzen § 43 Abs. 2 FamGKG.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Wertberechnung ergibt sich aus § 34 FamGKG. Danach ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der den jeweiligen Verfahrensgegenstand betreffenden ersten Antragstellung in dem jeweiligen Rechtszug entscheidend. Ist das monatliche Nettoeinkommen der Ehegatten schwankend, ist nach der wohl überwiegend vertretenen Auffassung das durchschnittliche Nettoeinkommen aus den letzten zwölf Monaten zu errechnen unter Berücksichtigung von z.B. Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld, Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Steuerrückzahlung, Firmenwagen, mietfreies Wohnen usw. Derartige Einkünfte sind in die Wertberechnung des dreifachen monatlichen Nettolohnes der Ehegatten mit einzubeziehen.

### **Beispiel 1 Scheidung - Einkommen**

Monatliches gemeinsames Nettoeinkommen der Ehegatten	
von 3.000 EUR x 3 =	9.000 EUR
einmalige Sonderzahlung im Jahr (Weihnachtsgeld) für beide Ehegatten	
-netto- 3.000 EUR : 12 = 250 EUR x 3 (Monate)	<u>750 EUR</u>
Gesamtwert (Verfahrenswert)	9.750 EUR

Gemäß § 43 Abs. 1 FamGKG sind bei der Wertberechnung auch die **Vermögensverhältnisse** (z. B. Kapital- oder Grundvermögen) der Ehegatten nach Ermessen zu berücksichtigen. Dies wird in der Praxis oft nicht beachtet, weil diese bei den Mandanten nicht konkret hinterfragt werden.

Bei Grundstücken ist nicht vom Einheitswert, sondern vom Verkehrswert auszugehen, wobei Grundstücksbelastungen in Abzug zu bringen sind. Ebenso sind in Abzug zu bringen entsprechende Freibeträge (z. B. Unterhaltszahlungen für Kinder oder steuerliche Freibeträge). Die Höhe der Freibeträge wird in Literatur und Rechtsprechung nicht einheitlich behandelt.

Von dem ermittelten Vermögen, welches nach Abzug von Verbindlichkeiten und Freibeträgen verbleibt, fließen i.d.R. 5 bis 10 Prozent in den Verfahrenswert ein;

### **Beispiel 2 Scheidung, Einkommen und Vermögenswerte**

Einkommen:

Nach Abzug von monatlichen Unterhaltsbeträgen für zwei Kinder verbleibt ein monatliches Nettoeinkommen der Ehegatten	
von 2.500 EUR x 3 Monate	7.500 EUR

Vermögen:

Verkehrswert eines Hausgrundstückes nach Abzug von Verbindlichkeiten und steuerlichen Freibeträgen 100.000 EUR	
Anrechenbarer Vermögenswert hiervon - angenommen 10 % -	<u>10.000 EUR</u>

Gesamtwert (Verfahrenswert)

17.500 EUR

Würden z.B. 5 % aus dem anrechenbaren Vermögenswert in den Verfahrenswert einfließen, würde sich demzufolge ein Verfahrenswert von 12.500 EUR (7.500 EUR plus 5.000 EUR) ergeben.

Alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere Umfang und Bedeutung der Sache sind im Rahmen der Wertberechnung ebenfalls nach Ermessen zu bestimmen § 43 Abs. 1 S. 1 FamGKG.

Die Scheidungssache und die Folgesachen gelten als ein Verfahren § 44 FamGKG.  
Die Verfahrenswerte werden **addiert**.

## 2. Jede **Kindschaftssache**

- Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge
- Umgangsrecht
- Kindesherausgabe

erhöht **im Verbund** den Verfahrenswert der Ehesache um 20 %, höchstens um 3.000 EUR je Kindschaftssache. Mehrere Kinder bilden eine Kindschaftssache und erhöhen den Verfahrenswert nicht § 44 Abs. 2 FamGKG. Bei Unbilligkeit nach den besonderen Umständen des Einzelfalles, kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Betrag berücksichtigen § 44 Abs. 3 FamGKG.

In **isolierten** Kindschaftssachen beträgt der Verfahrenswert 3.000 EUR. Mehrere Kinder erhöhen den Wert nicht, § 45 FamGKG. Bei Unbilligkeit nach den besonderen Umständen des Einzelfalles ist bezüglich des Verfahrenswertes § 45 Abs. 3 FamGKG zu berücksichtigen.

3. In **Versorgungsausgleichssachen** beträgt der Verfahrenswert nach § 50 Abs. 1 FamGKG für **jedes** Anrecht 10 % - bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung 20 % - des in drei Monaten erzielten Nettoeinkommens der Ehegatten, mindestens insgesamt 1.000 EUR. Ist der Wert nach den besonderen Umständen unbillig, ist § 50 Abs. 3 FamGKG zu berücksichtigen.

4. In **Abstammungssachen** über die Feststellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses und Vaterschaftsanfechtung § 169 Nr. 1 u. 4 FamFG beträgt der Verfahrenswert 2.000 EUR nach § 47 Abs. 1 FamGKG. Ist der Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig, ist § 47 Abs. 2 FamGKG zu berücksichtigen.

5. Der Verfahrenswert für **Ehewohnungs- und Haushaltssachen** haben nach § 48 Abs. 1 u. 2 FamGKG feste Pauschalbeträge. Ehewohnungssachen bei Getrenntleben haben einen Wert von 3.000 EUR und für die Zeit nach der Scheidung 4.000 EUR. Bei Haushaltssachen beträgt der Verfahrenswert bei Getrenntleben 2.000 EUR und für die Zeit nach der Scheidung 3.000 EUR. Ist der Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig, ist § 48 Abs. 3 FamGKG zu berücksichtigen.

6. In **Unterhaltssachen** für Ehegatten und Kinder und in sonstigen den Unterhalt betreffenden Familiensachen, soweit diese jeweils Familienstreitsachen sind und wiederkehrende Leistungen betreffen, gilt nach § 51 Abs. 1 u. 2 FamGKG der Jahresbetrag der monatlich verlangten Zahlung höchstens jedoch der Gesamtbetrag der geforderten Leistung zuzüglich des geltend gemachten Rückstandes. Die Wertberechnung für den Kindesunterhalt richtet sich nicht mehr nach dem Regelbetrag. Vielmehr gilt der Monatsbetrag des Mindestunterhaltes nach der jeweiligen Altersstufe § 51 Abs. 1 S. 2 FamGKG.

Nach § 37 FamGKG werden geltend gemachte Zinsen und Rechtsverfolgungskosten nicht dem Verfahrenswert hinzugerechnet. Insoweit gilt ein Additionsverbot. Voraussetzung für das Additionsverbot ist eine Abhängigkeit zur Hauptsache. Eine solche Abhängigkeit ist nur gegeben, wenn die Hauptsache anhängig ist. Soweit Zinsen und Kosten aus einer nicht anhängig gemachten Forderung verlangt werden, ist der zusätzliche Wert zu berücksichtigen.

### **Beispiel 3 Scheidung, Sorgerecht**

<i>Verfahrenswert der Scheidungssache</i>	<i>beträgt</i>	<i>6.300 EUR</i>
<i>Verfahrenswert der Folgesache Sorgerecht</i>	<i>beträgt 20 % =</i>	<i>1.260 EUR</i>
<i>Der Wert des Verbundverfahrens</i>	<i>beträgt</i>	<i>7.560 EUR</i>

Die Werte weiterer Folgesachen werden hinzugerechnet, § 44 Abs. 2 FamGKG.

### **Beispiel 4 Scheidung, Sorgerecht (Höchstwert)**

*Verfahrenswert der Scheidungssache beträgt 25.000 EUR.*

*Verfahrenswert der Folgesache Sorgerecht beträgt 20 % = 5.000 EUR höchstens jedoch 3.000 EUR.*

Der Verfahrenswert der Ehescheidung erhöht sich von 25.000 EUR um die Folgesache von 3.000 EUR auf 28.000 EUR.

### **Beispiel 5 Scheidung, Sorge-, Umgangs- und Herausgaberecht**

*Verfahrenswert der Scheidungssache beträgt 6.300 EUR.*

*Anhängig sind für drei Kinder die Folgesachen Sorge-, Umgangs- und Herausgaberecht.*

*Der Verfahrenswert der Folgesache Sorgerecht beträgt 20 % des Verfahrenswertes Scheidung = 1.260 EUR. Dieser Wert gilt auch für die weiteren Folgesachen Umgangs- und Herausgaberecht, so dass insgesamt  $3 \times 1.260 \text{ EUR} = 3.780 \text{ EUR}$  insoweit zu berücksichtigen sind. Die Anzahl der Kinder ist unerheblich.*

Der Verfahrenswert der Scheidung von 6.300 EUR ist um 3.780 EUR auf 10.080 EUR zu erhöhen.

### **Beispiel 6 Scheidung, Versorgungsausgleich**

*Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Eheleute beträgt 3.150 EUR.*

Beide Ehegatten haben jeweils Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der betrieblichen Altersversorgung erworben.

Der Verfahrenswert für die Scheidung beträgt  $3 \times 3.150 \text{ EUR} = 9.450 \text{ EUR}$ .

Es sind insgesamt 4 Anrechte dem Versorgungsausgleich unterworfen und deshalb auszugleichen. Der Verfahrenswert für den Versorgungsausgleich beträgt 10% von 9.450 EUR =  $945 \text{ EUR} \times 4 = 3.780 \text{ EUR}$ .

Der Gesamtverfahrenswert beträgt  $9.450 \text{ EUR} + 3.780 \text{ EUR} = 13.230 \text{ EUR}$

## Verbundverfahren (Vergütungsrechnungen)

### Beispiel 1 Scheidung mit Versorgungsausgleich

Im Ehescheidungsverfahren werden die Eheleute über das Scheitern der Ehe angehört. Das Gericht erörtert mit den Parteien den Versorgungsausgleich. Der Verfahrenswert für das Ehescheidungsverfahren wird auf 8.000 EUR festgesetzt, entsprechend dem 3fachen monatlichen Nettolohn der Eheleute. Der Wert für den Versorgungsausgleich ergibt sich aus § 50 FamGKG. Jeder Beteiligte hat ein Anrecht aus der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Gegenstandswert berechnet sich wie folgt  $2 \times 10\%$  aus 8.000 EUR = 1.600 EUR

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	9.600,00	725,40
1,2	Terminsgebühr	3104	9 600,00	669,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### Beispiel 2 Scheidung mit Einigung über Scheidungsfolgesachen

Zwischen den Eheleuten M, die beide anwaltlich vertreten sind, ist ein Ehescheidungsverfahren anhängig nebst Versorgungsausgleich bezüglich der Übertragung aus vier Anrechten. Die Beteiligten verfügen über ein Gesamtnettoeinkommen für drei Monate in Höhe von 4.000 EUR. Im Rahmen des Scheidungsverbundes stellt der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin noch folgende Anträge:

1. nachehelicher Unterhalt in Höhe von monatlich 500 EUR
2. Haushaltsauseinandersetzung für die Zeit nach der Scheidung
3. Zugewinnausgleichsanspruch von 20.000 EUR
4. Übertragung der elterlichen Sorge auf die Kindesmutter für die aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder Max und Moritz

In der mündlichen Verhandlung erörtert das Familiengericht mit den Verfahrensbevollmächtigten den Scheidungsantrag sowie die Folgesachen und hört die Eheleute im Anschluss hieran an. Beide Beteiligte bestätigen, dass sie geschieden werden wollen, weil

nach ihrer Meinung die Ehe unhaltbar zerrüttet sei. Nach weiterer Erörterung kommt es für den Fall der Scheidung zu folgendem Vergleichsabschluss:

1. Ab Rechtskraft der Scheidung zahlt der Antragsgegner an die Antragstellerin einen nachehelichen Unterhalt von monatlich 400 EUR.
2. Den gesamten Hausrat behält die Antragstellerin. Zum Ausgleich zahlt sie an den Antragsgegner einen Betrag von 3.000 EUR
3. Zum Ausgleich der Zugewinnausgleichsansprüche zahlt der Antragsgegner an die Antragstellerin einen einmaligen Betrag von 15.000 EUR.
4. Die Antragstellerin erhält das alleinige Sorgerecht für die beiden Kinder Max und Moritz.

Sodann verkündet das Gericht ein Urteil, wonach die Ehe geschieden und über den Versorgungsausgleich (vier Anwartschaften) entschieden wird:

Vom Gericht festgesetzte Streitwerte:

Scheidung	4.000 EUR
Versorgungsausgleich 4 x 10% aus 4.000 €	1.600 EUR
nachehelicher Unterhalt	6.000 EUR
Haushalt nach der Scheidung	3.000 EUR
Zugewinnausgleich	20.000 EUR
Sorgerecht 20% von 4.000 €	800 EUR
<b>gesamt</b>	<b>35.400 EUR</b>

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	35.400,00	1.316,90
1,2	Terminsgebühr	3104	35.400,00	1.215,60
1,0	Einigungsgebühr	1003	29.800,00	863,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Für die Ehescheidung kann keine Einigungsgebühr anfallen. In Bezug auf den Versorgungsausgleich wurde kein Vergleich abgeschlossen. Über das Sorgerecht ist nach Nr. 1000 Anm. Abs. 5 VV i.V.m. Nr. 1003 VV eine Einigungsgebühr möglich und vorliegend angefallen.

### **Beispiel 3 Vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit anschließendem Scheidungsverfahren und Versorgungsausgleich**

Bei RA K erscheint die Ehefrau M. Sie will sich scheiden lassen. Vor Einleitung des Ehescheidungsverfahrens möchte sie die Ansprüche auf Unterhalt, Teilung des Haushalts

und Zugewinnausgleich regeln. RA K entwirft für die Mandantin eine Vereinbarung und übersendet diese im Auftrag der Ehefrau an den Ehemann. Nachdem der Ehemann die Vereinbarung unterzeichnet hat, reicht RA K für seine Mandantin M den Scheidungsantrag beim Familiengericht ein. Die Ehe wird antragsgemäß geschieden. Der Versorgungsausgleich wird durchgeführt. Die Eheleute wollen den außergerichtlich getroffenen Vergleich nicht protokollieren lassen. Bei den nachstehenden Berechnungen wird der Wert für die außergerichtliche Einigung mit 30.000 EUR in Ansatz gebracht und für das Ehescheidungsverfahren einschließlich des Versorgungsausgleichs ein Betrag von 10.000 EUR zugrunde gelegt:

1. vermögensrechtliche Auseinandersetzung außergerichtlich

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	30 000,00	1.121,90
1,5	Einigungsgebühr	1000	30 000,00	1.294,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

2. gerichtliches Verfahren (Ehescheidung und Versorgungsausgleich)

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	10 000,00	725,40
1,2	Terminsgebühr	3104	10 000,00	669,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Eine Anrechnung der Geschäftsgebühr findet nicht statt. Es handelt sich bei der vorgerichtlichen Tätigkeit nicht um den gleichen Gegenstand wie im gerichtlichen Verfahren.

**Beispiel 4 Vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit anschließendem Scheidungsverfahren und Versorgungsausgleich, Protokollierung einer vorgerichtlichen Vereinbarung**

Bei RA K erscheint Ehefrau E. Sie möchte sich scheiden lassen. Zuvor soll der Zugewinnausgleichsanspruch möglichst einvernehmlich geregelt werden. RA K verlangt einen Betrag von 20.000 EUR. Für den Ehemann meldet sich RA B. Im Rahmen einer Besprechung wird vereinbart, dass der Ehemann vergleichsweise 15.000 EUR zahlen soll. Dieser Vergleich soll im Falle der Ehescheidung zum Tragen kommen und gerichtlich protokolliert werden. Anschließend reicht RA K den Antrag auf Scheidung der Ehe ein. Es findet ein Termin. Nach Erörterung und Anhörung der Beteiligten wird die Ehe geschieden und über den Versorgungsausgleich (Übertragung von 2 Rentenanwartschaften) entschieden. Die vorgerichtlich geschlossene Vereinbarung wird protokolliert. Das gemeinsame Nettoeinkommen der Eheleute beträgt für drei Monate 10.000 EUR.

1. vermögensrechtliche Auseinandersetzung außergerichtlich

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	20 000,00	964,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

2. gerichtliches Verfahren, Ehescheidung, Versorgungsausgleich, gerichtliche Protokollierung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Vorspalte	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	12.000,00	785,20	
0,8	Verfahrensgebühr	3101 Ziff. 2	20.000,00	593,60	
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4	20.000,00	- 482,30	
	Zwischensumme			896,50	896,50
1,3	Ableich nicht mehr als	§ 15 Abs. 3 RVG	32.000,00	1.219,40	
1,2	Terminsgebühr	3104	12.000,00		724,80
1,5	Einigungsgebühr	1000	20.000,00		1.113,00
	Auslagenpauschale	7002			20,00

Die Terminsgebühr wird nach dem Verfahrenswert der Scheidung und des Versorgungsausgleichs berechnet, da der Zugewinnausgleichsanspruch nicht erörtert wurde. Im Termin wurde lediglich die vorgerichtlich getroffene Vereinbarung protokolliert. Die Terminsgebühr ist auch nicht durch die vorgerichtliche Besprechung entstanden, weil zu diesem Zeitpunkt kein Auftrag zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens vorlag. Die Anrechnung der Geschäftsgebühr erfolgt vor dem Ableich nach § 15 Abs. 3 RVG.

## Isolierte Verfahren

### Beispiel 1 Isoliertes Verfahren Sorgerecht

Die Eheleute X sind rechtskräftig geschieden. Für Frau X beantragt RA K das alleinige Sorgerecht über das gemeinschaftliche minderjährige Kind. Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Nach mündlicher Verhandlung ergeht eine Entscheidung. Das Gericht setzt den Gegenstandswert auf 3 000 EUR fest ( Regelwert ).

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	3 000,00	261,30
1,2	Terminsgebühr	3104	3 000,00	241,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### Beispiel 2 Isolierte Verfahren Haushalt

Die Eheleute M leben getrennt. Sie wollen sich nicht oder noch nicht scheiden lassen. Es besteht zwischen ihnen Streit über die Verteilung des Haushalts. Da sie sich nicht einigen können, beauftragt Frau M RA K, ihren Anspruch gerichtlich geltend zu machen. RA K reicht bei Gericht einen Antrag auf Haushaltsteilung ein. In diesem Verfahren wird der Antragsgegner von RA B vertreten. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Beschluss.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	2.000,00	195,00
1,2	Terminsgebühr	3104	2.000,00	180,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### Einstweilige Anordnung

Das Familiengericht kann bei einem Bedürfnis zum sofortigen Tätigwerden durch eine einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen § 49 Abs. 1 FamFG. Die einstweilige Anordnung ist ein **selbständiges Verfahren** und nicht abhängig von einem Verfahren in der Hauptsache. Es ist ein selbständiges Verfahren, auch wenn die Hauptsache anhängig ist § 51 Abs. 3 FamFG. Das Familiengericht kann von einzelnen Verfahrenshandlungen in der Hauptsache absehen, wenn diese bereits im Verfahren über die einstweilige Anordnung vorgenommen wurden § 51 Abs. 3 FamFG. Zuständig ist das Gericht, das für die Hauptsache im ersten Rechtszug zuständig wäre § 50 Abs. 1 FamFG. Ist eine einstweilige Anordnung erlassen, hat das Gericht auf Antrag eines Beteiligten das Hauptsacheverfahren einzuleiten.

Das Verfahren in der Hauptsache und das Verfahren über einen Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung sind **verschiedene Angelegenheiten** § 17 Ziff. 4 b RVG. Dies bedeutet, dass die Gebühren für den RA in einem einstweiligen Anordnungsverfahren neben dem Hauptsacheverfahren gesondert anfallen und somit auch gesondert abgerechnet werden können. Eine Anrechnung findet nicht statt.

Der **Verfahrenswert** ist in der Regel unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu ermäßigen. Grundsätzlich ist von der Hälfte der für die Hauptsache bestimmten Werts auszugehen § 41 FamGKG, § 23 Abs. 1 RVG. Sollte es bei der vorläufigen Regelung bleiben und keine Hauptsache anhängig werden, fällt der gesetzliche Vergleich zur geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache weg. Der Wert müsste deshalb folgerichtig in voller Höhe festgesetzt werden. Der Verfahrenswert in einer einstweiligen Anordnung in Unterhaltssachen richtet sich ebenfalls nach § 41 FamFG. Jedoch ist nicht grundsätzlich vom hälftigen Hauptsachewert auszugehen. Nach § 246 FamFG kann für eine unbeschränkte Zeit Unterhaltszahlung und nicht nur eine vorläufige Regelung verlangt werden.

Mehrere einstweilige Anordnungsverfahren sind selbständige Verfahren. Es entstehen für jedes Verfahren gesonderte Gebühren. Die Verfahrenswerte werden nicht zusammen gerechnet.

Nach § 246 Abs. 1 FamFG kann im Wege der einstweiligen Anordnung beantragt werden, den Antragsgegner zur Leistung eines Verfahrenskostenvorschusses zu verpflichten. Es handelt sich insoweit um einen besonderen Unterhaltsanspruch nach § 1360a Abs. 4 S.1 BGB. Eine Ermäßigung des Streitwertes nach § 41 S. 1 FamGKG kommt nicht in Betracht. Maßgebend ist der volle Wert nach § 35 FamGKG des geltend gemachten Vorschusses.

### **Beispiel 1 einstweilige Anordnungen Kindesunterhalt und Umgang**

Zwischen den Eheleuten M ist ein Ehescheidungsverfahren und als Folgesache eine Kindschaftssachen bezüglich des Umgangsrechtes eines gemeinsamen ehelichen Kindes anhängig. Der Verfahrenswert für die Ehesache beträgt 12.000 EUR. Für die Kindschaftssache ergibt dies einen Wert von 2.400 EUR (20 % von 12.000 EUR). Die Antragstellerin wird von RA K vertreten. Er beantragt im einstweiligen Anordnungsverfahren die Zahlung von Unterhalt für das eheliche minderjährige Kind von monatlich 200 EUR und in einem weiteren einstweiligen Anordnungsverfahren eine Regelung des Umgangsrechts. Das Familiengericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss über die Zahlung von Unterhalt. Bezüglich des Umgangsrechts wird ein Termin anberaumt. Der Termin wird von beiden Parteienvertretern wahrgenommen. Nach Erörterung ergeht eine Entscheidung.

#### 1. einstweiliges Anordnungsverfahren Kindesunterhalt

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1.200,00 (12 x 200,00 = 2.400,00 : 2)	149,50
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### 2. einstweiliges Anordnungsverfahren Umgangsrecht

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1.200 (2.400 : 2)	149,50
1,2	Terminsgebühr	3104	1.200	138,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### **Beispiel 2 einstweilige Anordnungen, Verfahrenskostenvorschuss und Haushaltsteilung**

RA K beantragt für die getrennt lebende Mandantin M den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses für die Hauptsache Haushaltsteilung. Es wird ein Termin anberaumt. Nach streitiger Verhandlung ergeht eine Entscheidung. RA K beantragt in einem weiteren einstweiligen Anordnungsverfahren die vorläufige Zuweisung von Haushaltsgegenständen. Auch hier ergeht nach streitiger Verhandlung eine Entscheidung. Das Gericht setzt den Verfahrenswert wegen des Verfah-

renskostenvorschusses auf 1.500 EUR und in dem Haushaltsverfahren auf 1.000 EUR fest. RA K rechnet die einstweiligen Anordnungsverfahren wie folgt ab:

#### 1. Einstweiliges Anordnungsverfahren Verfahrenskostenvorschuss

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1.500	149,50
1,2	Terminsgebühr	3104	1.500	138,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### 2. Einstweiliges Anordnungsverfahren Haushaltsteilung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1 000,00 (2.000:2)	104,00
1,2	Terminsgebühr	3104	1 000,00	96,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

### 41. Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen

Die Verfahrenskostenhilfe wird den Beteiligten für sämtliche Verfahren nach dem FamFG gewährt. Für Tätigkeiten außerhalb der gerichtlichen Auseinandersetzung wird Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz erteilt.

Die Verfahrenskostenhilfe nach §§ 76 bis 78 FamFG ist vergleichbar mit der Prozesskostenhilfe nach §§ 114 bis 127 ZPO. Der Begriff der Verfahrenskostenhilfe ist dem Sprachgebrauch des FamFG angepasst. Es gelten die gleichen gesetzlichen Grundlagen. Zur Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe wird in § 76 FamFG auf §§ 114 ff. ZPO verwiesen.

In Ehesachen nach § 121 FamFG und Familienstreitsachen nach § 112 FamFG ist die Geltung der §§ 76 bis 78 FamFG ausgeschlossen. Für diese Angelegenheiten gelten die Regelungen der §§ 114 ff ZPO unmittelbar. Gleichwohl verwendet der Gesetzgeber auch für diesen Regelungsbereich den Begriff der Verfahrenskostenhilfe § 114 Abs. 4 Nr. 5 FamFG. Die unmittelbare Anwendung der ZPO-Vorschriften über die Prozesskostenhilfe ist ausdrücklich in § 113 Abs. 1 FamFG angeordnet.

Die Beiordnung eines Rechtsanwalts erfolgt nach § 78 Abs. 1 FamFG, wenn die Vertretung bei Antragstellung durch einen RA vorgeschrieben ist. Außerhalb von Anwaltsverfahren wird der RA nach § 78 Abs. 2 FamFG nur beigeordnet, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung erforderlich erscheint. Der Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit nach § 121 Abs. 2 ZPO wird damit aufgehoben. In Ehesachen und Familienstreitsachen bleibt dieser Grundsatz bestehen.

Der Umfang des Vergütungsanspruches bestimmt sich nach den Beschlüssen zur Beordnung § 48 Abs. 1 RVG. Die Höhe der Wertgebühren richten sich nach den Gegenstandswerten aus der Tabelle gemäß § 49 RVG und nicht nach § 13 RVG.

Erstreckt sich die bewilligte Verfahrenskostenhilfe in einer Ehesache auf den Abschluss eines Vergleichs in einer Folgesache, die nicht rechtshängig ist, so steht dem Verfahrensbevollmächtigten für die Folgesache neben der 1,5 Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV, auch die 0,8 Differenzverfahrensgebühr nach Nr. 3101 Ziff. 2 VV und die Terminsgebühr nach dem erhöhten Streitwert nach Nr. 3104 VV zu.

## 42. Strafsachen allgemein

Die Vergütung in Strafsachen ist in Teil 4 des VV geregelt.

Die Vergütung des **Wahlverteidigers** erfolgt nach Betragsrahmengebühren. Dies gilt ausnahmslos für alle Gebühren. Bei durchschnittlichen Angelegenheiten ist die Mittelgebühr anzusetzen. Die Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach § 14 RVG sind maßgeblich. So rechtfertigt zum Beispiel eine erheblich unterdurchschnittliche Dauer der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht von nur wenigen Minuten nicht den Ansatz einer Terminsgebühr von 275 EUR nach Nr. 4108 VV.

Die Vergütung des **Pflichtverteidigers** richtet sich nach Festgebühren. Diese Festgebühren sind in einer zusätzlichen Spalte des Vergütungsverzeichnisses ausgewiesen. Die Festgebühren orientieren sich an dem Gebührenrahmen der Wahlanwaltsgebühren in Höhe von 80 % des Mittelwertes. Die Gebühren des Pflichtverteidigers werden aus der Staatskasse bezahlt. Der Antrag auf Erstattung der Gebühren ist an das Gericht des ersten Rechtszuges nach § 55 Abs. 1 RVG zu richten.

Der gerichtlich bestellte und beigeordnete Verteidiger erhält nach § 48 Abs. 6 RVG auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung die Gebühren aus der Staatskasse. Das gilt in Strafsachen einschließlich seiner Tätigkeit vor Erhebung der öffentlichen Klage und in Bußgeldsachen einschließlich der Tätigkeit vor der Verwaltungsbehörde.

Nach § 52 Abs. 1 RVG kann der gerichtlich bestellte Pflichtverteidiger neben dem Honorar aus der Staatskasse von einem „zahlungsfähigen Mandanten“ eine weitere Vergütung bis zur Höhe der Wahlverteidigervergütung verlangen. Hierzu stellt der Pflichtverteidiger einen Antrag auf „Feststellung der Zahlungsfähigkeit“ beim Gericht der ersten Instanz. Der Mandant hat nach Aufforderung durch das Gericht innerhalb einer gerichtlich bestimmten Frist nach § 52 Abs. 3 RVG seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen. Die Zahlungsfähigkeit wird durch Beschluss festgestellt. Sind im Einzelfall die gesetzlichen Gebühren wegen des besonderen Umfangs oder Schwierigkeit nicht zumutbar, kann der Rechtsanwalt als Wahl- oder Pflichtverteidiger beim OLG eine höhere Gebühr (Pauschgebühr) beantragen. Die Entscheidung über die Festsetzung der Kosten des Verfahrens muss rechtskräftig sein. Für den Wahlverteidiger ergibt sich der Anspruch auf Pauschgebühr aus § 42 RVG, für den Pflichtverteidiger aus § 51 RVG.

Hat der Beschuldigte gegen die Staatskasse einen Erstattungsanspruch, kann der Pflichtverteidiger unabhängig von der Pauschgebühr die Zahlung der Differenz zwischen den Vergütungen als Pflicht- und Wahlverteidiger gegenüber der Staatskasse geltend machen § 52 RVG. Der Beschuldigte hat nach § 43 RVG seinen Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten als notwendige Auslagen an den Rechtsanwalt abzutreten.

Die Staatskasse wird gegenüber dem Beschuldigten regelmäßig die Aufrechnung erklären, soweit möglicherweise aus anderen Verfahren Erstattungsansprüche vorliegen. Die Aufrechnung ist unwirksam, wenn sie den Anspruch des Rechtsanwalts vereiteln oder beeinträchtigen würde.

Ferner sind Wertgebühren Nr. 4142 VV für die Einziehung oder Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche und Nr. 4143 VV über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten im Adhäsionsverfahren vorgesehen. Für diese Tätigkeit erhält der RA Verfahrensgebühren nach zivilrechtlichen Streitwerten. Der gebührenrechtliche Unterschied für Wahl- und Pflichtverteidiger wirkt sich hierbei aus, dass als Wahlverteidiger nach § 13 RVG und als Pflichtverteidiger nach der Tabelle gem. § 49 RVG abgerechnet wird.

Die Bußgeldsachen bilden eine eigene Angelegenheit und sind in Teil 5 des VV geregelt.

### 43. Strafsachen - Grundgebühr Nr. 4100 VV

Die Grundgebühr ist eine allgemeine Gebühr, weil sie in sämtlichen Verfahrensabschnitten bei erstmaliger Beauftragung entsteht. Mit der Grundgebühr soll der mit der **erstmaligen Einarbeitung** in den Rechtsfall verbundene zusätzliche Aufwand abgegolten werden.

Zur erstmaligen Einarbeitung gehören insbesondere:

- Das erste Gespräch mit dem Mandanten, nicht aber weitere Gespräche.
- Die Einarbeitung und vorbereitende Tätigkeiten, z.B. Akteneinsichtsgesuch.
- Die Beschaffung der ersten erforderlichen Informationen.
- Übrige Tätigkeiten, die zusätzlichen Aufwand für die erstmalige Einarbeitung sind und im unmittelbaren Zusammenhang mit der Übernahme des Mandats anfallen.

Von der Grundgebühr nicht mehr erfasst werden alle Tätigkeiten, die über die erste Einarbeitung und Informationsbeschaffung hinausgehen.

Dazu gehören insbesondere:

- Studium der Verfahrensakten
- Gespräche zum Aufbau der Verteidigung
- Antrag auf Beiordnung als Pflichtverteidiger
- Antrag auf Verbindung von Verfahren
- Tätigkeit im Haftprüfungsverfahren zur Vorbereitung der Vertretung im Haftprüfungstermin

Die Abgrenzung des Abgeltungsbereichs der Grundgebühr zur Verfahrensgebühr war umstritten. Das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMOG) hat diesen Streit

beendet. Grundgebühr und Verfahrensgebühr sollen zeitgleich anfallen und sich nicht gegenseitig ausschließen. Dies wird durch die Formulierung, wonach die Grundgebühr neben der Verfahrensgebühr anfällt, klargestellt. Dementsprechend kann die Verfahrensgebühr auch bereits neben der Grundgebühr entstehen.

Sollte ein Mandat bereits während der Einarbeitungsphase wieder beendet werden, dürfte im Rahmen der Gebührenbemessung der Verfahrensgebühr gemäß § 14 Abs. 1 RVG von einer unterdurchschnittlichen Tätigkeit auszugehen sein.

Für die Bemessung der Grundgebühr gelten als Maßstab der Umfang der Akte und die besondere Schwierigkeit des Falles § 14 RVG. Reicht der Rahmen für eine angemessene Vergütung nicht aus, kann eine Pauschvergütung nach § 42 RVG beantragt werden.

Die Grundgebühr entsteht für die Tätigkeit als Wahlanwalt, als Pflichtverteidiger, als sonstiger anwaltlicher Vertreter oder als Beistand der Verfahrensbeteiligten (Zeugen, Sachverständige etc.).

Die Höhe der Grundgebühr ist nicht abhängig von der sachlichen Zuständigkeit und der Rangordnung der Gerichte. Befindet sich der Beschuldigte in Haft, erhöht sich die Grundgebühr für den Wahl- und Pflichtverteidiger durch einen Zuschlag.

Geht dem Strafverfahren wegen derselben Tat oder Handlung ein Bußgeldverfahren voraus, so ist eine im Bußgeldverfahren entstandene Grundgebühr nach Nr. 5100 VV auf eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV anzurechnen (Anm. Nr. 4100 Abs. 2 VV).

#### **44. Strafsachen Terminsgebühr außerhalb der Hauptverhandlung Nr. 4102 VV**

Die Terminsgebühr wird unter der Überschrift allgemeine Gebühren erwähnt, weil sie auch im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens für die Wahrnehmung eines einzelnen Termins entstehen kann. Die Regelung nach Nr. 4102 VV gilt deshalb für alle Termine außerhalb der Hauptverhandlung unabhängig von dem jeweiligen Verfahrensabschnitt und unabhängig von der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts.

Der RA verdient die Terminsgebühr für die Teilnahme an richterlichen Vernehmungen und Augenscheinnahmen und für die Teilnahme an Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft sowie der Polizeibehörde.

Die Terminsgebühr nach Nr. 4102 VV entsteht mit Zuschlag, wenn sich der Beschuldigte in Haft befindet.

Die Terminsgebühr fällt außerhalb der Hauptverhandlung **zusätzlich** an, wenn über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft verhandelt wird und bei Verhandlungen im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs.

Mehrere Termine an einem Tag gelten als ein Termin.

Im vorbereitenden Verfahren fällt die Terminsgebühr für **bis zu jeweils drei Terminen nur einmal** an.

**Beispiele:**

- 2 Termine 1 Terminsgebühr
- 3 Termine 1 Terminsgebühr
- 5 Termine 2 Terminsgebühren
- 7 Termine 3 Terminsgebühren

Eine Vergütung für den RA erfolgt auch bei Terminsausfall Vorb. 4 Abs. 3 VV. Der RA erhält eine Terminsgebühr, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet.

Anders ist der Fall, wenn der RA rechtzeitig von der Aufhebung des Termins Kenntnis nehmen konnte. Erscheint der RA dennoch zum Termin, kann er keine Terminsgebühr verlangen, wenn er die Unkenntnis selbst verschuldet hat. In der Rechtsprechung wird bei einer Terminsverlegung nach eigenem Antrag eine Erkundigungspflicht angenommen.

Für die Teilnahme an einem Sühneversuch zwischen den Betroffenen vor dem Schiedsmann wegen Hausfriedensbruch, Beleidigung oder ähnliches nach § 380 StPO verdient der RA ebenfalls die Terminsgebühr.

#### **45. Strafsachen – Gebühr mit Haftzuschlag Vorb. 4 Abs. 4 VV**

Die Gebühr fällt an, wenn sich der Mandant nicht auf freiem Fuß befindet. Sie ist **gesondert** angeordnet für die Gebühren in allen Verfahrensabschnitten. Diese erhöhte Gebühr ist mit einer zusätzlichen Ordnungsziffer konkret im Vergütungsverzeichnis ausgewiesen. Sie gilt bis auf wenige Ausnahmen für alle Gebühren in der Strafverteidigung, solange sich der Mandant in Haft befindet. So beträgt z. B. die Grundgebühr nach Nr. 4100 VV, 40 – 360 EUR, Mittelgebühr 200 EUR. Bei einer Verteidigung des inhaftierten Mandanten der Nr. 4101 sind es 40 – 450 EUR, Mittelgebühr 245 EUR.

Die Frage, ob eine Gebühr mit Zuschlag entsteht oder nicht, ist für jede Gebühr gesondert zu prüfen. Soweit sich der Mandant während des gesamten Verfahrensabschnitts nicht auf freiem Fuß befand, erhöhen sich die damit zusammenhängenden Gebühren.

Ansonsten ist maßgeblich, ob sich während des Abgeltungsbereiches der jeweiligen Gebühr § 15 Abs. 1 RVG der Mandant, wenn auch nur für kurze Zeit, nicht auf freiem Fuß befunden hat. So entsteht die Grundgebühr ohne Zuschlag, wenn zum Zeitpunkt der erstmaligen Einarbeitung in den Rechtsfall sich der Mandant noch auf freiem Fuß befand.

#### **46. Strafsachen – Vorbereitendes Verfahren = außerhalb der Hauptverhandlung Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV**

Das vorbereitende Verfahren umfasst das von der Polizei/Staatsanwaltschaft betriebene Ermittlungsverfahren und endet mit dem Eingang der Anklageschrift oder mit Antrag auf Erlass eines Strafbefehls bei Gericht.

Das vorbereitende Verfahren ist eine **eigene Angelegenheit**. Deshalb entstehen die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis gesondert. Für die Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren fällt eine **Verfahrensgebühr**, Nr. 4104 VV, an. Für die Teilnahme an Vernehmungen durch die Polizei und Staatsanwaltschaft und Gericht erhält der RA eine Terminsgebühr, Nr. 4102 VV.

Die Verfahrensgebühr in Strafsachen erfasst lediglich die Tätigkeiten, für die keine besonderen Gebühren vorgesehen sind. Hierbei ist Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr eine Tätigkeit des RA, die über den Abgeltungsbereich der Grundgebühr hinausgeht und somit in den Abgeltungsbereich der Verfahrensgebühr hineinfällt.

Die Grundgebühr entsteht für die erstmalige Einarbeitung in den Fall. Die Verfahrensgebühr nach Nr. 4104 VV wird hingegen für das „Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information“ verdient Vorb. 4 Abs. 2 VV.

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen wird nunmehr durch die Formulierung, wonach die Grundgebühr neben der Verfahrensgebühr anfällt, klargestellt, dass die Grundgebühr und Verfahrensgebühr zeitgleich anfallen können.

**Beispiel 1 Ermittlungsverfahren, vorzeitige Erledigung**

*RA wird von einem Mandanten mit der Vertretung in einer Strafsache beauftragt. Noch bevor RA die zur Einsichtnahme angeforderten Akten erhalten hat, wird das Mandat gekündigt.*

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtverteidiger
4100	Grundgebühr	40,00	360,00	200,00	200,00	160,00
4104	Verfahrensgebühr	40,00	290,00	165,00	165,00	132,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

Nach Vorb 4 Abs. 2 VV ist neben der Grundgebühr bereits die Verfahrensgebühr entstanden, obwohl das Mandat noch während der Einarbeitungsphase gekündigt wurde. Allerdings ist bei der Bemessung der Verfahrensgebühr nach § 14 Abs. 1 RVG der geringe Umfang der anwaltlichen Tätigkeit zu berücksichtigen.

**Beispiel 2 Ermittlungsverfahren, Haftzuschlag, Vernehmung, Einstellung**

*RA vertritt einen inhaftierten Mandanten im Ermittlungsverfahren. Er nimmt an einer Vernehmung durch die STA teil. Der Mandant wird nach Wahrnehmung eines Haftprü-*

fungstermins aus der Haft entlassen. Das Verfahren wird danach von der STA unter Mitwirkung des RA endgültig eingestellt.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtverteidiger
4101	Grundgebühr mit Haftzuschlag	40,00	450,00	245,00	245,00	192,00
4105	Verfahrensgebühr mit Haftzuschlag	40,00	362,50	201,25	201,25	161,00
4103	Terminsgebühr mit Haftzuschlag	40,00	375,00	207,50	207,50	166,00
4106 4141	Zusätzliche Verfahrensgebühr ohne Haftzuschlag			165,00	165,00	132,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

## 47. Strafsachen 1. Instanz – Hauptverhandlung

Das gerichtliche Verfahren erster Instanz beginnt mit dem Eingang der Anklageschrift oder dem Eingang des Antrages auf Erlass des Strafbefehls bei Gericht und endet mit dem Schluss des Hauptverfahrens. Das Verfahren des ersten Rechtszuges ist eine eigene Angelegenheit. Alle Gebühren entstehen neu.

Die erste Instanz beginnt mit Eingang der Anklageschrift bei Gericht. Der RA erhält eine **Grundgebühr** Nr. 4100 VV, wenn er erstmals im Verfahren tätig wird.

Nach Nrn. 4106, 4112, 4118 VV erhält der RA eine **Verfahrensgebühr** gestaffelt nach der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts.

Für die Teilnahme an der Hauptverhandlung erhält der RA die **Terminsgebühr** Nrn. 4108, 4114, 4120 VV. Die Höhe ist gestaffelt nach der sachlichen Zuständigkeit. Für jeden Hauptverhandlungstag erhält der RA die Terminsgebühr gesondert. Finden mehrere Termine an einem Tag statt, erhält er nur eine Terminsgebühr. Der RA erhält die Terminsgebühr auch dann, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet.

Die Verfahrens- und Terminsgebühr entstehen im gerichtlichen Verfahren jeweils mit Haftzuschlag, wenn sich der Mandant nicht auf freien Fuß befindet.

### Beispiel 1 gerichtliches Verfahren vor AG, 1 Hauptverhandlung

RA vertritt seinen Mandanten in einem Verfahren vor dem AG Köln wegen Untreue. In der ersten Hauptverhandlung wird der Mandant verurteilt. Berufung wird nicht eingelegt.

VV	Gebührentatbe-	Mindest-	Höchst-	Mittel-	Gebühren	Gebühren
----	----------------	----------	---------	---------	----------	----------

Nr.	stand	gebühr	gebühr	gebühr	Wahlanwalt	Pflichtverteidiger
4100	Grundgebühr	40,00	360,00	200,00	200,00	160,00
4106	Verfahrensgebühr	40,00	290,00	165,00	165,00	132,00
4108	Terminsgebühr	70,00	480,00	275,00	275,00	220,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

**Beispiel 2 Ermittlungsverfahren, gerichtliches Verfahren vor AG, 2 Hauptverhandlungstermine**

RA vertritt Mandant im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Nach Anklageerhebung wird RA in 2 Hauptverhandlungsterminen vor dem AG tätig.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtverteidiger
	<b>1. Ermittlungsverfahren</b>					
4100	Grundgebühr	40,00	360,00	200,00	200,00	160,00
4104	Verfahrensgebühr	40,00	290,00	165,00	165,00	132,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00
	<b>2. I. Instanz vor AG</b>					
4106	Verfahrensgebühr	40,00	290,00	165,00	165,00	132,00
4108	Terminsgebühr ( 1. Termin)	70,00	480,00	275,00	275,00	220,00
4108	Terminsgebühr ( 2. Termin)	70,00	480,00	275,00	275,00	220,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

Seit Inkrafttreten des RVG war umstritten, ob das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und das nachfolgende gerichtliche Verfahren eine Angelegenheit darstellen oder ob es sich um mehrere Angelegenheiten handelt. Bedeutung hat diese Frage zum einen für die Postentgeltpauschale nach Nummer 7002 VV RVG und zum anderen auch für die Zahlung der Dokumentenpauschale nach 7008 VV RVG.

Der Gesetzgeber hat nunmehr nach § 17 Nr. 10 a RVG klargestellt, dass es sich um zwei verschiedene Angelegenheiten handelt.

Somit erhält der RA in dem vorstehenden Fall sowohl für das Ermittlungsverfahren als auch für das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren jeweils eine Postentgeltpauschale nach Nr. 7002 VV RVG.

Auch für die Zahlung der Dokumentenpauschale nach Nr. 7008 VV hat § 17 Nr. 10 b RVG Bedeutung, weil der Gesetzgeber klargestellt hat, dass es sich um zwei verschiedene Angelegenheiten handelt.

**Beispiel zur Berechnung der Dokumentenpauschale:**

*RA fertigt im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren einen Aktenauszug von 40 Kopien und in dem sich anschließenden gerichtlichen Verfahren nochmals weitere 50 Kopien, also insgesamt 90 Kopien.*

1. Vorbereitendes Verfahren

Nr. 7001 VV 40 Kopien x 0,50 € = 20,00 €

2. Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren

Nr. 7001 VV 50 Kopien x 0,50 € = 25,00 €

Es sind nicht 50 Seiten zu 0,50 € und weitere 40 Seiten zu 0,15 € zu vergüten.

Soweit es sich um verschiedene Angelegenheiten handelt, sind für das Ermittlungsverfahren 40 Kopien mit 0,50 € und im gerichtlichen Verfahren die dort angefallenen Kopien ebenfalls mit 0,50 € zu vergüten.

### **Beispiel zur Aktenversendungspauschale**

Das AG Köln (Beschl. 20.12.2013 – 535 Ds 44/13) hat unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung klar gestellt, dass im Falle eines Freispruches die Kosten der Aktenversendung zu den notwendigen erstattungspflichtigen Auslagen des Freigesprochenen gehören.

### **48. Strafsachen – zusätzliche Gebühr für überlange Hauptverhandlungsdauer Nr. 4122 VV**

Nur der Pflichtverteidiger erhält für die Hauptverhandlung eine zusätzliche Gebühr für die überlange Verfahrensdauer, wenn

- der Termin über 5 bis 8 Stunden dauert Nr. 4122 VV, gleich 212,00 EUR,
- der Termin mehr als 8 Stunden dauert nach Nr. 4123 VV einen Betrag in Höhe von 424,00 EUR.

Der Wahlverteidiger kann die Höhe der Terminsgebühr für eine überlange Termindauer durch Ausschöpfung des Rahmens berücksichtigen § 14 RVG.

In der Berufung erhält der Pflichtverteidiger

- zusätzlich 128,00 EUR für mehr als 5 Stunden Nr. 4128 VV,
- bei mehr als 8 Stunden 256,00 EUR Nr. 4129 VV.

### **Beispiel gerichtliches Verfahren vor dem LG**

*RA wird zum Pflichtverteidiger eines Angeklagten wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in dem Hauptverfahren vor der Strafkammer des LG Aachen*

beigeordnet. Die Hauptverhandlung dauerte insgesamt 6 Stunden. Nach Schluss der Beweisaufnahme und der Plädoyers wird der Mandant freigesprochen.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren Pflichtverteidiger
4100	Grundgebühr	160,00
4112	Verfahrensgebühr	148,00
4114	Terminsgebühr	256,00
4116	zusätzliche Terminsgebühr (Dauer HV 6 Std.)	128,00
7002	Auslagenpauschale	20,00

Umstritten ist, ob bei der Berechnung für die Gewährung des Längenzuschlages maßgeblichen Hauptverhandlungsdauer **Wartezeiten** des RA und **Pausen** zu berücksichtigen sind. Die Wartezeit betrifft den terminierten Beginn der Hauptverhandlung. Bei einem verspäteten Beginn des Termins ist die Wartezeit bei der Berechnung des Längenzuschlages hinzuzurechnen. Verhandlungspausen sind grundsätzlich bei der Hauptverhandlung mit einzubeziehen. Diese Pausen dürfen dem RA nicht zum gebührenrechtlichen Nachteil gereichen. Der Zeitpunkt und die Dauer der Pausen unterliegen nicht der freien Verfügung des RA und sind für ihn in der Regel weder voraussehbar noch planbar.

#### 49. Strafsachen – zusätzliche Gebühr Hauptverhandlung wird entbehrlich Nr. 4141 VV

Die zusätzliche Gebühr für die Mitwirkung zur Entbehrlichkeit der Hauptverhandlung wurde früher Befriedungsgebühr genannt. Sie fällt an, wenn die Hauptverhandlung durch die Mitwirkung des RA nicht mehr durchgeführt werden muss. Dies gilt bei endgültiger Einstellung des Verfahrens, bei Nichteröffnung des Hauptverfahrens oder bei Rücknahme des Einspruchs oder des Rechtsmittels zwei Wochen vor dem Termin zur Hauptverhandlung. Für die Entstehung der zusätzlichen Gebühr im Falle der Rücknahme eines Rechtsmittels ist unerheblich, ob der RA oder die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel zurücknimmt. Voraussetzung für das Entstehen der zusätzlichen Gebühr ist lediglich, dass die Zurücknahme des Rechtsmittels auf Grund der anwaltlichen Mitwirkung erfolgte. Der RA erhält die Gebühr zusätzlich, weil er durch seine Tätigkeit den besonders hohen sachlichen und personellen Aufwand und Kosten einer Hauptverhandlung erspart.

In Strafsachen nach Nr. 4141 VV und in Bußgeldsachen nach Nr. 5115 VV ist für das Entstehen der zusätzlichen Gebühr für die Entbehrlichkeit der Hauptverhandlung die anwaltliche Mitwirkung erforderlich. Die Ursächlichkeit zwischen anwaltlicher Tätigkeit und Verfahrenseinstellung wird nach Meinung des BGH nicht unterbrochen, wenn auf Grund einer anwaltlichen Anregung im außergerichtlichen Verfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft erst das Gericht die Einstellung außerhalb der Hauptverhandlung vornimmt.

Hat die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO das Ermittlungsverfahren eingestellt und ist dafür eine zusätzliche Verfahrensgebühr nach Nr. 4141 VV entstanden, fällt die zusätzliche Gebühr bei Wiederaufnahme der Ermittlungen nicht wieder weg.

In diesem Zusammenhang ist der BGH weiterhin der Meinung, die Wiederholung einer bereits außergerichtlich abgegebenen Einlassung sei im gerichtlichen Verfahren nicht erforderlich, um die Gebühren nach Nrn. 4141,5115 VV entstehen zu lassen.

Der RA erhält die zusätzliche Gebühr als Festgebühr entsprechend der Rahmenmitte Nr. 4141 Abs. 3 S 2 VV. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Rechtszug, in dem die Hauptverhandlung vermieden wurde. Die Mittelgebühr ist gleichzeitig eine Festgebühr. Ein Haftzuschlag ist für diese Gebühr nicht vorgesehen.

**Beispiel 1 gerichtliches Verfahren vor dem AG, 1 Hauptverhandlungstag, endgültige Einstellung**

*RA vertritt seinen Mandanten in einem Verfahren vor dem AG Bonn wegen Diebstahl. Im ersten Hauptverhandlungstermin wird das Verfahren ausgesetzt wegen weiterer Beweisanträge der StA. Weil die Beweise nicht zu erbringen sind, wird das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung durch Mitwirkung des RA endgültig eingestellt.*

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtverteidiger
4100	Grundgebühr	40,00	360,00	200,00	200,00	160,00
4106	Verfahrensgebühr	40,00	290,00	165,00	165,00	132,00
4108	Terminsgebühr	70,00	480,00	275,00	275,00	220,00
4141 4106	zusätzliche Gebühr			165,00	165,00	132,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

Nach bisheriger Rechtsprechung des BGH entstand die zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG nicht, wenn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durch die anwaltliche Mitwirkung eingestellt und die Sache zur Verfolgung der Tat als Ordnungswidrigkeit an die Verwaltungsbehörde abgegeben wurde.

Mit der Änderung zu Nr. 4141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VV RVG wurde das Wort „Verfahren“ durch das Wort „Strafverfahren“ ersetzt und hierdurch klargestellt, dass die zusätzliche Gebühr bereits mit Einstellung des Strafverfahrens anfällt, und zwar unabhängig davon, ob die Sache zur Verfolgung der Tat als Ordnungswidrigkeit an die Verwaltungsbehörde abgegeben wird. Des Weiteren stellt § 17 Nr. 10 b) RVG auch insoweit klar, dass es sich bei dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und einem sich nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens anschließenden Bußgeldverfahren um verschiedene Angelegenheiten handelt.

Somit entsteht die Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG gesondert für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren sowie das sich anschließende Bußgeldverfahren.

## **Beispiel 2 strafrechtliches Ermittlungsverfahren, Einstellung, Abgabe an die Verwaltungsbehörde, Bußgeldbescheid**

RA vertritt seinen Mandanten in einem Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung in einem Verkehrsunfall. Nach Akteneinsicht und einer Einlassung zum Vorwurf wird das Verfahren eingestellt. Die Sache wird zur weiteren Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit wegen Geschwindigkeitsüberschreitung an die Verwaltungsbehörde abgegeben. Diese erlässt einen Bußgeldbescheid in Höhe von 80,00 EUR. Nach Überprüfung durch den RA wird kein Einspruch erhoben.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtverteidiger
4100	Grundgebühr	40,00	360,00	200,00	200,00	160,00
4106	Verfahrensgebühr	40,00	290,00	165,00	165,00	132,00
4141, 4106	Zusätzliche Gebühr			165,00	165,00	132,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00
5103	Verfahrensgebühr	30,00	290,00	160,00	160,00	128,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

## **50. Zusätzliche Gebühr bei Entscheidungen im schriftlichen Verfahren nach § 411 Abs. 1 S. 3 StPO**

Neu geschaffen wurde die Anm. Nr. 4141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VV.

Es wurde ein weiterer Tatbestand für die Entstehung der zusätzlichen Gebühr eingeführt. Hiernach entsteht eine zusätzliche Gebühr auch dann, wenn das Verfahren nach Einspruch des Angeklagten lediglich über die Höhe der Tagessätze durch Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO endet.

### **Beispiel**

RA legt auftragsgemäß gegen einen Strafbefehl Einspruch ein, beschränkt jedoch den Einspruch auf die Höhe der verhängten Tagessätze. In einem derartigen Fall kann das Gericht ohne Durchführung einer Hauptverhandlung mit Zustimmung des Beschuldigten durch Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO entscheiden.

Die Zustimmung zu dem Beschlussverfahren erspart dem Gericht die Durchführung der Hauptverhandlung, wodurch der RA einerseits zwar die Terminsgebühr nicht erhält, andererseits als Ausgleich die zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 Abs. 1 Satz 4 VV.

## **51. Strafsachen Berufung Nr. 4124 VV**

Die Berufung beginnt erst mit der Tätigkeit nach Einlegung des Rechtsmittels. Die 2. Instanz wird beendet durch Einstellung, Rücknahme des Rechtsmittels oder durch Urteil.

Die **Grundgebühr** entsteht, wenn der Verteidiger erstmals in dem Berufungsverfahren tätig wird. Der RA erhält eine **Verfahrensgebühr** nach Nr. 4124 VV. Die **Terminsgebühr** nach Nr. 4126 VV entsteht für jeden Hauptverhandlungstag. Im Rahmen des Rechtsmit-

tels gibt es für die Höhe der Gebühren keine Unterscheidung mehr nach der Rangordnung zwischen Land- und Oberlandesgericht. Die unterschiedliche Gebührenhöhe bei der Tätigkeit als Wahlverteidiger und Pflichtverteidiger bleibt bestehen.

Der RA erhält auf alle Gebühren **Haftzuschläge** für den Fall, dass der Mandant sich in dem Abgeltungsbereich der Gebühr nicht auf freiem Fuß befand.

Auch in der Rechtsmittelinstanz ist für den Pflichtverteidiger eine Gebührenerhöhung wegen überlanger Verfahrensdauer vorgesehen nach Nrn. 4128, 4129 VV. Der Wahlverteidiger kann den Zeitaufwand durch die überlange Verfahrensdauer durch Ausschöpfung des Rahmens nach § 14 RVG berücksichtigen.

Im Rechtsmittelverfahren kann die allgemeine Terminsgebühr nach Nrn. 4102, 4103 VV entstehen, wenn der RA außerhalb der Hauptverhandlung einen Termin wahrnimmt z.B. Haftprüfungstermin.

Die **zusätzliche Gebühr** für die Entbehrlichkeit der Hauptverhandlung verdient der RA, wenn das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder die Berufung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird.

### **Beispiel gerichtliches Verfahren vor dem AG, Berufung, Zurückverweisung**

*RA verteidigt seinen Mandanten wegen Betruges vor dem AG Bonn. In der Hauptverhandlung erfolgt eine Verurteilung. Gegen das Urteil legt RA Berufung ein. Vor dem LG Bonn als Berufungsgericht findet eine Hauptverhandlung statt. Anschließend verweist das LG Bonn die Sache zur weiteren Aufklärung an das AG Bonn zurück. Daraufhin wird das Verfahren unter Mitwirkung von RA gegen Auflagen eingestellt.*

#### 1. Verfahren vor dem AG Bonn

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtverteidiger
4100	Grundgebühr	40,00	360,00	200,00	200,00	160,00
4106	Verfahrensgebühr	40,00	290,00	165,00	165,00	132,00
4108	Terminsgebühr	70,00	480,00	275,00	275,00	220,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

#### 2. Verfahren vor dem LG Bonn Berufung

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtverteidiger
4124	Verfahrensgebühr	80,00	560,00	320,00	320,00	256,00
4126	Terminsgebühr	80,00	560,00	320,00	320,00	265,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

#### 3. Verfahren vor dem AG Bonn Zurückverweisung

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtverteidiger
--------	--------------------	---------------	--------------	--------------	------------------------	--------------------------------

4106	Verfahrensgebühr	40,00	290,00	165,00	165,00	132,00
4141, 4106	Zusätzliche Gebühr HV entbehrlich			165,00	165,00	132,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

## 52. Strafsachen Revision Nr. 4130 VV

Bei der Vergütung des Verteidigers im Revisionsverfahren wird nicht mehr unterschieden nach den sachlichen Zuständigkeiten des Gerichts. Der Anwalt erhält vor dem OLG wie vor dem BGH die gleichen Gebühren. Ansonsten gelten die gleichen Grundsätze wie in der Berufung.

### **Beispiel erstmalig tätig im Revisionsverfahren, 1 Hauptverhandlungstag, Mandant in Haft**

RA erhält den Auftrag zur Verteidigung im Revisionsverfahren. Der Mandant befindet sich in Haft. Die Hauptverhandlung dauert einen Tag. Die Angelegenheit ist durchschnittlich.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Gebühren Pflichtverteidiger
4101	Grundgebühr	40,00	450,00	245,00	192,00
4131	Verfahrensgebühr mit Zuschlag	120,00	1.387,50	753,75	603,00
4133	Terminsgebühr mit Zuschlag	120,00	700,00	410,00	275,00
7002	Auslagenpauschale			20,00	20,00

## 53. Adhäsionsverfahren

Nach §§ 403 ff StPO können der Verletzte oder seine Erben in einem Strafverfahren gegen den Beschuldigten aus der Straftat erwachsene vermögensrechtliche Ansprüche, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören und noch nicht anderweitig gerichtlich anhängig sind, geltend gemacht werden. Die Abrechnung erfolgt über die Wertgebühren der Nr. 4143,4144 VV. Es entsteht zusätzlich zu den Gebühren des Strafverfahrens eine 2,0 Verfahrensgebühr nach der Höhe des geltend gemachten Anspruches. Eine Terminalsgebühr entsteht nicht. Der RA kann eine Einigungsgebühr nach Nrn. 1000 ff VV verlangen, wenn eine Einigung nach § 405 Abs. 1 StPO protokolliert wird.

Kann eine endgültige Regelung der Ansprüche im strafrechtlichen Verfahren nicht gefunden werden, ist nach Nr. 4143 Abs. 2 VV RVG die Verfahrensgebühr aus dem Adhäsionsverfahren zu 1/3 auf die Verfahrensgebühr im zivilgerichtlichen Verfahren anzurechnen.

**Beispiel 1** *Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung, Schmerzensgeldanspruch des Verletzten*

RA erhält den Auftrag zur Geltendmachung eines Schmerzensgeldanspruches des Verletzten in einem Strafverfahren vor dem Amtsgericht gegen den Beschuldigten. RA stellt den Antrag in Form einer Klageschrift an das zuständige Strafgericht. In der mündlichen Verhandlung wird der Angeklagte verurteilt zu einer Geldstrafe und zur Zahlung des Schmerzensgeldes nach Antrag.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
2,0	Verfahrensgebühr	4143	5.000,00	606,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**Beispiel 2** *Strafantrag, Nebenklage, Adhäsionsverfahren, Zivilverfahren, Einigung*

RA erhält von den Eltern einer tödlich verunglückten Tochter den Auftrag, einen Strafantrag wegen fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr gegen den unfallverursachenden Fahrer zu stellen. Im Ermittlungsverfahren nimmt RA Akteneinsicht und fertigt mehrere Schriftsätze. Nach Erhebung der Anklage erhält RA den Auftrag, die Eltern als Nebenkläger in dem Strafverfahren zu vertreten. Am ersten Tag der Hauptverhandlung beantragt RA auftragsgemäß, den Angeklagten im Wege des Adhäsionsverfahrens zur Zahlung von 5.000 € Schmerzensgeld zu verurteilen. Nach der Beweisaufnahme noch an demselben Hauptverhandlungstag wird der Angeklagte durch Urteil freigesprochen. Die Eltern beauftragen RA im Zivilverfahren den Zahlungsanspruch weiterzuverfolgen. Nach Klageerhebung wird in der mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen.

1. Strafantrag

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr
4302 Ziff. 2, 1008	Verfahrensgebühr, Erhöhung ein weiterer Auftraggeber	39,00	377,00	208,00
7002	Auslagenpauschale			20,00

2. Nebenklage

2.1 Ermittlungsverfahren

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr
4100	Grundgebühr	40,00	360,00	200,00
4104,1008	Verfahrensgebühr, Erhöhung ein weiterer Auftraggeber	52,00	377,00	214,50
7002	Auslagenpauschale			20,00

## 2.2 Hauptverfahren

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr	Mittel- gebühr
4106,1008	Verfahrensgebühr Erhöhung ein weiterer Auf- traggeber	52,00	377,00	214,50
4108	Terminsgebühr	70,00	480,00	275,00
7002	Auslagenpauschale			20,00
Vorb. 4.3 Abs. 4	Anrechnung Verfahrens- gebühr Nr. 4302			- 208,00

## 3. Adhäsionsverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
2,0	Verfahrensgebühr	4143	5.000,00	606,00
0,3	Erhöhung 1, weiterer Auftraggeber	1008	5.000,00	90,90
1,0	Einigungsgebühr	1003	5.000,00	303,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

## 4. Zivilverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	5.000,00	393,90
0,3	Erhöhung	1008	5.000,00	90,90
1,2	Terminsgebühr	3104	5.000,00	363,60
1,0	Einigungsgebühr	1003	5.000,00	303,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
	Anrechnung Verfahrens- gebühr zu 1/3 von 606,00	4143 Abs. 2		- 202,00

## 54. Gebühren für Einzeltätigkeiten – Entwerfen und Einreichen einer Strafanzeige

Anwaltliche Vergütung für eine Strafanzeige – Entstehung

**Beispiel Entwerfen und Einreichen einer Strafanzeige**

Der Pkw des Mandanten ist am Straßenrand abgestellt. Das Fahrzeug wird über Nacht am Heck schwer beschädigt. Der Schädiger begeht Unfallflucht. Der RA erhält den Auftrag Strafanzeige zu erstatten und reicht diese bei der Ermittlungsbehörde ein.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr EUR
4302 Ziff. 2	Verfahrensgebühr	30,00	290,00	160,00
7002	Auslagenpauschale			20,00

Für Einzeltätigkeiten nach Abschnitt 3 fällt keine Grundgebühr an.

## 55. Gebühren des Zeugenbeistands

Für die Tätigkeit als Beistand eines Zeugen war streitig, ob eine Abrechnung nach Teil 4 Abschnitt 1 oder Teil 4 Abschnitt 3 VV erfolgt. Die Tätigkeit des Zeugenbeistands ist **keine Einzeltätigkeit**. Der Zeugenbeistand rechnet nach Teil 4 Abschnitt 1 VV ab. Es entsteht in der Regel eine Grundgebühr, eine Verfahrensgebühr und gegebenenfalls eine Terminsgebühr.

### **Beispiel Zeugenbeistand Vernehmung 1. Instanz, Beiordnung in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht**

RA erhält den Auftrag, bei einer Zeugenvernehmung anwaltlichen Beistand zu leisten. RA wird in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht als Zeugenbeistand beigeordnet. Die Vernehmung fand am ersten Hauptverhandlungstag statt und dauerte 6 Stunden.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren Pflichtverteidiger/Beistand in EUR
4100	Grundgebühr	160,00
4106	Verfahrensgebühr	132,00
4108	Terminsgebühr	220,00
4116	Terminsgebühr mit überlanger Termindauer	128,00
7002	Auslagenpauschale	20,00

## 56. Gebühren in der Strafvollstreckung

Die Gebührenansprüche des Wahlverteidigers/Pflichtverteidigers im Rahmen der Strafvollstreckung ergeben sich aus Nrn. 4200 – 4207 VV.

Eine Grundgebühr entsteht nicht, weil sie nur nach Abschnitt 1 des VV erhoben werden kann. Der RA kann im Rahmen der Strafvollstreckung die Verfahrensgebühr und die Terminsgebühr verdienen.

## 57. Anrechnung von Vorschüssen auf Pflichtverteidigervergütung

Nach § 58 Abs. 3 Satz 1 RVG sind Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der gerichtlichen Bestellung oder Beiordnung für seine Tätigkeit für bestimmte Verfahrensabschnitte erhalten hat, auf die von der Staatskasse für diese Verfahrensabschnitte zu zahlenden Gebühren anzurechnen, in denen sich die Gebühren nach Teil 4-6 VV RVG bestimmen.

Insofern war streitig, ob das vorbereitende Verfahren und das erstinstanzliche Verfahren als ein Verfahrensabschnitt anzusehen sind oder ob es sich um zwei Verfahrensabschnitte handelt.

Soweit man von lediglich einem Verfahrensabschnitt ausging, waren auf das vorbereitende Verfahren geleistete Zahlungen oder Vorschüsse auf die erstinstanzlichen Gebühren anzurechnen.

Soweit § 17 Nr. 10 und 11 RVG nunmehr gesetzlich klarstellen, dass das vorbereitende Verfahren und das gerichtliche Verfahren zwei Angelegenheiten sind, folgt daraus, dass es sich um zwei verschiedene Verfahrensabschnitte handelt, so dass eine Anrechnung von Zahlungen, die der Pflichtverteidiger im Ermittlungsverfahren erhalten hat, auf die Vergütungsansprüche des Hauptverfahrens zukünftig ausscheidet. Klarstellend wird in § 58 Abs. 3 RVG geregelt, dass es für die Anrechnung nicht mehr auf denselben „Verfahrensabschnitt“ ankommt sondern auf dieselbe Angelegenheit im Sinne des § 15 RVG.

## 58. Bußgeldsachen Nr. 5100 VV

Das Bußgeldverfahren ist im 5. Teil des Vergütungsverzeichnisses gesondert geregelt.

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und ein nach dessen Einstellung sich anschließendes Bußgeldverfahren sind verschiedene Angelegenheiten § 17 Ziff. 10 b RVG.

Alle Gebühren entstehen neu. Die Grundgebühr nach Nr. 5100 Anm. Abs. 2 VV entsteht nicht, wenn in einem vorangegangenen Strafverfahren diese für dieselbe Handlung oder Tat nach Nr. 4100 VV bereits entstanden ist. Ist dem Strafverfahren ein Bußgeldverfahren vorangegangen, so ist die im Bußgeldverfahren angefallene Grundgebühr nach Nr. 5100 VV auf die Grundgebühr nach Nr. 4100 Anm Abs. 2 VV anzurechnen.

Entsprechend der Regelung für Strafsachen wird in § 17 Nr. 11 RVG auch für Bußgeldsachen klargestellt, dass das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und das nachfolgende gerichtliche Verfahren verschiedene Angelegenheiten sind.

Dies führt dazu, dass auch hier sowohl im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde als auch in dem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren jeweils eine Postentgeltpauschale nach Nummer 7002 VV RVG zu vergüten ist.

Die Gebühren entstehen grundsätzlich ähnlich denen in Strafsachen. Zu beachten ist die **Dreiteilung** der Gebühren nach der Höhe der Geldbuße:

- Bußgeldsachen von weniger als 40 EUR (Grenze für die Eintragung von Punkten in das Verkehrszentralregister),
- Bußgeldsachen von 40 bis 5.000 EUR,
- Bußgeldsachen über 5.000 EUR.

Maßgeblich für die Höhe der Gebühr ist die **zuletzt festgesetzte Geldbuße** zum Zeitpunkt der Entstehung einer Gebühr Vorb. 5.1 Abs. 2 VV. Es kommt also nicht darauf an, was letztlich bei einer gerichtlichen Entscheidung herauskommt. Wird von der Verwaltungsbehörde ein Bußgeld in Höhe von 200 EUR festgesetzt, berechnet sich die Verfahrensgebühr nach Nr. 5103 VV Mittelgebühr 290 EUR.

Der RA erhält für die erstmalige Einarbeitung die **Grundgebühr** nach Nr. 5100 VV Mittelgebühr 100 EUR.

Entsprechend der Regelung in Strafsachen wurde auch in Bußgeldverfahren klargestellt, dass Grundgebühr und Verfahrensgebühr nebeneinander entstehen.

### **Beispiel**

*RA wird in einem Bußgeldverfahren beauftragt und beantragt zunächst Akteneinsicht. Noch vor Erhalt und Einsichtnahme in die Verfahrensakte wird das Bußgeldverfahren eingestellt.*

Neben der Grundgebühr ist die Verfahrensgebühr entstanden, wobei gemäß § 14 Abs. 1 RVG der geringe Umfang der anwaltlichen Tätigkeit im Rahmen der Bemessung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen ist.

Im **Verfahren vor der Verwaltungsbehörde** erhält der RA eine gesonderte **Verfahrensgebühr** nach Nr. 5101 ff VV, gestaffelt nach der Bußgeldhöhe. Für die Teilnahme an einer Vernehmung vor der Polizei oder der Verwaltungsbehörde erhält der RA eine Terminsgebühr Nr. 5102 VV. In Bußgeldsachen wird die Terminsgebühr selten anfallen, weil in der Regel nur schriftliche Anhörungen erfolgen.

Im **Verfahren vor dem Amtsgericht** entsteht eine gesonderte **Verfahrensgebühr** Nr. 5107 ff VV gestaffelt nach der Bußgeldhöhe. Die **Terminsgebühr** erhält der RA für jeden Hauptverhandlungstag in gleicher Höhe. Die Terminsgebühr kann auch für die Teilnahme an Terminen außerhalb der Hauptverhandlung entstehen Vorb. 5.1.3 Abs. 2 VV.

Im **Verfahren über die Rechtsbeschwerde** wird nicht mehr nach der **Staffelung** der Bußgeldhöhe differenziert. Die Gebühren sind für alle Bußgeldsachen gleich hoch. Der RA erhält eine **Verfahrensgebühr** Nr. 5113 VV. Im Rechtsbeschwerdeverfahren wird in der Regel kein Termin anberaumt. Darum fällt eine Terminsgebühr nach Nr. 5114 VV nur selten an.

**Straßenverkehrsrechtliche Bußgeldverfahren** sind wegen der verhältnismäßig geringen Geldbußen nicht pauschal als gebührenrechtlich unterdurchschnittlich einzuordnen. Eine Gebühr von 20% oberhalb der Mittelgebühr ist für die Vertretung in einem Bußgeldverfahren nicht zu beanstanden, wenn die Angelegenheit aufgrund eines Fahrverbotes für den Mandanten eine überdurchschnittliche Bedeutung hat. Bei Streitigkeiten über die Gebührenhöhe in Bußgeldsachen reicht es nicht aus, wenn der Anwalt pauschal auf die Androhung eines Fahrverbots hinweist. Er muss konkrete Auswirkungen auf die berufliche Tätigkeit des Mandanten darlegen.

Nach Nr. 5115 VV kann eine zusätzliche Gebühr entstehen, soweit durch die anwaltliche Mitwirkung das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde erledigt oder die Hauptverhandlung entbehrlich wird.

Der RA erhält die zusätzliche Gebühr für folgende Maßnahmen:

- Das Verfahren wird nicht nur vorläufig eingestellt.
- Der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid wird zurückgenommen.
- Der Bußgeldbescheid nach Einspruch vor der Verwaltungsbehörde wird zurückgenommen und gegen einen neuen Bußgeldbescheid wird kein Einspruch eingelegt.
- Das gerichtliche Verfahren erledigt sich durch Rücknahme des Einspruchs gegen Bußgeldbescheid.
- Das gerichtliche Verfahren erledigt sich durch Rücknahme der Rechtsbeschwerde des Betroffenen oder anderen Verfahrensbeteiligten.
- Ist bereits Termin zur Hauptverhandlung bestimmt, entsteht die zusätzliche Gebühr nur, wenn der Einspruch oder die Rechtsbeschwerde früher als 2 Wochen vor Beginn des Termins zurückgenommen wird.

Zur Erforderlichkeit der anwaltlichen Mitwirkung bei der Entstehung der zusätzlichen Gebühr wird auf die Ausführungen zur zusätzlichen Gebühr in Strafsachen verwiesen. Der Rat des RA an den Mandanten, in einer Bußgeldsache wegen Geschwindigkeitsüberschreitung keine Angaben zu dem Vorwurf zu machen, löst die zusätzliche Gebühr nach Nr. 5115 VV aus, wenn daraufhin das Verfahren eingestellt wird (BGH Ur. 20.1.2011 – IX ZR 123/10).

Bei der anwaltlichen Vertretung im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem nachfolgenden erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren handelt es sich um zwei verschiedene Angelegenheiten § 17 Nr. 11 RVG. Die Postentgeltpauschale entsteht jeweils gesondert.

### **Beispiel 1** *Strafrechtliches Ermittlungsverfahren, Einstellung, Verfahren vor Verwaltungsbehörde, Einspruch, Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht*

*RA vertritt einen Mandanten im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Die StA stellt das Verfahren ein und gibt die Akten an die Verwaltungsbehörde ab. Die Verwaltungsbehörde verhängt einen Bußgeldbescheid in Höhe von 200 EUR. RA legt Einspruch ein. In der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter ergeht ein Urteil.*

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr	Mittel- gebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtver- teidiger
	<b>1. Strafrechtliches Ermittlungsver- fahren</b>					
4100	Grundgebühr	40,00	360,00	200,00	200,00	160,00
4104	Verfahrensgebühr	40,00	290,00	165,00	165,00	132,00
4141	Zusätzliche Gebühr			165,00	165,00	132,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00
	<b>2. Verfahren vor Verwaltungsbehörde</b>					
5103	Verfahrensgebühr	30,00	290,00	160,00	160,00	128,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00
	<b>3. Verfahren vor dem Amtsgericht</b>					
5109	Verfahrensgebühr	30,00	290,00	160,00	160,00	128,00
5110	Terminsgebühr	40,00	470,00	255,00	255,00	204,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

**Beispiel 2 Bußgeldverfahren, Empfehlung des RA zu keinen Angaben des Betroffenen über den erhobenen Vorwurf, Einstellung des Verfahrens**

Gegen den Mandanten wird ein Bußgeldverfahren wegen Überschreitung der Geschwindigkeitsgrenze um 35 km/h eingeleitet. Das Bußgeld würde 160 EUR betragen. RA rät dem Mandanten keine Angaben zum Vorwurf zu machen, weil das Foto nicht eindeutig den Mandanten erkennen lässt. Das Bußgeldverfahren wird daraufhin eingestellt.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr	Mittel- gebühr	Gebühren Pflichtverteidiger
5100	Grundgebühr	30,00	170,00	100,00	80,00
5103	Verfahrensgebühr	30,00	290,00	160,00	128,00
5115, 5103	Zusätzliche Gebühr			160,00	128,00
7002	Auslagenpauschale			20,00	20,00

**Beispiel 3 Bußgeldverfahren, Einspruch, gerichtliches Verfahren AG, 1. Hauptverhandlungstag, doppelte Auslagenpauschale**

RA vertritt Mdt. in einer Owi-Sache vor der Verwaltungsbehörde ohne Termin. Es wurde ein Bußgeld in Höhe von 25 EUR festgesetzt. RA legt Einspruch ein. Anschließend findet ein Termin vor dem AG statt.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtverteidiger
	<b>1. Bußgeldverfahren</b>					
5100	Grundgebühr	30,00	170,00	100,00	100,00	80,00
5101	Verfahrensgebühr	20,00	110,00	65,00	65,00	52,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00
	<b>2. gerichtl. Verfahren</b>					
5107	Verfahrensgebühr	20,00	110,00	65,00	65,00	52,00
5108	Terminsgebühr	20,00	240,00	130,00	130,00	104,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

Die Auslagenpauschale ist zweimal berechnet § 17 Nr. 11 RVG.

**Beispiel 4 Bußgeldverfahren, gerichtliches Verfahren, Einstellung im schriftlichen Verfahren, doppelte Auslagenpauschale**

RA vertritt Mdt. in einem Ermittlungsverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit. Gegenüber der Verwaltungsbehörde gibt der RA eine schriftliche Einlassung ab. Diese wird ergänzt, nachdem RA Einsicht in die Akten genommen hat. Die Verwaltungsbehörde erlässt einen Bußgeldbescheid in Höhe von 350 EUR. RA legt Einspruch ein. Nach Abgabe an das Amtsgericht wird das Verfahren durch Beschluss nach § 72 Abs. 1 S. 1 OWiG eingestellt.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Gebühren Wahlanwalt	Gebühren Pflichtverteidiger
	<b>1. Bußgeldverfahren</b>					
5100	Grundgebühr	30,00	170,00	100,00	100,00	80,00
5103	Verfahrensgebühr	30,00	290,00	160,00	160,00	128,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00
	<b>2. Verfahren Amtsgericht</b>					
5109	Verfahrensgebühr	30,00	290,00	160,00	160,00	128,00
5115 Abs. 1 Nr. 5	zusätzliche Verfahrensgebühr			160,00	160,00	128,00
7002	Auslagenpauschale				20,00	20,00

Vorliegend wurde die Auslagenpauschale zweimal berechnet § 17 Nr. 11 RVG.

### **Beispiel 5 Rechtsbeschwerde, 1 Hauptverhandlungstag**

RA war bereits im gerichtlichen Verfahren vor dem AG tätig. Gegen das Urteil legt er Rechtsbeschwerde ein. Das OLG bestimmt einen Hauptverhandlungstermin. Die Rechtsbeschwerde wird zurückgewiesen.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr	Mittel- gebühr	Gebühren Pflichtverteidiger
5113	Verfahrensgebühr	80,00	560,00	320,00	256,00
5114	Terminsgebühr	80,00	560,00	320,00	256,00
7002	Auslagenpauschale			20,00	20,00

### **Beispiel 6 Rechtsbeschwerde, Verwerfung ohne Hauptverhandlung**

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr	Mittel- gebühr	Gebühren Pflichtverteidiger
5113	Verfahrensgebühr	80,00	560,00	320,00	256,00
7002	Auslagenpauschale			20,00	20,00

### **Beispiel 7 Antrag auf Ratenzahlung bei der Vollstreckung des Bußgeldbescheids**

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr	Mittel- gebühr	Gebühren Pflichtverteidiger
5200	Verfahrensgebühr	20,00	110,00	65,00	52,00
7002	Auslagenpauschale			13,00	10,40

Nach Nr. 5200 Anm. Abs. 4 VV erhält der RA für die Vertretung in der Vollstreckung die Gebühr auch, wenn ihm die Verteidigung übertragen war.

## **59. Verbundene Verfahren in Straf- und Bußgeldsachen**

Bei der **Verschmelzungsverbindung** nach § 2 StPO werden die bisher getrennten Verfahren zu einem Verfahren verschmolzen. Nach der Verbindung besteht nur noch ein einheitliches Verfahren. Davon zu unterscheiden ist die Verbindungsverbindung nach § 237 StPO. Durch diese Verbindung werden die Verfahren nur für die Durchführung eines Verhandlungstermins zusammengefasst. Sie behalten nach dem Termin weiterhin ihre Selbständigkeit.

Bei der Verschmelzungsverbindung entstehen alle Gebühren in den getrennten Verfahren bis zum Zeitpunkt der Verbindung. Nach der Verbindung liegt nur noch ein Verfahren

vor. Eine Grundgebühr nach den Nrn. 4100, 5100 VV für das verbundene Verfahren entsteht nicht, weil der RA bereits in diese Fälle eingearbeitet ist. Es handelt sich um keine neue Angelegenheit.

Bei der **Verhandlungsverbindung** bleiben die einzelnen Angelegenheiten gebührenrechtlich getrennt. Für jedes Verfahren entstehen die Gebühren selbständig. Dies gilt auch für die Terminsgebühr.

**Beispiel Abrechnung verbundener Verfahren OWi-Sachen**

RA legt auftragsgemäß für seinen Mandanten gegen zwei Bußgeldbescheide über 35 EUR und 75 EUR wegen zu schnellen Fahrens im Straßenverkehr jeweils Einspruch ein. Nach Abgabe bestimmt das zuständige Amtsgericht für die Verhandlung über den zweiten Bußgeldbescheid von 75 EUR einen Gerichtstermin. RA bestellt sich in beiden Verfahren. Einige Tage vor dem Termin werden beide Verfahren wegen Sachzusammenhang der gleich gearteten Verstöße verbunden. Im Termin wird er Einspruch gegen den Bußgeldbescheid über 35 EUR zurück genommen. Im Übrigen erging ein Urteil zur Zahlung des Bußgeldes in Höhe von 75 EUR.

Berechnen Sie die Vergütung des RA als Wahlanwalt bei durchschnittlichen Angelegenheiten.

VV Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren Wahlanwalt
	<b>1. Verwaltungsverfahren Geldbuße 35 EUR</b>	
5100	Grundgebühr	100,00
5101	Verfahrensgebühr	65,00
7002	Auslagenpauschale	20,00
	<b>2. gerichtliches Verfahren</b>	
5107	Verfahrensgebühr	65,00
7002	Auslagenpauschale	20,00

VV Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren Wahlanwalt
	<b>1. Verwaltungsverfahren Geldbuße 75 EUR</b>	
5100	Grundgebühr	100,00
5103	Verfahrensgebühr	160,00
7002	Auslagenpauschale	20,00
	<b>2. gerichtliches Verfahren</b>	

5109	Verfahrensgebühr	160,00
5110	Terminsgebühr (nach Verbindung)	255,00

Die beiden Bußgeldverfahren sind bis zur Verbindung eigenständige Angelegenheiten. Nach der Verbindung entsteht nur noch die Terminsgebühr. Diese ist nur einmal entstanden. Die Auslagen können in den Ursprungsverfahren bis zur Verbindung in dem bereits begonnenen gerichtlichen Verfahren abgerechnet werden. Nach Verbindung kurz vor dem Termin kann die Auslagenpauschale in dem verbundenen Verfahren nicht noch einmal abgerechnet werden.

## 60. Erinnerung gegen Kostenfestsetzung

Nach der Neufassung des § 18 Abs. 1 Nr. 3 RVG wird klargestellt, dass nicht nur Erinnerungen gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers sondern auch jedes Verfahren über eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss besondere Angelegenheiten sind. Dies hat nunmehr zur Folge, dass auch die Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft (§ 108 a) Abs. 3 OWiG) eine besondere Angelegenheit darstellt und eine 0,5 Verfahrensgebühr nach Nr. 3500 VV RVG auslöst.

## 61. Verwaltungsverfahren, Nachprüfungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren

Bei einer anwaltlich außergerichtlichen Vertretung im **Verwaltungsverfahren** zum Beispiel im Verfahren bis zum Erlass einer behördlichen Entscheidung, entsteht zunächst eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV mit 0,5 bis 2,5.

Das Verwaltungsverfahren zur Überprüfung einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde im Rahmen des notwendigen Vorverfahrens – auch **Nachprüfungsverfahren** genannt (z.B. Widerspruchsverfahren) – löst ebenfalls eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV aus.

Da es sich bei dem Antragsverfahren und dem Nachprüfungsverfahren gemäß § 17 Ziffer 1a RVG um **verschiedene** Angelegenheiten handelt, kann der RA für jeden Verfahrensabschnitt jeweils eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV abrechnen.

Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV hat einen Gebührensatz von 0,5 bis 2,5. Zu beachten ist jedoch die Anm. Nr. 2300 VV wonach die Geschäftsgebühr als „Schwellengebühr“ in beiden Fällen 1,3 beträgt. Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann der RA nur verlangen, wenn seine Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. In den betreffenden Verfahrensabschnitten kann die Geschäftsgebühr unterschiedliche Gebührensätze haben, z.B. im Verwaltungsverfahren 2,3 und im Nachprüfungsverfahren 1,7. Da es sich bei der Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV um eine Rahmengebühr (Satzrahmengebühr) handelt, sind die Bewertungskriterien des § 14 RVG zu berücksichtigen.

Wird der RA erstmals im Nachprüfungsverfahren tätig, kann er nur einmal eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV verlangen.

Ist für den RA sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Nachprüfungsverfahren wegen desselben Gegenstandes jeweils eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV angefallen, so ist eine **Anrechnung** vorzunehmen. Die in dem Verwaltungsverfahren angefallene Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV ist auf die Geschäftsgebühr des Nachprüfungsverfahrens zur Hälfte anzurechnen. Die Anrechnung ist höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 vorzunehmen Vorb. 2.3. Abs.4, S .1 VV.

Sofern der RA vorgerichtlich tätig war und eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV angefallen ist, so ist diese Gebühr auf die Verfahrensgebühr des **gerichtlichen Verfahrens** zur Hälfte anzurechnen. Die Anrechnung kann höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 erfolgen Vorb. 3 Abs.4, S.1 VV. Sind im vorgerichtlichen Verwaltungs- und Nachprüfungsverfahren jeweils eine Geschäftsgebühr angefallen, so ist für die Anrechnung auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens die **zuletzt entstandene Geschäftsgebühr** maßgebend Vorb. 3 Abs. 4 S. 3 VV. Die Anrechnung erfolgt nach dem Wert der auch Gegenstand des Verwaltungsverfahrens ist.

Die Erhöhung der Geschäfts- und Verfahrensgebühren nach Nr. 1008 VV findet statt, wenn die Voraussetzungen der Mehrvertretung vorliegen.

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht erster Instanz entsteht nach Nr. 3100 VV eine 1,3 Verfahrensgebühr. Die Terminsgebühr richtet sich nach Nr. 3104 VV. Außerdem können in einer verwaltungsrechtlichen Angelegenheit außergerichtlich oder gerichtlich eine Einigungs- oder Erledigungsgebühr anfallen.

**Beispiel außergerichtliche Korrespondenz, Widerspruch gegen Verwaltungsakt, Klage vor dem Verwaltungsgericht**

*In einer verwaltungsrechtlichen Angelegenheit führt RA mit der Behörde eine außergerichtliche Korrespondenz für seinen Mandanten. Es geht um einen Bescheid über die Zahlung von Anliegerbeiträgen in Höhe von 20.000 EUR. RA ist im Verwaltungsverfahren und im Nachprüfungsverfahren (Widerspruchsverfahren) tätig. Im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens hat der RA gem. § 80 Abs. 4 VwGO einen Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung gestellt. Dieser wurde zurückgewiesen. Anschließend kommt es zu einem Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.*

**1. Verwaltungsverfahren**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	20.000,00	964,,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

**2. Nachprüfungsverfahren**

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	20.000,00	964,60
	Auslagenpauschale	7002		20,00

- 0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr ½ von 1,3	Vorb. 2.3 Ziff. 4	20.000,00	- 482,30
--------	--	----------------------	-----------	----------

### 3. Verfahrens auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung angenommener Gegenstandswert 5.000 EUR

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	5.000,00	393,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Bei dem Verfahren auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung handelt es um eine gesonderte gebührenrechtliche Angelegenheit § 17 Nr.4 RVG.

### 4. Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	20.000,00	964,60
1,2	Terminsgebühr	3104	20.000,00	890,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00
- 0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr ½ von 1,3	Vorb. 3 Abs. 4	20.000,00	- 482,30

## 62. Sozialrechtsverfahren und sozialgerichtliches Verfahren § 3 RVG

In sozialrechtlichen Angelegenheiten ist nach § 3 RVG grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Verfahren, in denen das GKG anzuwenden ist – dann gelten **Wertgebühren** abhängig vom Gegenstandswert – oder das GKG keine Anwendung findet – dann gelten **Betragsrahmengebühren**. Welche Gebühren dem RA jeweils zustehen, ergibt sich nicht aus § 3 RVG, sondern aus dem Vergütungsverzeichnis.

Betragsrahmengebühren sind in Ansatz zu bringen, wenn der Kläger/Beklagter zum Beispiel ein Leistungsempfänger der gesetzlichen Sozialversicherung ist.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Angelegenheiten, in denen das GKG keine Anwendung findet, also Betragsrahmengebühren anfallen.

Der RA erhält im Verwaltungsverfahren eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2302 Ziff.1 VV in Höhe von 50,00 bis 640,00 EUR – Mittelgebühr 345,00 EUR. Im behördlichen Nachprüfungsverfahren (z.B. Widerspruchsverfahren) steht dem RA ebenfalls eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2302 Ziff. 1 VV in Höhe von 50,00 bis 640,00 EUR, Mittelgebühr 345,00 EUR, zu. Denn bei den beiden Verfahrensabschnitten handelt es sich um verschiedene Angelegenheiten gemäß § 17 Ziff. 1a RVG.

Sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im behördlichen Nachprüfungsverfahren ist die Anmerkung zu Nr. 2302 VV zu beachten. Danach beträgt die Geschäftsgebühr in beiden Fällen 300,00 EUR (Schwellengebühr), wenn die Tätigkeit weder schwierig noch umfangreich war. Eine Gebühr von mehr als 300,00 EUR kann der RA nur verlangen,

wenn seine Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. In den betreffenden Verfahrensabschnitten kann die Geschäftsgebühr unterschiedliche Gebühren haben, z. B. im Antragsverfahren 200,00 EUR und im Nachprüfungsverfahren 400,00 EUR. Da es sich bei der Geschäftsgebühr Nr. 2302 VV um eine Rahmengebühr (Betragsrahmengebühr) handelt, ist bei den Bewertungskriterien § 14 RVG zu berücksichtigen.

Wird der RA erstmals im Nachprüfungsverfahren tätig, kann er nur einmal eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2302 VV verlangen.

Ist für den RA im Verwaltungsverfahren und im Nachprüfungsverfahren jeweils eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2302 VV angefallen, so ist eine **Anrechnung** vorzunehmen. Die in dem Antragsverfahren angefallene Geschäftsgebühr ist auf die Geschäftsgebühr des Nachprüfungsverfahrens zur Hälfte anzurechnen, wobei der Anrechnungsbetrag höchstens 175,00 EUR – Vorb. 2.3 Abs. 4 S. 2 VV, beträgt. In den betreffenden Verfahrensabschnitten kann die jeweilige Geschäftsgebühr unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien nach § 14 RVG unterschiedliche Beträge aufweisen.

Sofern der vorgerichtlichen Tätigkeit des RA ein gerichtliches Verfahren folgt und vorgeichtlich sowohl im Antrags- als auch im Nachprüfungsverfahren eine Geschäftsgebühr angefallen ist, so ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend – Vorb. 3 Abs. 4 S. 3 VV.

Nr. 1008 VV findet Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen; dies gilt auch für ein gerichtliches Verfahren.

In Verfahren vor dem Sozialgericht I. Instanz entsteht nach Nr. 3102 eine Verfahrensgebühr in Höhe von 50,00 bis 550,00 EUR – Mittelgebühr 300,00 EUR. Die Terminsgebühr richtet sich nach Nr. 3106 VV. Sie beträgt grundsätzlich 50,00 bis 510,00 EUR, Mittelgebühr 280,00 EUR. In den Fällen nach Nr. 3106 Ziff. 1,2 u. 3 VV entsteht ebenfalls eine Terminsgebühr. Diese beträgt in den hier genannten Angelegenheiten 90% der Verfahrensgebühr, allerdings ohne Berücksichtigung einer Erhöhung nach Nr. 1008 VV. Eine solche Erhöhung ist nicht zu berücksichtigen bzw. herauszurechnen. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, kann auch eine Einigungs- oder Erledigungsgebühr anfallen (siehe Nr. 1005 VV iVm Nr. 1000/1002 VV oder Nr. 3106 VV).

**Beispiel 1 sozialrechtliche/sozialgerichtliche Angelegenheiten mit Betragsrahmengebühren**

*In einer sozialrechtlichen Angelegenheit führt RA eine außergerichtliche Korrespondenz für seinen Mandanten Y als Leistungsempfänger mit der gesetzlichen Rentenversicherungsanstalt. RA ist im Verwaltungsverfahren und im Nachprüfungsverfahren (Widerspruchsverfahren) tätig. Er reicht nach Zurückweisung des Widerspruchs eine Klage beim Sozialgericht ein. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.*

**1. Verwaltungsverfahren**

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittel-Gebühr	Betrag in EUR
2302	Geschäftsgebühr	50,00	640,00	345,00	345,00

7002	Auslagenpauschale				20,00
------	-------------------	--	--	--	-------

## 2. Nachprüfungsverfahren

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Betrag in EUR
2302	Geschäftsgebühr	50,00	640,00	345,00	345,00
7002	Auslagenpauschale				20,00
Vorb. 2.3 Abs. 4	Anrechnung Geschäftsgebühr $\frac{1}{2}$ von 345,00				- 172,50

## 3. gerichtliches Verfahren

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Betrag in EUR
3102	Verfahrensgebühr	50,00	550,00	300,00	300,00
3106	Terminsgebühr	50,00	510,00	280,00	280,00
7002	Auslagenpauschale				20,00
Vorb. 3 Abs. 4	Anrechnung der zuletzt entstandenen Geschäftsgebühr				- 172,50

## Beispiel 2 sozialrechtliche Angelegenheit mit Einigung

RA vertritt seinen Mandanten in einem Verwaltungsverfahren über die Anerkennung des Merkzeichens G als Grad der Behinderung. Das Versorgungsamt weist den Antrag zurück. Hiergegen legt RA Widerspruch ein. In dem Nachprüfungsverfahren kommt es unter Mitwirkung von RA zu einer Einigung.

### 1. Verwaltungsverfahren

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Betrag in EUR
2302	Geschäftsgebühr	50,00	640,00	345,00
7002	Auslagenpauschale			20,00

### 2. Nachprüfungsverfahren, Widerspruch

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Betrag in EUR
2302	Geschäftsgebühr	50,00	640,00	345,00
1005	Einigungsgebühr	50,00	640,00	345,00
7002	Auslagenpauschale			20,00
Vorb. 2.3 Abs. 4	Anrechnung Geschäftsgebühr $\frac{1}{2}$ von 345,00			- 172,50

Würde die Geschäftsgebühr in Verwaltungsverfahren 400,00 EUR betragen, ergäbe sich ein hälftiger Anrechnungsbetrag von 200,00 EUR. Nach Vorb. 2.3 Abs. 4 und Vorb. 3 Abs. 4 VV darf die Anrechnung den Betrag von 175,00 EUR jedoch nicht übersteigen.

### Beispiel 3 sozialrechtliche Angelegenheit mit mehreren Auftraggebern

RA wird in einer sozialrechtlichen Angelegenheit für insgesamt fünf Personen (Bedarfsgemeinschaft) tätig. Nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens und dem erfolgreichem Abschluss des Widerspruchsverfahrens meldet er die angefallenen Gebühren zur Erstattung an. Die Angelegenheit ist durchschnittlich.

#### 1. Verwaltungsverfahren

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Betrag in EUR
2302	Geschäftsgebühr	50,00	640,00	345,00	345,00
1008	Erhöhung 4 weitere Auftraggeber 30% der Mittelgebühr X 4 = 414			414,00	414,00
7002	Auslagenpauschale				20,00

#### 2. Nachprüfungsverfahren

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr	Betrag in EUR
2302	Geschäftsgebühr	50,00	640,00	345,00	345,00
1008	Erhöhung 4 weitere Auftraggeber 30% der Mittelgebühr X 4 = 414,00			414,00	414,00
7002	Auslagenpauschale				20,00
Vorb. 2.3 Abs. 4	Anrechnung Geschäftsgebühr Höchstgrenze				- 175,00

### Beispiel 4 Nachprüfungsverfahren, Klage vor dem Sozialgericht, Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung

RA vertritt seinen Mandanten in einem sozialrechtlichen Nachprüfungsverfahren. Der eingelegte Widerspruch wird zurückgewiesen. RA erhebt Klage vor dem Sozialgericht. Vor Anberaumung eines Termins wird nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGG durch Gerichtsbescheid entschieden.

#### 1. Nachprüfungsverfahren

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Betrag in EUR
2302	Geschäftsgebühr	50,00	640,00	345,00

7002	Auslagenpauschale			20,00
------	-------------------	--	--	-------

## 2. Gerichtliches Verfahren

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr	Betrag in EUR
3102	Verfahrensgebühr	50,00	550,00	300,00
3106 Anm S.1 Ziff.2 und S. 2	Terminsgebühr 90% der Verfahrens- gebühr			270,00
7002	Auslagenpauschale			20,00
Vorb.3 Abs. 4	Anrechnung Geschäftsgebühr ½ von 345,00			- 172,50

Werden mehrere Personen vertreten, berechnet sich die Terminsgebühr mit 90% der Verfahrensgebühr. Eine Erhöhung nach Nr. 1008 VV wegen weiterer Auftraggeber kommt nicht in Betracht.

## 63. Finanzrechtliches und finanzgerichtliches Verfahren

### Hilfeleistung in Steuersachen

Der RA kann für die Hilfeleistung in Steuersachen keine Gebühren nach dem RVG berechnen. Dies ergibt sich aus § 35 RVG. Hiernach sind für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten (z.B. Erstellung von Steuererklärungen) und bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (z. B. Erstellung eines Jahresabschlusses) die §§ 23 bis 39 i.V.m. §§ 10 und 13 StBGeb maßgebend.

### Außergerichtliche, finanzrechtliche Verwaltungsverfahren

Nach § 17 Nr. 1 RVG sind verschiedene Angelegenheiten u. a.

- das Verwaltungsverfahren (Antragsverfahren als Vorverfahren)
- das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende weitere Verwaltungsverfahren besser bekannt unter Einspruchsverfahren

Man spricht von einem **Antragsverfahren** als **Vorverfahren**, wenn z. B. der RA für seinen Mandanten einen Antrag an das Finanzamt stellt, die Zahlung aus dem Einkommenssteuerbescheid für einen bestimmten Zeitraum zu stunden § 222 AO.

Bei einem dem gerichtlichen Verfahren vorausgehenden und der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienenden weiteren Verwaltungsverfahren handelt es sich um ein **Nachprüfungsverfahren**, z. B. um ein Einspruchsverfahren nach § 347 AO.

Was die Gebühren im Verwaltungsverfahren und dem Nachprüfungsverfahren anbetrifft, gilt das gleiche wie bereits in Kapitel 48 „Verwaltungsverfahren, Nachprüfungsverfahren“ behandelt.

### **Beispiel Verwaltungsverfahren mit anschließendem Nachprüfungsverfahren (Einspruchsverfahren)**

Mandant erscheint bei RA und beauftragt ihn, einen Antrag auf Berichtigung eines Steuerbescheides wegen offensichtlicher Unrichtigkeit zu stellen. RA kommt diesem Auftrag nach. Das Finanzamt gibt dem Antrag nicht statt. RA wird nunmehr beauftragt, Einspruch gegen den ablehnenden Steuerbescheid einzulegen, was auch geschieht. Das Einspruchsverfahren wird durchgeführt. Die Angelegenheit ist durchschnittlich und der Gegenstandswert beträgt 1.000 EUR.

#### 1. Verwaltungsverfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	1.000,00	104,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### 2. Nachprüfungsverfahren (Einspruchsverfahren)

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	1.000,00	104,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
- 0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 2.3 Abs. 4	1.000,00	- 52,00

Für die Vertretung im Verfahren vor dem Finanzgericht berechnet der RA Gebühren nach Teil 3 VV z. B. in erster Instanz

- eine 1,6 Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV
- eine 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3202 VV. Diese Terminsgebühr entsteht auch, wenn gem. § 79 a Abs. 2, § 90 a oder § 94 a FGO ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

Wegen des Hinweises auf weitere Gebühren und auch bezüglich der Anrechnungsvorschriften bei den Geschäftsgebühren nach Nr. 2300 VV wird ebenfalls auf die Ausführungen in Kapitel 61 verwiesen. Die diesbezüglichen Ausführungen finden auch hier Anwendung.

### **64. Auslagen - Dokumentenpauschale Nr. 7000 VV**

VV Nr.	Auslagentatbestand	Betrag in EUR
7000	„ Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:	0,50
	1. für Kopien und Ausdrücke	0,15

	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war,</li> <li>b) zur Zustellung oder Mitteilung an Gegner oder Beteiligte und Verfahrensbevollmächtigte aufgrund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung durch das Gericht, die Behörde oder die sonst das Verfahren führende Stelle, soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen waren,</li> <li>c) zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers, soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen waren,</li> <li>d) in sonstigen Fällen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind:</li> </ul>	<p>2,50</p>
	für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	0,15
	für die ersten 50 abzurechnenden Seiten in Farbe je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Farbe	0,30
	2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in Nummer 1 d genannten Kopien und Ausdrücke:	
	je Datei	1,50
	für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereit gestellten oder in einem Arbeitsgang auf demselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens	5,00

Nach Vorb. 7 Abs. 1 VV werden mit den Gebühren des RA auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten. Hierzu gehört grundsätzlich auch die Anfertigung von Ablichtungen und Ausdrucken.

Allerdings kann der RA unter den Voraussetzungen nach Nr. 7000 Ziff. 1 a – d VV zusätzlich den Aufwand für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken in der vorgegebenen Höhe berechnen. Das gilt für dieselbe Angelegenheit und im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug. Nach Nr. 7000 Ziff. 2. VV kann der RA für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Ziff. 1 d genannten Ablichtungen je Datei 2,50 EUR verlangen.

In Nr. 7000 Ziff. 1 b und c VV ist zu unterscheiden, ob die Ablichtungen zur Zustellung oder Mitteilung an Gegner oder Beteiligte oder zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers erfolgte. Die Anzahl ist jeweils getrennt für die Gruppe b und c zu berechnen.

Sind die Voraussetzungen nach Nr. 7000 Ziff. 1 a, b und c VV nicht gegeben, kann der RA eine Kostenerstattung nur verlangen, wenn der Mandant damit einverstanden ist. Zur Kontrolle und zum Nachweis sollte der RA die Anzahl der Ablichtungen in der Handakte vermerken.

## 65. Auslagen - Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen Nr. 7001, 7002 VV

Der RA hat Anspruch auf Erstattung der Kosten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, die bei der Ausführung des Auftrages angefallen sind.

### **Beispiele** Kosten für Post und Telekommunikationsdienstleistungen

- Porto für Briefe, Pakete
- Telefonkosten,
- Kosten für Email, Internet-Nutzung,
- Fax

Der RA hat bei der Abrechnung dieser Auslagen ein Wahlrecht:

- er kann in jeder Angelegenheit die tatsächlich entstandenen Auslagen berechnen,
- er kann in jeder Angelegenheit eine Pauschale ansetzen

VV Nr.	Auslagentatbestand	Betrag in EUR
7001	Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, die in voller Höhe tatsächlich entstanden sind	in voller Höhe
7002	Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen – häufig nur <b>Auslagenpauschale</b> genannt -	20 % der Gebühren, max. 20 EUR je Angelegenheit

### Tatsächlich entstandene Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen Nr. 7001 VV

Der RA kann die entstandenen Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen auch in tatsächlich entstandener Höhe berechnen. Die Höhe muss er jedoch gegebenenfalls nachweisen.

Im Kostenfestsetzungsverfahren genügt es, wenn der Rechtsanwalt versichert, dass die erwachsenen Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen entstanden sind (§ 104 II 2 ZPO).

Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrages in der Rechnung (§ 10 II 2 RVG).

### Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV

Anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen kann der RA einen pauschalen Betrag in Rechnung stellen.

**Höhe der Pauschale für jede Angelegenheit:**

- 20 % der gesetzlichen Gebühren,
- höchstens jedoch 20 EUR

Mit dem Ansatz dieser Pauschale werden alle entstandenen Kosten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen für eine Angelegenheit abgegolten.

### Beispiel Auslagenpauschale, Anrechnung

Mandant Y beauftragt RA eine ihm gegen D zustehende Forderung von 1.000 EUR geltend zu machen. RA erhält allerdings noch keinen Klageauftrag, sondern soll versuchen, den Auftrag außergerichtlich zu erledigen. Nach Erhalt des anwaltlichen Aufforderungsschreibens zahlt D an Y 750 EUR. Eine darüber hinausgehende Zahlung lehnt er ab. Nunmehr klagt RA den verbleibenden Restbetrag von 250 EUR ein, nachdem er einen entsprechenden Klageauftrag erhalten hat. Nach Termin ergeht ein Urteil.

#### 1. Außergerichtliche Vertretung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	1.000,00	104,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

#### 2. Gerichtliche Vertretung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	250,00	58,50
1,2	Terminsgebühr	3104	250,00	54,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
-0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb. 3 Abs. 4	250,00	- 29,25

Die Pauschale wurde also einmal für die außergerichtliche Angelegenheit und einmal für die gerichtliche Angelegenheit berechnet und zwar **vor** der Anrechnung. Andernfalls hätte sich der Betrag der Auslagenpauschale auf 16,65 EUR verringert.

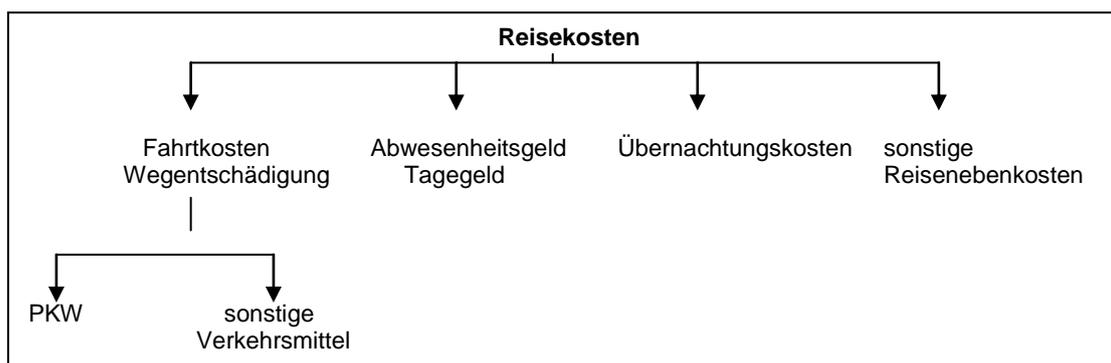
### 66. Auslagen – Geschäftsreisen / Reisekosten Nr. 7003 – 7006 VV

Reisekosten sind Auslagen, die durch eine Geschäftsreise verursacht werden.

VV Nr.	Auslagentatbestand	Betrag in EUR
7003	Fahrtkosten für Geschäftsreisen mit dem eigenen Kraftfahrzeug für jeden angefangenen Kilometer	0,30
7004	angemessene Fahrtkosten mit anderen Verkehrsmitteln	in voller Höhe
7005	Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise	
	1. von nicht mehr als 4 Stunden	25,00
	2. von mehr als 4 bis 8 Stunden	40,00
	3. von mehr als 8 Stunden (50 % Zuschlag bei Auslandsreisen)	70,00
7006	angemessene Reisenebenkosten	in voller Höhe

Geschäftsreisen liegen vor, wenn

- der RA eine Reise unternimmt,
- die Reise für die übertragene Anwaltstätigkeit im Auftrag des Mandanten erfolgt,
- das Reiseziel außerhalb der (politischen) Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder Wohnung des RA befindet. Vorb. 7 Abs 2 VV. Eine Geschäftsreise liegt auch dann vor, wenn der Wohnsitz des RA im Gerichtsort liegt, er aber zum Termin von seiner Kanzlei außerhalb des Gerichtsortes anreist (OLG Düsseldorf Beschl. vom 23.2012 – 10 W 790/11). Fallen Wohnsitz und Kanzleisitz des RA auseinander, ist darauf abzustellen, von wo aus der Anwalt seine Anreise antritt. Der Anwalt ist in der Organisation seiner Anreise frei.



### Beispiele Geschäftsreisen

Die folgenden Geschäftsreisen können nach Teil 7 VV abgerechnet werden:

- RA mit Kanzlei in Bonn nimmt einen Beweistermin in Köln wahr
- RA mit Kanzlei in Köln nimmt einen Gerichtstermin beim OVG Münster wahr
- RA mit Kanzlei in Aachen nimmt an einem Ortstermin in Düren teil

## Fahrtkosten / Wegeentschädigung

### Fahrten mit dem eigenen PKW Nr. 7003 VV

Für die Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges kann für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer ein Betrag von 0,30 EUR angesetzt werden. Angefangene Kilometer werden aufgerundet. Die abzurechnenden Kilometer werden gerechnet ab Sitz der Kanzlei bzw. ab Wohnsitz des Rechtsanwaltes. Es gilt nicht die kürzeste Wegstrecke nach Routenplaner, sondern die zeitlich kürzeste Strecke (Autobahn, bei Stau Umleitungen). Durch den Ansatz dieser Pauschale sind alle Betriebskosten des Fahrzeuges wie z.B. Benzin-kosten, Versicherung, KFZ- Steuer, Abschreibungen, Reparaturen abgegolten.

### Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln Nr. 7004 VV

Der Prozessbevollmächtigte, der zu einem auswärtigen Termin anzureisen hat, ist grundsätzlich bei der Auswahl des öffentlichen Verkehrsmittels frei. Er kann sich auch für das Flugzeug entscheiden. Einzige Schranke für die Ersatzfähigkeit gegenüber dem eigenen Auftraggeber ist die Angemessenheit.

### Tagegeld / Abwesenheitsgeld Nr. 7005 VV

Für die Zeiten, in denen der RA aufgrund einer Geschäftsreise nicht in der Kanzlei anwesend ist, kann Tage- bzw. Abwesenheitsgeld berechnet werden. Die Zeiten werden gerechnet ab Verlassen der Kanzlei bis zur Wiederankunft in der Kanzlei.

Bei Auslandsreisen können die Tage – /Abwesenheitsgelder um 50 % erhöht werden.

#### **Beispiel**

*Kanzlei von RA in Bonn. Termin in München. Abfahrt in Bonn am Vortag des Termins um 15.00 Uhr, Rückfahrt am nächsten Tag mit Ankunft in Bonn um 16.00 Uhr.*

*Lösung:*

*Abwesenheitsgeld für Vortag des Termins*

*(9 Stunden Abwesenheit)*

*70,00 EUR*

*Abwesenheitsgeld am Terminstag*

*(16 Stunden Abwesenheit)*

*70,00 EUR*

## Übernachungskosten

Der RA hat bei einer Geschäftsreise Anspruch auf Erstattung angemessener Übernachtungskosten. Die Übernachtungskosten sind auch dann zu berücksichtigen, wenn der RA die Reise unzumutbar früh hätte antreten müssen, in der Regel morgens vor 6.00 Uhr. Bei den Hotelkosten sind die Kosten für das Frühstück herauszurechnen.

### Sonstige Reisenebenkosten Nr. 7006 VV

Alle Auslagen, die notwendig sind, damit der Zweck der Geschäftsreise erreicht werden kann, können dem Auftraggeber berechnet werden.

### **Beispiele:**

- Parkgebühren,
- Kosten für die Beförderung von Akten, Geräten usw., wenn sie für die Erfüllung des Auftrages notwendig sind,
- Kosten für Gepäckaufbewahrung, Gepäckversicherung,
- Visakosten,
- Übernachtungskosten

### **Aufteilung der Reisekosten für mehrere Geschäfte**

Die Reisekosten sind nach Vorb. 7 Abs. 3 S. 1 VV anteilig zu berechnen, wenn der RA eine Geschäftsreise in mehreren Angelegenheiten unternimmt. Es gilt nicht die Regelung des § 7 Abs. 3 S. 1 VV, wonach der RA die Reisekosten von jedem Auftraggeber in der Höhe verlangen kann, die allein für ihn entstanden wären.

### **Beispiel**

RA K mit Kanzleisitz in Köln nimmt für den Mandanten A einen auswärtigen Termin und im Anschluss hieran für die Mandanten B an einem anderen Ort ebenfalls einen Termin wahr.

An Reisekosten sind durch die Wahrnehmung der beiden Termine insgesamt entstanden:

Tage- und Abwesenheitsgeld (4 – 8 Stunden)	40,00 EUR
Fahrtkosten mit PKW	<u>150,00 EUR</u>
	<b>190,00 EUR</b>

Angenommen RA K hätte die Termine getrennt wahrgenommen und hierdurch wären je Mandant folgende Reisekosten entstanden:

<i>Mandant A:</i>	
Tage- und Abwesenheitsgeld (0 – 4 Stunden)	25,00 EUR
Fahrtkosten mit PKW	<u>80,00 EUR</u>
	105,00 EUR

<i>Mandant B:</i>	
Tage- und Abwesenheitsgeld (0 – 4 Stunden)	25,00 EUR
Fahrtkosten mit PKW	<u>120,00 EUR</u>
	145,00 EUR

Die tatsächlich entstandenen Reisekosten mit vorliegend 190,00 EUR sind aufzuteilen im Verhältnis der beiden getrennt wahrgenommenen Termine

$$\begin{aligned} 105,00 \text{ EUR} + 145,00 \text{ EUR} &= 250,00 \text{ EUR} \\ 190,00 \text{ EUR} : 250,00 \text{ EUR} &= 0,76 \\ \text{A} \quad 105 \times 0,76 &= 79,80 \text{ EUR} \\ \text{B} \quad 145 \times 0,76 &= \underline{110,20 \text{ EUR}} \end{aligned}$$

190,00 EUR

## **67. Auslagen – Haftpflichtversicherung Vermögensschäden Nr. 7007 VV**

Der Gesetzgeber hat in Nr. 7007 VV einen weiteren Auslagentatbestand geschaffen. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit §§ 22 Abs. 2, 23 RVG i. V. m. § 39 Abs. 2 GKG zu sehen. Nach Vorb. 7 Abs. 1 VV decken die Gebühren die allgemeinen Geschäftskosten ab. Dazu gehören auch die Beiträge für die Haftpflichtversicherung des RA bei Fehler in der anwaltlichen Vertretung. Der RA kann danach die Kosten der Versicherungsprämie nicht auf den Mandanten abwälzen.

Der Gegenstandswert ist in derselben Angelegenheit nach § 22 Abs. 2 RVG auf 30 Mio. EUR begrenzt, soweit durch Gesetz kein niedrigerer Höchstwert bestimmt ist. Soweit der Gegenstandswert über diesen Betrag hinausgeht, kann der RA dieses zusätzliche Risiko versichern und den dadurch erhöhten Beitrag für die Haftpflichtversicherung dem Mandanten in diesem besonderen Fall in Rechnung stellen. Sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen wegen verschiedener Gegenstände Auftraggeber, beträgt der Wert für jede Person höchstens 30 Mio. EUR, insgesamt jedoch nicht mehr als 100 Mio. EUR.

## **68. Umsatzsteuer Nr. 7008 VV**

Jeder selbstständige RA ist Unternehmer nach § 2 I UStG. Wenn der RA seinem Mandanten Gebühren für seine Dienstleistung in Rechnung stellt, sind dies steuerbare Umsätze § 1 UStG.

Werden diese Umsätze im Inland für einen inländischen Auftraggeber ausgeführt, so sind diese Umsätze umsatzsteuerpflichtig, d.h. der RA muss als Steuerschuldner (§ 13 a UStG) Umsatzsteuer berechnen und diese an das Finanzamt abführen. Der Umsatzsteuersatz für Dienstleistungen des RA beträgt nach § 12 Abs. 1 UStG ab 1.1.2007 19 %.

Die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes werden in Nr. 7008 VV übernommen. Der RA wird verpflichtet, zu der Vergütung die geltende Umsatzsteuer hinzurechnen und den Gesamtbetrag dem Auftraggeber zu berechnen.

Der RA hat zunächst aus den Gebühren und Auslagen die Nettosumme zu ermitteln und hierauf 19 % Umsatzsteuer hinzu zurechnen.

## **69. Aktenversendungspauschale und durchlaufende Posten nach § 10 Abs. 1 Ziff. 6 UStG**

Die von Gerichten und Behörden erhobene Aktenversendungspauschale kann der RA seinem Mandanten gesondert in Rechnung stellen. Sie fällt weder in den Bereich allgemeiner Geschäftskosten, noch ist sie von der Post- und Telekommunikationspauschale des § Abs. 2 RVG Nr. 7002 VV abgedeckt. Die vom RA verauslagte Aktendversendungspauschale unterliegt nach § 10 Abs. 1 UStG der Umsatzsteuer.

Es handelt sich nicht um einen durchlaufenden Posten nach § 10 Abs. 1 Ziff. 6 UStG. Dazu gehören nur Beträge, die der RA als Unternehmer im Namen und in Rechnung seines Mandanten vereinnahmt und verausgabt, nicht zum Entgelt. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH können verauslagte Gebühren und Auslagen für Gerichte und Behörden nur als durchlaufende Posten anerkannt werden, wenn sie nach Kostenordnungen berechnet werden, die den Mandanten als Kostenschuldner benennen. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Aktenversendungspauschale ist im Wesentlichen die Regelung des § 28 Abs. 2 GKG Nr. 9003 KV (... schuldet nur, wer die Versendung der Akte beantragt hat.). Nur dem RA räumt das Gesetz das Recht ein, die Akten zum Zweck der Einsicht in seiner Kanzlei übersenden zu lassen. Macht er davon Gebrauch, kommt nur er als Kostenschuldner im Sinne des § 28 Abs. 2 GKG in Betracht.

Die Aktenversendungspauschale zuzüglich der Umsatzsteuer ist von der Rechtsschutzversicherung zu erstatten.

Tabelle § 13 RVG – Gegenstandswerte und Gebühren

Wert bis Euro	0,3	0,5	0,65	0,8	1,0	1,1	1,2	1,3	1,5	1,6
500	13,50	22,50	29,25	36,00	45,00	49,50	54,00	58,50	67,50	72,00
1.000	24,00	40,00	52,00	64,00	80,00	88,00	96,00	104,00	120,00	128,00
1.500	34,50	57,50	74,75	92,00	115,00	126,50	138,00	149,50	172,50	184,00
2.000	45,00	75,00	97,50	120,00	150,00	165,00	180,00	195,00	225,00	240,00
3.000	60,30	100,50	130,65	160,80	201,00	221,10	241,20	261,30	301,50	321,60
4.000	75,60	126,00	163,80	201,60	252,00	277,20	302,40	327,60	378,00	403,20
5.000	90,90	151,50	196,95	242,40	303,00	333,30	363,60	393,90	454,50	484,80
6.000	106,20	177,00	230,10	283,20	354,00	389,40	424,80	460,20	531,00	566,40
7.000	121,50	202,50	263,25	324,00	405,00	445,50	486,00	526,50	607,50	648,00
8.000	136,80	228,00	296,40	364,80	456,00	501,60	547,20	592,80	684,00	729,60
9.000	152,10	253,50	329,55	405,60	507,00	557,70	608,40	659,10	760,50	811,20
10.000	167,40	279,00	362,70	446,40	558,00	613,80	669,60	725,40	837,00	892,80
13.000	181,20	302,00	392,60	483,20	604,00	664,40	724,80	785,20	906,00	966,40
16.000	195,00	325,00	422,50	520,00	650,00	715,00	780,00	845,00	975,00	1.040,00
19.000	208,80	348,00	452,40	556,80	696,00	765,60	835,20	904,80	1.044,00	1.113,60
22.000	222,60	371,00	482,30	593,60	742,00	816,20	890,40	964,60	1.113,00	1.187,20
25.000	236,40	394,00	512,20	630,40	788,00	866,80	945,60	1.024,40	1.182,00	1.260,80
30.000	258,90	431,50	560,95	690,40	863,00	949,30	1.035,60	1.121,90	1.294,50	1.380,80
35.000	281,40	469,00	609,70	750,40	938,00	1.031,80	1.125,60	1.219,40	1.407,00	1.500,80
40.000	303,90	506,50	658,45	810,40	1.013,00	1.114,30	1.215,60	1.316,90	1.519,50	1.620,80
45.000	326,40	544,00	707,20	870,40	1.088,00	1.196,80	1.305,60	1.414,40	1.632,00	1.740,80
50.000	348,90	581,50	755,95	930,40	1.163,00	1.279,30	1.395,60	1.511,90	1.744,50	1.860,80
65.000	374,40	624,00	811,20	998,40	1.248,00	1.372,80	1.497,60	1.622,40	1.872,00	1.996,80
80.000	399,90	666,50	866,45	1.066,40	1.333,00	1.466,30	1.599,60	1.732,90	1.999,50	2.132,80
95.000	425,40	709,00	921,70	1.134,40	1.418,00	1.559,80	1.701,60	1.843,40	2.127,00	2.268,80
110.000	450,90	751,50	976,95	1.202,40	1.503,00	1.653,30	1.803,60	1.953,90	2.254,50	2.404,80
125.000	476,40	794,00	1.032,20	1.270,40	1.588,00	1.746,80	1.905,60	2.064,40	2.382,00	2.540,80
140.000	501,90	836,50	1.087,45	1.338,40	1.673,00	1.840,30	2.007,60	2.174,90	2.509,50	2.676,80
155.000	527,40	879,00	1.142,70	1.406,40	1.758,00	1.933,80	2.109,60	2.285,40	2.637,00	2.812,80
170.000	552,90	921,50	1.197,95	1.474,40	1.843,00	2.027,30	2.211,60	2.395,90	2.764,50	2.948,80
185.000	578,40	964,00	1.253,20	1.542,40	1.928,00	2.120,80	2.313,60	2.506,40	2.892,00	3.084,80
200.000	603,90	1.006,50	1.308,45	1.610,40	2.013,00	2.214,30	2.415,60	2.616,90	3.019,50	3.220,80
230.000	639,90	1.066,50	1.386,45	1.706,40	2.133,00	2.346,30	2.559,60	2.772,90	3.199,50	3.412,80
260.000	675,90	1.126,50	1.464,45	1.802,40	2.253,00	2.478,30	2.703,60	2.928,90	3.379,50	3.604,80
290.000	711,90	1.186,50	1.542,45	1.898,40	2.373,00	2.610,30	2.847,60	3.084,90	3.559,50	3.796,80
320.000	747,90	1.246,50	1.620,45	1.994,40	2.493,00	2.742,30	2.991,60	3.240,90	3.739,50	3.988,80
350.000	783,90	1.306,50	1.698,45	2.090,40	2.613,00	2.874,30	3.135,60	3.396,90	3.919,50	4.180,80
380.000	819,90	1.366,50	1.776,45	2.186,40	2.733,00	3.006,30	3.279,60	3.552,90	4.099,50	4.372,80
410.000	855,90	1.426,50	1.854,45	2.282,40	2.853,00	3.138,30	3.423,60	3.708,90	4.279,50	4.564,80
440.000	891,90	1.486,50	1.932,45	2.378,40	2.973,00	3.270,30	3.567,60	3.864,90	4.459,50	4.756,80
470.000	927,90	1.546,50	2.010,45	2.474,40	3.093,00	3.402,30	3.711,60	4.020,90	4.639,50	4.948,80
500.000	963,90	1.606,50	2.088,45	2.570,40	3.213,00	3.534,30	3.855,60	4.176,90	4.819,50	5.140,80
550.000	1.008,90	1.681,50	2.185,95	2.690,40	3.363,00	3.699,30	4.035,60	4.371,90	5.044,50	5.380,80
600.000	1.053,90	1.756,50	2.283,45	2.810,40	3.513,00	3.864,30	4.215,60	4.566,90	5.269,50	5.620,80
650.000	1.098,90	1.831,50	2.380,95	2.930,40	3.663,00	4.029,30	4.395,60	4.761,90	5.494,50	5.860,80
700.000	1.143,90	1.906,50	2.478,45	3.050,40	3.813,00	4.194,30	4.575,60	4.956,90	5.719,50	6.100,80
750.000	1.188,90	1.981,50	2.575,95	3.170,40	3.963,00	4.359,30	4.755,60	5.151,90	5.944,50	6.340,80
800.000	1.233,90	2.056,50	2.673,45	3.290,40	4.113,00	4.524,30	4.935,60	5.346,90	6.169,50	6.580,80
850.000	1.278,90	2.131,50	2.770,95	3.410,40	4.263,00	4.689,30	5.115,60	5.541,90	6.394,50	6.820,80
900.000	1.323,90	2.206,50	2.868,45	3.530,40	4.413,00	4.854,30	5.295,60	5.736,90	6.619,50	7.060,80
950.000	1.368,90	2.281,50	2.965,95	3.650,40	4.563,00	5.019,30	5.475,60	5.931,90	6.844,50	7.300,80
1.000.000	1.413,90	2.356,50	3.063,45	3.770,40	4.713,00	5.184,30	5.655,60	6.126,90	7.069,50	7.540,80

§ 49 RVG – PKH-Gebühren

Wert bis Euro	0,3	0,5	0,65	0,75	1,0	1,2	1,3	1,5
500	13,50	22,50	29,25	33,75	45,00	54,00	58,50	67,50
1.000	24,00	40,00	52,00	60,00	80,00	96,00	104,00	120,00
1.500	34,50	57,50	74,75	86,25	115,00	138,00	149,50	172,50
2.000	45,00	75,00	97,50	112,50	150,00	180,00	195,00	225,00
3.000	60,30	100,50	130,65	150,75	201,00	241,20	261,30	301,50
4.000	75,60	126,00	163,80	189,00	252,00	302,40	327,60	378,00
5.000	77,10	128,50	167,05	192,75	257,00	308,40	334,10	385,50
6.000	80,10	133,50	173,55	200,25	267,00	320,40	347,10	400,50
7.000	83,10	138,50	180,05	207,75	277,00	332,40	360,10	415,50
8.000	86,10	143,50	186,55	215,25	287,00	344,40	373,10	430,50
9.000	89,10	148,50	193,05	222,75	297,00	356,40	386,10	445,50
10.000	92,10	153,50	199,55	230,25	307,00	368,40	399,10	460,50
13.000	96,30	160,50	208,65	240,75	321,00	385,20	417,30	481,50
16.000	100,50	167,50	217,75	251,25	335,00	402,00	435,50	502,50
19.000	104,70	174,50	226,85	261,75	349,00	418,80	453,70	523,50
22.000	108,90	181,50	235,95	272,25	363,00	435,60	471,90	544,50
25.000	113,10	188,50	245,05	282,75	377,00	452,40	490,10	565,50
30.000	123,60	206,00	267,80	309,00	412,00	494,40	535,60	618,00
> 30.000	134,10	223,50	290,55	335,25	447,00	536,40	581,10	670,50



